



JAHRESBERICHT 2024 | 2025

Inhalt

4

BLICKPUNKT
ZUCKERWIRT-
SCHAFT

12

ZUCKERMARKT

13 EU-Zuckermarktpolitik

19 Handelspolitik

28

DIE ZUCKERRÜBE

29 Rübenanbau und
Pflanzenschutz

34 Bioethanol als
Beimischung zu
Kraftstoffen

38

ZUCKERINDUSTRIE

39 Energie- und
Klimapolitik,
Energiesteuern

62 Umweltschutz und
Arbeitssicherheit

70 Tarif- und Sozialpolitik

72

LEBENSMITTEL-
RECHT UND
ERNÄHRUNG

73 Lebensmittelrecht und
Ernährungspolitik

78 Ernährungs-
wissenschaft

81

ÖFFENTLICHKEITS-
ARBEIT

85

DATEN UND
FAKTEN

86 Daten und Fakten im
Überblick

90 Zuckermarkt in
Deutschland

94 Zuckermarkt in der
Europäischen Union

96 Weltzuckermarkt

101

ORGANISATO-
RISCHE GESAMT-
ÜBERSICHT



DR. STEFAN
STRENG

VORSITZENDER DER
WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER

» Die Schilf-Glasflügelzikade bedroht unsere Rübe. Nur mit einem gut ausgestatteten Werkzeugkasten können wir unsere wertvolle Ackerfrucht schützen. Deshalb müssen unsere Versuchsaktivitäten dringend durch politische Unterstützung flankiert und ausgeweitet werden.«

Der Zuckerrübenanbau in Deutschland steht durch von Vektoren übertragene Krankheiten vor einer existenziellen Bedrohung. Beispiele hierfür sind die von der Grünen Pfirsichblattlaus übertragene viröse Vergilbung sowie der von der Schilf-Glasflügelzikade übertragene, auf zwei bakterielle Erreger zurückzuführende Krankheitskomplex Syndrome Basses Richesses (SBR) und Stolbur. Die rasante Ausbreitung dieser Krankheiten ist einerseits auf fehlende zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung der Blattläuse und Zikaden als Vektoren zurückzuführen. Andererseits begünstigt der Klimawandel die Ausbreitung dieser Schadinsekten.

Zudem ermöglicht die hohe Mobilität der Schilf-Glasflügelzikade deren schnelle geographische Ausbreitung. Für das Anbaujahr 2025 schätzt die Zuckerwirtschaft die Befallsfläche auf 123.000 Hektar. Die von der Zikade übertragenen Bakteriosen führen zu hohen Ertrags- und Zuckergehaltsverlusten, zu einer verringerten Lagerfähigkeit der Zuckerrüben und zu einer verminderten Verarbeitungsqualität.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Schilf-Glasflügelzikade weitere Wirtspflanzen erschlossen hat. So werden Erreger auch auf Kartoffeln, Möhren, Sellerie, Rote Bete und Rhabarber übertragen. Dies bedroht nicht nur die Anbauwürdigkeit der betroffenen Kulturen und die Rohstoffverfügbarkeit für die weiterverarbeitende Industrie, sondern auch die regionale Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und damit die Ernährungssicherung.

Um die Zikadenpopulation langfristig effektiv einzudämmen, hat die Zuckerwirtschaft ein Maßnahmenpaket entwickelt, dessen Ziel darin besteht, die weitere geographische Ausbreitung der Zikaden und deren Sprung auf weitere Wirtspflanzen zu verhindern:



1. Wissensbasierte Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes

Zur Kontrolle der Schilf-Glasflügelzikade ist ein integrierter Ansatz erforderlich. Dieser basiert auf den Elementen Fruchtfolgegestaltung, Sortenwahl, Bodenbearbeitung und wirkstoffbasierter Pflanzenschutz.

2. Wirkstoffbasierter Pflanzenschutz

Um die weitere Ausbreitung der Zikaden zu unterbinden, ist es zwingend erforderlich, die Zikadenpopulation in den bisherigen Befallsgebieten zurückzudrängen. Daher hat die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker für das Jahr 2025 Notfallzulassungen für die Anwendung von Insektiziden gegen die Schilf-Glasflügelzikade als Vektor beantragt.

3. Forschungsförderung

Der Züchtungsforschung kommt eine prioritäre Rolle zu, um dem Anbau tolerante oder resistente Sorten als Grundlage eines integrierten Pflanzenschutzes zur Verfügung zu stellen.

4. Anpassungen bei der Konditionalität der Gemeinsamen Agrarpolitik

Als eine wirksame Methode konnte die Anpassung der Fruchtfolge identifiziert werden. Insbesondere der Verzicht von Winterweizen als Folgekultur der Zuckerrübe und stattdessen der Anbau von – möglichst späten – Sommerungen führt zu einer Verringerung der Anzahl der Nymphen, weil ihnen über den Winter die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Daher sollte zumindest in Starkbefallsregionen ein Anbaumanagement in Erwägung gezogen werden, z. B. durch Verzicht auf die Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6).

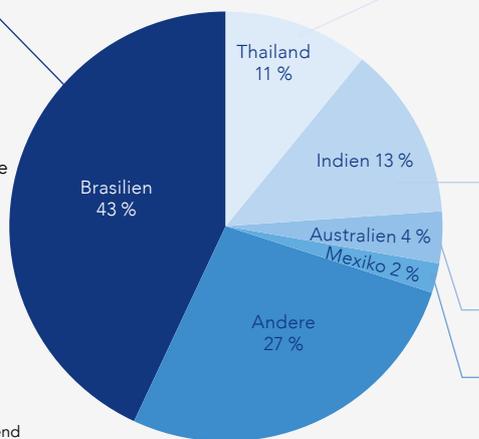
Zur Beurteilung der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen sind weitere, umfangreiche Versuchsaktivitäten erforderlich. Die Anbauer und Verarbeiter von Zuckerrüben benötigen daher dringend politische Unterstützung, um die in ohnehin äußerst herausfordernden Zeiten existenzielle Bedrohung des Zuckerrübenanbaus durch die von der Schilf-Glasflügelzikade übertragenen Bakteriosen zu bewältigen.

Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2022–2023

Brasilien

Direkte und indirekte Subventionen
Quersubventionierung durch Ethanolsektor
Weltweit größtes Förderprogramm für Biokraftstoffe „RenovaBio“ seit 2020
Abwertung des Reals gegenüber dem US\$



Thailand

Hohe Mindestgarantiepreise für Zuckerrohr
Feste Mindestpreise für etwa 25 % der gesamten Zuckernerzeugung
Vergünstigte Kredite, staatliche Fördermittel für Rohranbauer und Zuckerindustrie
Quersubventionierung der Zuckereexporte

Indien

Spruch des WTO-Panels vom 14. Dezember 2021:
WTO-widrige Subventionen an die Zuckerrohranbauer
WTO-widrige Subventionen für den Export von Zucker

Australien

Indirekte Subventionen an die Rohranbauer

Mexiko

Massive staatliche Intervention und Subventionen
Gedumpte und subventionierte Zuckereexporte

Quelle: WZ-Darstellung basierend auf ISO, ASA und WTO

DER EU-ZUCKERMARKT – EINER DER OFFENSTEN MÄRKTE DER WELT

Die EU hat ihren Markt in den letzten Jahren für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

HANDELSVERZERRENDE SUBVENTIONEN RASCH BESEITIGEN

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Ein eklatantes Beispiel ist Indien. Ein Panel der Welthandelsorganisation (WTO) ist 2021 zu dem Schluss gekommen, dass die Subventionen an die Zuckerrohranbauer und für den Export von Zucker gegen das WTO-Agrarabkommen verstoßen. Da die WTO-Berufungsinstanz nicht funktionsfähig ist, bleibt das WTO-Verfahren vorerst blockiert. Indien kann daher weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Diese Subventionen tragen dazu bei, den Weltzuckermarkt stark zu verzerren. Die deutsche Zuckerwirtschaft, die ohne Subventionen auskommen muss, fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, den handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken.

KEINE WEITERE ÖFFNUNG DES EU-MARKTES, SOLANGE ES KEINEN FAIREN WETTBEWERB GIBT

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden EU-Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen –

» Die Mercosur-Einigung geht einseitig zu Lasten der europäischen Bauern und schwächt unsere Betriebe im Wettbewerb. Die geplanten Schutzmechanismen für europäische Standards sind völlig unzureichend. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat dürfen das Abkommen in dieser Form nicht annehmen!«



JOACHIM RUKWIED,
PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN
BAUERNVERBANDES,
6. DEZEMBER 2024

insbesondere mit Australien, Indien, dem Mercosur und Thailand – dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen.

EU-MERCOSUR-ABKOMMEN DARF EUROPÄISCHE PRODUKTIONSSTANDARDS NICHT AUSHEBELN

Im Dezember 2024 wurde eine politische Einigung über das lange verhandelte Mercosur-Freihandelsabkommen erzielt. Eine Ratifizierung des Freihandelsabkommens würde den Mercosur-Staaten einen zollfreien Zugang zum EU-Markt von insgesamt 190.000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Dieser Zucker wird zu niedrigeren Sozial- und Umweltstandards hergestellt als in Europa, wodurch die Produktionskosten im Vergleich zu europäischem Rübenzucker geringer sind. Darüber hinaus greift die brasilianische Regierung nach wie vor durch staatliche Subventionen in den Zuckermarkt ein. Die zusätzlichen zollfreien Importmengen werden den europäischen Zuckermarkt enorm unter Druck setzen und drohen die heimische Produktion zu verdrängen. Ein fairer Wettbewerb insbesondere für die deutsche Zuckerwirtschaft ist nicht gegeben.

EU-HANDELSPOLITIK MIT DEN ZIELEN DES EU GREEN DEALS IN EINKLANG BRINGEN

Alle Einfuhren in die EU müssen den immer höheren europäischen Produktionsstandards entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutznormen sowie für Arbeits- und Umweltstandards. Hierfür sollen wirksame Regeln geschaffen werden, mit denen der Zugang zum EU-Markt und die EU-Zollpräferenzen rasch ausgesetzt werden, wenn eingeführter Zucker die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfüllt.



DIE KALORIENBILANZ IST FÜR DAS KÖRPERGEWICHT ENTSCHEIDEND

Viele Faktoren haben Einfluss auf das Körpergewicht. Die Entstehung von Adipositas und Übergewicht ist komplex. Aber am Ende entscheidet die Kalorienbilanz. Sie ist damit die entscheidende Stellschraube bei der Entstehung und auch bei der Prävention von Übergewicht und Adipositas. Wer über einen längeren Zeitraum mehr Kalorien aufnimmt, als er – zum Beispiel durch Bewegung – verbraucht, nimmt zu. Das ist der aktuelle Stand der Wissenschaft.

WIR SITZEN ZU VIEL

2024 hat das Robert Koch-Institut (RKI) neue Ergebnisse der HBSC-Studie „Health Behaviour in Schoolaged Children“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlicht, die zeigen, dass fast 90 Prozent der Mädchen und fast 80 Prozent der Jungen die WHO-Empfehlung von mindestens 60 Minuten täglicher Bewegung pro Tag nicht einhalten. Auch über 87 Prozent der gender-diversen Jugendlichen erreichen diese Empfehlung nicht. Je älter die Kinder sind, desto weniger bewegen sie sich. Zudem sind Jungen aktiver als Mädchen.

» Übergewicht ist zuallererst die Folge einer langfristigen positiven Energiebilanz, verursacht durch einen zunehmend sitzenden Lebensstil und eine energiereiche Ernährung.«

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ERNÄHRUNG,
15. DGE-ERNÄHRUNGSBERICHT, 2024

EINE AUSGEWOGENE KALORIENBILANZ IST DER SCHLÜSSEL DER ERNÄHRUNGSPOLITIK

Jede Maßnahme zur Verhinderung von Übergewicht sollte so gestaltet sein, dass sie den Menschen hilft, ein Gleichgewicht zwischen den aufgenommenen und verbrauchten Kalorien zu halten. Rezepturvorgaben, Maßnahmen zur Werberegulierung oder eine Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie, die sich auf einzelne Nährstoffe fokussiert und nicht auf die Kaloriendichte, werden keinen Beitrag leisten, die Übergewichtsprävalenz zu senken. Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte.

DEN ENERGIEGEHALT VON LEBENSMITTELN LEICHTER BEURTEILEN DURCH EIN KALORIENLOGO

Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen eine gute Ernährungsbildung und eine starke Ernährungskompetenz, gerade auch, was die Beurteilung des Kaloriengehalts von Lebensmitteln angeht. Das ist im Kampf gegen Übergewicht essenziell. Hier kann ein Kalorienlogo vorne auf den Lebensmittelpackungen helfen.

Ein auffälliges Kalorienlogo auf der Vorderseite von Lebensmittelverpackungen ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, den Kaloriengehalt verschiedener Lebensmittel pro 100 Gramm oder 100 Milliliter einfach zu vergleichen. Dadurch können sie bewusst die kalorienärmere Option wählen. Gleichzeitig hilft ein solches Logo, das Bewusstsein für die Bedeutung der Kalorienbilanz zu schärfen.



AUF DIE ZUKUNFT GERICHTETE INDUSTRIE-POLITIK LEBT VON DER ENTFESSELUNG VORHANDENER KRÄFTE

Rahmenbedingungen für die Transformation jetzt schaffen

- Offenheit der deutschen Politik für die energetische Nutzung von Biomassereststoffen, wie es die EU-Regeln vorsehen und auch in anderen Mitgliedstaaten übliche Praxis ist (Technologieoffenheit).
- Erhalt von Methannetzen zur Nutzung von erneuerbaren und klimaschonenden Gasen (zumindest regional).
- Anwendung des Mindeststeuersatzes auf nachhaltig erzeugtes Biogas bzw. Biomethan im Energiesteuerrecht.
- Fokussierung auf den wirtschaftlich nachhaltigen Umbau der Energiesysteme, statt Schaffung von Zielkonflikten durch zu breit angelegte staatliche Strategien.
- Abbau der viel zu detaillierten Bürokratie, die knappe Personalkräfte bindet.
- Abbau überbordender Berichtspflichten.
- Notwendige Anforderungen und Berichtspflichten so aufeinander abstimmen, dass maximale Synergien genutzt und unnützer Mehraufwand vermieden werden.
- Geeignete Rahmenbedingungen sollten langfristig festgeschrieben werden, um Investitionshemmnisse zu beseitigen bzw. zu verhindern.

» Von der Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung im industriellen Maßstab zu Beginn der Elektrifizierung bis hin zum frühzeitigen Engagement für die Klimatransformation mit dem Netto-Null-Ziel bis spätestens 2045 – unsere Branche hat stets den Weg nach vorne gesucht. Für eine erfolgreiche Transformation muss die Politik die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, um das volle Potenzial zu entfalten.«



DR. LARS GORISSEN

VORSITZENDER DES
VEREINS DER ZUCKERINDUSTRIE

Förderung nachhaltig ausgestalten

- Jahrhundertaufgaben wie die vollständige Defossilisierung erfordern auch finanzielle Entlastungen und (zeitlich begrenzte) staatliche Fördermaßnahmen:
 - Entlastungen müssen sich auf die Beseitigung von Investitionshemmnissen richten (z. B. Absenkung der Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz, kosteneffizienter Netzausbau, wirtschaftlich-technisch integrierbarer Ausbau erneuerbarer Energien).
 - Fördermaßnahmen sollten stets als Anreizförderung mit dem Ziel ausgestaltet sein, den Weg in selbsttragende Business-Cases zu eröffnen (z. B. Klimaschutzverträge, die weiterer Optimierung bedürfen).
- Nur eingeschränkt sinnvoll erscheint die sehr langfristige Subventionierung von Technologien und Energieträgern, um die Preise für Verbraucher zu senken, statt die Kosten durch sachgerechte Rahmenbedingungen zu reduzieren.
- Demgegenüber sollten geeignete Fördermaßnahmen so langfristig festgeschrieben werden, dass im Vertrauen auf deren Bestand Investitionshemmnisse beseitigt werden.

ZUCKERMARKT



EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

REVISION DER GEMEINSAMEN MARKT-ORGANISATION

Am 10. Dezember 2024 hat die Europäische Kommission (nachfolgend „die Kommission“) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115

und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette vorgelegt.

WAS SOLL DURCH DIESEN VERORDNUNGSVORSCHLAG GEÄNDERT WERDEN UND INWIEWEIT IST DIE ZUCKERWIRTSCHAFT BETROFFEN?

Bei der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt es sich um die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die für die Zuckerwirtschaft bedeutsamen Artikel bzw. Anhänge sind Artikel 125 (Vereinbarungen im Zuckersektor), Artikel 126 (Preisberichterstattung auf dem Zuckermarkt), Anhang II (Technische Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor) und Anhang X (Kaufbedingungen für Zuckerrüben). Die Änderungsvorschläge betreffen zwar lediglich den Anhang X, also die Kaufbedingungen für Zuckerrüben – aber damit aus Sicht der Zuckerwirtschaft das Herzstück der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO).

Die weiteren Verordnungen, die durch den Kommissionsvorschlag geändert werden sollen, sind die Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden Strategiepläne (GAP-Strategieplan-Verordnung) und die Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (InVeKoS-Verordnung). Diese Verordnungen bzw. die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch nicht spezifisch für die Zuckerwirtschaft.

ZIELE DES VERORDNUNGSVORSCHLAGS

Die Kommission verweist in ihrer Begründung für die Vorlage dieses Verordnungsvorschlags u. a. darauf, dass im Rahmen der GAP bereits Maßnahmen vorgesehen sind, die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Jedoch erwartet die Kommission, dass der Druck auf landwirtschaftliche Einkommen nicht nach-

lassen wird, da Landwirte zunehmenden Risiken, steigenden Betriebsmittelkosten und strengeren Produktionsanforderungen ausgesetzt sind. Aus Sicht der Kommission ist es daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um die vertragliche Stellung der Landwirte zu stärken. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission u. a. vor, dass

für jede Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden soll. Dabei sollen schriftliche Verträge bestimmte Bestandteile enthalten, die bei der Berechnung des Endpreises für Transparenz und Kalkulierbarkeit sorgen. Für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten sieht die Kommission eine verpflichtende Aufnahme einer Revisionsklausel in den Vertrag vor. Mithilfe dieser Revisionsklausel sollen Landwirte in die Lage versetzt werden, in Fällen, in denen der Preis die Produktionskosten nicht mehr deckt, eine Vertragsänderung zu erwirken und den Vertrag zu kündigen, wenn das Ersuchen einer Vertragsänderung von der anderen Vertragspartei abgelehnt wird. Ein weiteres Ziel der Kommission besteht darin, es nicht anerkannten Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, zu gestatten, im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Erzeugung Vertragsbedingungen auszuhandeln.

Die Gestaltung von Lieferverträgen für Zuckerrüben ist im Vertragsverhältnis zwischen Rübenanbauer und Zuckerunternehmen durch die Vorgaben des Anhangs X GMO bereits umfassend geregelt, z. B. der Abschluss schriftlicher Lieferverträge. Die von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzungen des Anhangs X GMO greifen tief in bestehende und bewährte Vertragswerke der Zuckerbranche ein. Sie zielen darauf ab, den Rübenanbauern eine stärkere Stellung in der Wertschöpfungskette zu verschaffen. Dieses Ziel wird aus Sicht der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker

(WVZ) ohne Berücksichtigung der ersten Verarbeitungsstufe, d. h. der Zuckerunternehmen, verfehlt. Schließlich sind auch die Zuckerunternehmen Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denn gemäß GMO ist Zucker – nicht die Zuckerrübe – ein landwirtschaftliches Erzeugnis (Artikel 1 Absatz 2 GMO). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die Zuckerwirtschaft durch die Besonderheit auszeichnet, dass der wirtschaftliche Erfolg der Rübenanbauer eng mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Zuckerunternehmen zusammenhängt. Folglich sollte sich die Kommission mit den Vorschlägen zur Änderung des Anhangs X GMO nicht auf die eine oder andere Seite stellen, sondern einen für beide Stufen (Landwirtschaft und erste Verarbeitungsstufe) ausgewogenen Kompromiss erarbeiten. Die WVZ war bereit, die Ausarbeitung eines solchen Kompromisses konstruktiv zu unterstützen. Daher haben sich die Vertreter der 22.000 Rübenanbauer und der vier deutschen Zuckerrübenverarbeiter mit dem Vorschlag der Kommission im Detail auseinandergesetzt und nach intensiven Diskussionen im Beisein eines Anwalts für Wettbewerbsrecht einen Kompromiss erzielt. Dies war aus Sicht der WVZ besonders wichtig, weil die europäischen Verbände der Zuckerwirtschaft gegenteilige Stellungnahmen zum Kommissionsvorschlag vorgelegt haben – von vollständiger Zustimmung zu den Ergänzungen des Anhangs X (CIBE – Europäischer Verband der Zuckerrübenanbauer) bis zu vollständiger Ablehnung (CEFS – Europäischer Verband der Zuckerrübenverarbeiter).

POSITION DER WIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG ZUCKER ZUR REVISION DER GMO

Nach Auffassung der WVZ sollte der Liefervertrag nicht wie von der Kommission vorgeschlagen vor der Lieferung, sondern entsprechend der gelebten Praxis vor der Aussaat schriftlich abgeschlossen werden. Des Weiteren sieht der Verordnungsvorschlag für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel vor, die von Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Erstens ist die Bezugnahme auf Verträge mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten für die Zuckerwirtschaft nicht passend, da die

Lieferverträge immer längere Laufzeiten aufweisen. Eine sinnvolle zeitliche Angabe wäre hier eine Mindestlaufzeit von mehr als einem Anbaujahr. Zweitens ist aufgrund der zuvor geschilderten Abhängigkeit von Rübenanbauern und Zuckerunternehmen eine einseitige Revisionsklausel für die WVZ nicht akzeptabel.

Eine weitere, von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung betrifft die Preisfindung. Demnach wird der Preis als Kombination verschiedener

im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, etwa auf Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Aus Sicht der Zuckerwirtschaft ist es vollkommen ausreichend, wenn der Preis die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegelt und auf der Grundlage von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben errechnet wird. Insbesondere kann eine Offenlegung der Produktionskosten von keiner Vertragspartei verlangt werden. Dies wäre auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Darüber hinaus enthält der Anhang X GMO in der aktuellen Fassung in Abschnitt XI Nummer 5 bereits die Möglichkeit, dass zwischen einem Zuckerunternehmen und den betreffenden Zuckerrübenverkäufern Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbart werden und damit bestimmt wird, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für Zucker oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind.

Die im Verordnungsvorschlag vorgenommene Ergänzung, nach der der Liefervertrag Regelungen vorsieht, die im Falle höherer Gewalt anzuwenden sind, sieht die Zuckerwirtschaft unkritisch. Auch der in Anhang X Abschnitt IXa neu einzuführende Passus, dass die Mitgliedstaaten Zuckerunternehmen dazu verpflichten können, die schriftlichen Lieferverträge vor der Lieferung der Zuckerrüben registrieren zu lassen, wird von der Zuckerwirtschaft akzeptiert. Zwar besteht derzeit keine Klarheit darüber, wie ein solches Register ausgestaltet werden könnte, aber nach der vorgeschlagenen Formulierung ist die Verpflichtung der Zuckerunternehmen zur Registrierung der Lieferverträge durch die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch.

Weiterhin abzulehnen ist der von der Kommission in Artikel 152 GMO vorgeschlagene Zusatz, dass die von einer anerkannten Erzeugerorganisation im Namen ihrer Mitglieder auszuführenden Aufgaben (z. B. Erzeugungsplanung, Optimierung von

Produktionskosten, Vermarktung der Erzeugung sowie die Verhandlung von Lieferverträgen) auch von einer Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, ausgeführt werden dürfen. Dies würde das Prinzip der anerkannten Erzeugerorganisationen untergraben.

Abschließend hat die Zuckerwirtschaft eine ihres Erachtens äußerst wichtige Ergänzung des Artikels 222 GMO vorgeschlagen, welcher sich auf die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezieht. Gemäß Artikel 101 Absatz 1 AEUV sind Vereinbarungen von Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Der Artikel 222 GMO besagt wiederum, dass die Kommission während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten Durchführungsrechtsakte erlassen kann, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 GMO genannten Sektoren (u. a. Zucker) anzuwenden ist. Leider hat die Vergangenheit, z. B. die Marktkrise nach dem Auslaufen der Zuckerquote Ende September 2017, gezeigt, dass es auf europäischer Ebene – und nur auf europäischer Ebene wären Vereinbarungen und Beschlüsse gemäß Artikel 222 sinnvoll – nicht gelungen ist, die Möglichkeiten des Artikels 222 GMO zur Stabilisierung des Zuckermarktes zu nutzen. Daher setzt sich die deutsche Zuckerwirtschaft auf Brüsseler Ebene erneut dafür ein, dass der Kreis der durch Artikel 222 GMO Begünstigten auf Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe und Vereinigungen von Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe erweitert wird.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER MIT BESTIMMTEN NEUEN GENOMISCHEN TECHNIKEN GEWONNENE PFLANZEN

Die Kommission hat am 5. Juli 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebensmittel und Futtermittel vorgelegt. Die deutsche Zuckerwirtschaft begrüßt, dass die Kommission mit dem Legislativvorschlag zu NGT einen Rechtsrahmen vorgelegt hat, der im Gegensatz zum veralteten Gentechnikrecht dem inzwischen erzielten wissenschaftlichen Fortschritt und Erkenntnisstand Rechnung trägt. Das bestehende Gentechnikrecht ist im Wesentlichen auf die Einbringung artfremder Gene in eine Pflanze ausgerichtet und damit ungeeignet für mithilfe der gezielten Mutagenese oder der Cisgenese entwickelte Pflanzen, die auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können und folglich nicht von diesen zu unterscheiden sind. Es ist somit folgerichtig, dass die Kommission einen neuen Rechtsrahmen für durch NGT entstandene Pflanzen vorschlägt.

Nach intensiven Beratungen des Kommissionsvorschlags im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und im federführenden

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat das Europäische Parlament (EP) am 7. Februar 2024 seine Position zum Verordnungsvorschlag verabschiedet. Am schwierigsten gestaltete sich die Diskussion des Kommissionsvorschlags innerhalb des Rates für Landwirtschaft und Fischerei. Weder unter der spanischen (2. Halbjahr 2023), der belgischen (1. Halbjahr 2024) noch der ungarischen (2. Halbjahr 2024) Ratspräsidentschaft ist es gelungen, einen Kompromiss zu verabschieden. Erst am 14. März 2025 verständigte sich der Rat unter polnischer Präsidentschaft auf ein Verhandlungsmandat. Damit ist der Weg frei für die Aufnahme der Trilogverhandlungen. Während dieser Verhandlungen gilt es, einen Kompromiss zwischen den Positionen der drei gesetzgebenden Institutionen der Europäischen Union auszuhandeln, wobei die Kommission eine moderierende Funktion übernimmt.

Aus Sicht der WVZ wichtige Aspekte des in den Trilogverhandlungen zu erarbeitenden Verordnungstextes betreffen u. a. die folgenden Inhalte.

GLEICHWERTIGKEIT VON KAT. 1 NGT-PFLANZEN MIT HERKÖMMLICH GEZÜCHTETEN PFLANZEN

Der Kommissionsvorschlag definiert eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 (Kat. 1 NGT-Pflanze) als NGT-Pflanze, die definierte Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen erfüllt. Die WVZ begrüßt, dass bestimmte NGT-Pflanzen, die auch auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, als gleichwertig zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen eingestuft werden. Weiterhin stellt die Kommission klar, dass die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) festgelegt sind, nicht für Kat. 1 NGT-Pflanzen gelten. Auch diese Vorgabe ist positiv zu bewerten, weil damit der Zulassungsprozess gegenüber GVO deutlich vereinfacht wird.

Der Rat folgt im Wesentlichen der Definition der Kommission, schließt aber mit NGT gezüchtete herbizidtolerante Sorten von der Definition der Kat. 1 NGT-Pflanzen aus. Auch die Position des EP ist weitreichender als die der Kommission. Nach dem Willen des EP müssen Kat. 1 NGT-Pflanzen neben der Gleichwertigkeit zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder natürlich vorkommenden Pflanzen auch Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Dabei gilt der Ertrag, die Ertragsstabilität und der Ertrag unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz allein nicht als nachhaltig. Auch das Merkmal Herbizidtoleranz wird als nicht nachhaltig angesehen, was dazu führt, dass herbizidtolerante Sorten nicht den Status einer Kat. 1 NGT-Pflanze erhalten können.

KENNZEICHNUNG VON KAT. 1 NGT-PFLANZEN

Laut Vorschlag der Kommission soll Pflanzenvermehrungsmaterial, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchen besteht, ein Etikett mit der Angabe „Kat. 1 NGT“ tragen müssen. Der Rat folgt in seinem Verhandlungsmandat dem Kommissionsvorschlag, die Kennzeichnung auf das Saatgut von Kat. 1 NGT-Pflanzen zu beschränken. Das EP hat sich bedauerlicherweise dahingehend positioniert, eine verpflichtende Kennzeichnung nicht auf Kat. 1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial zu beschränken, sondern auf Kat. 1 NGT-Pflanzen und Kat. 1 NGT-Erzeugnisse, die Kat. 1 NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen, auszuweiten. Aus dieser Positionierung folgt, dass ebenfalls Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von mit NGT hergestellten Lebens- und Futtermitteln festgelegt werden sollen.

Die deutsche Zuckerwirtschaft erachtet die Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial und von Kat. 1 NGT-Erzeugnissen, die Kat. 1 NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen, als Stigmatisierung der mit NGT gezüchteten Pflanzen. Die Kennzeichnung steht im Widerspruch dazu, dass Kat. 1 NGT-Pflanzen als gleichwertig zu herkömmlichen Pflanzen definiert werden und nicht von auf natürliche Weise entstandenen oder herkömmlich gezüchteten Pflanzen zu unterscheiden sind. Eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial

erscheint in der Praxis noch handhabbar, eröffnet jedoch Spielräume für weitere Kennzeichnungsanforderungen. So ist eine Kennzeichnung des Erntegutes von Kat. 1 NGT-Pflanzen und/oder daraus entstandener Verarbeitungsprodukte entlang der Wertschöpfungskette bis zum Verbraucher in der Praxis nicht durchführbar, aufgrund fehlender Analysemethoden zur Unterscheidbarkeit von Kat. 1 NGT-Erzeugnissen von herkömmlichen Erzeugnissen nicht kontrollierbar und damit strikt abzulehnen. Eine über das Saatgut hinausgehende Kennzeichnung würde in den Verarbeitungsunternehmen dazu führen, dass neben der Trennung der Stoffströme aus ökologischem/biologischem und konventionellem Anbau ein dritter Stoffstrom in der Verarbeitungskette abgetrennt werden müsste. Das ist praxisfern und angesichts der zuvor behördlich festgestellten Gleichwertigkeit der Kat. 1 NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen nicht gerechtfertigt. Zudem eröffnet eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen und daraus hergestellten Produkten dem Lebensmitteleinzelhandel die Möglichkeit der Einführung von Sekundärstandards. Beispielsweise könnte der Ernährungswirtschaft die Verwendung von aus NGT-Pflanzen entstandenen Rohstoffen wie Zucker untersagt werden oder es könnten entsprechende Verarbeitungsprodukte in mehrfacher Form (Preis, Regalplatz, Werbung etc.) schlechter gestellt werden als Produkte aus herkömmlichen Sorten.

VERBOT DER ANWENDUNG VON KAT. 1 NGT-PFLANZEN IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Alle drei gesetzgebenden Institutionen sind der Auffassung, dass das in der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegte Verbot der Verwendung von GVO oder von aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen in der ökologischen/biologischen Produktion auch auf Kat. 1 NGT-Pflanzen anzuwenden ist.

Gemäß geltender Rechtslage dürfen Organismen, die aus den in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Verfahren/Methoden (u. a. Mutagenese) hervorgegangen sind und damit nicht den Bestimmungen der GVO-Freisetzungsrichtlinie unterliegen, auch im ökologischen/biologischen Anbau zur Anwendung kommen. Vor diesem Hintergrund ist die für den ökologischen/biologischen Anbau vorgesehene Schlechterstellung der Kat. 1 NGT-Pflanzen im Vergleich zu aus klassischer Mutagenese entstandenen Sorten nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte der ökologische/biologische Landbau ebenfalls von den Vorteilen der NGT und den daraus erzeugten Sorten profitieren können. Denn auch er ist letztlich mit denselben, sich u. a. durch den Klimawandel weiter verschärfenden Herausforderungen in der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen konfrontiert und

folglich ebenso auf eine züchterische Anpassung der Sorten an biotische und abiotische Stressfaktoren, z. B. Hitze und Trockenheit, angewiesen. Weiterhin werden durch die Ungleichbehandlung der Kat. 1 NGT-Pflanzen im konventionellen und ökologischen/biologischen Anbau Fragen der Koexistenz der beiden Produktionsverfahren verschärft, weil Kat. 1 NGT-Pflanzen eben nicht von Sorten aus der herkömmlichen Züchtung zu unterscheiden sind. Diese Frage der Koexistenz versucht das EP durch eine Ergänzung des Artikels 5 über den Status von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 abzumildern. Das EP schlägt vor, dass das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von Kat. 1 NGT-Pflanzen, Vermehrungsgut oder Teilen davon in der ökologischen/biologischen Produktion keinen Verstoß gegen die Öko-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/848) darstellt.

Ein aus Sicht der Zuckerwirtschaft wünschenswertes Ergebnis der Trilogverhandlungen wäre ein möglichst eng am Vorschlag der Kommission orientierter Rechtsrahmen zur Regulierung der mit bestimmten genomischen Techniken gezüchteten Pflanzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kennzeichnung, d. h. maximal eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzenvermehrungsmaterial.

HANDELSPOLITIK

HANDELSPOLITIK DER EU

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die EU-Handelspolitik Einfluss. So wurde die politische Einigung zwischen der EU-Kommission und den Mercosur-Staaten über die Zusatzklärung zum Assoziierungsabkommen besiegelt. Zudem hat die EU vor dem Hinter-

grund aktueller protektionistischer Tendenzen im globalen Handel insbesondere durch die USA, die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit zahlreichen Ländern wieder aufgenommen oder intensiviert. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben) auf ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das

heißt 419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK FÜR ZUCKER

Am 14. Dezember 2021 hat die WTO mit dem Panelbericht des WTO-Schiedsgerichts in erster Instanz den Klägern in beiden Punkten stattgegeben. Die Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Indien hat erheblich mehr Subventionen als erlaubt an die Rohranbauer gewährt. Das Panel hat festgestellt, dass diese Subventionen in*

den letzten fünf Jahren (2014/15 - 2018/19) etwa 90 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung ausmachten. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen 10 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung nicht überschreiten! Das Panel kommt daher zum Schluss, dass Indien seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten hat.

2. *Das Panel hat festgestellt, dass die indischen Subventionen für den Export von Zucker sowohl gegen das WTO-Agrarabkommen als auch das WTO-Subventionsabkommen verstoßen. Daher empfiehlt das Panel eine unverzügliche Zurücknahme der Exportsubventionen innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Panelberichtes.*

Die Entscheidung der ersten Instanz ist erst verbindlich, wenn das WTO-Streitschlichtungsgremium den Panelbericht formell angenommen hat. Die Annahme soll innerhalb von 60 Tagen erfolgen, es sei denn, Indien legt Berufung ein. Die indische Regierung hat erwartungsgemäß bei der WTO Berufung gegen die Panel-Schlussfolgerungen eingelegt. Daraus folgt zweierlei:

1. *Das WTO-Streitschlichtungsgremium kann deshalb den Panelbericht nicht annehmen, somit ist die Entscheidung der ersten WTO-Instanz für Indien nicht verbindlich.*
2. *Die US-Regierung lehnt augenblicklich die Ernennung der Mitglieder des WTO-Berufungsgremiums ab, und diese Instanz ist bis auf Weiteres nicht funktionsfähig. Dies bedeutet, dass das Verfahren vorerst blockiert bleibt.*

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) begrüßt die eindeutigen Schlussfolgerungen des WTO-Schiedsgerichtes der ersten Instanz. Der vorliegende Spruch des WTO-Panels bestätigt die schon seit langem erhobene Behauptung der deutschen Zuckerwirtschaft. Die WVZ fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den von Indien eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken. Dies bedeutet unter anderem eine sofortige Aussetzung der gegenwärtigen Handelszugeständnisse (EU-Einfuhrkontingente für Indien und erga omnes). Sonst kann Indien, der weltweit zweitgrößte Zuckerproduzent und -exporteur, weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf den Weltmarkt exportiert werden. Dies trägt dazu bei, den Weltmarkt zu verzerren. Gleichzeitig müssen die Zuckerrübenanbauer und die Zuckerhersteller in Deutschland ohne Subventionen auskommen.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem sind strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt, und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden. Ferner müssen alle Einfuhren in die EU den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen

Handelsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

	jährliche Kontingente 2025 -t-	Zollsatz	jährliche Steigerung -t-	
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:				
AKP/LDC	unbegrenzt	0		
Westbalkan	insgesamt: 202 210			
Albanien	1 000	0	-	
Bosnien & Herzegowina	13 210	0	-	
Serbien	181 000	0	-	
Eh. Jug. Rep. Mazedonien	7 000	0	-	
WTO-Zugeständnisse CXL	insgesamt: 708 779			
Australien	9 925	98 Euro/t	-	
Brasilien	353 219	98 Euro/t	-	
Brasilien	5 963	54 Euro/t	-	
Brasilien	4 472	11 Euro/t	-	
Kuba	68 969	98 Euro/t	-	
Jedes Drittland	260 390	98 Euro/t	-	
Indien	5 841	0	-	
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	29 200	0	600
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	82 460	0	1 860
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	29 260	0	660
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	199 500	0	4 500
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	15 960	0	360
Ukraine*	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0	-
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0	-
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0	-
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0	-
Singapur	in Kraft seit 21/11/2019	Abbau der Zollsätze für Weiß- und Rohzucker innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens		
Vietnam	in Kraft seit 01/08/2020	20 400	0	-
Kontingentmengen insgesamt	1 457 839		7 980	
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:				
Chile	keine Zugeständnisse		-	
Mexiko	30 000	49 Euro/t	-	
Mexiko	500	0 Euro/t	-	
Mercosur-Staaten				
Brasilien (kein neues Kontingent, sondern Senkung des Einfuhrzollens von 98€/t auf null für 180 000 Tonnen der bestehenden CXL-Quote)	180 000	0	-	
Paraguay	10 000	0	-	
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:				
Australien, Indien, Thailand, Indonesien, Philippinen und Malaysia				
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:				
Golfstaaten, USA, Südlicher Mittelmeerraum (Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien)				

* Seit dem 4. Juni 2022 bis zum 5. Juni 2025 vollständige Aussetzung der Zollsätze und Einfuhrkontingente für sämtliche Einfuhren (einschließlich Zucker) aus der Ukraine in die EU. Automatischer Schutzmechanismus mit Wiedereinführung der Zölle bei Importmenge von 109.439 Tonnen zwischen dem 01.01.25 und dem 05.06.25.

Quelle: WZ -Darstellung, basierend auf Verordnungen der EU-Kommission

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

MERCOSUR-STAATEN

Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen. Die Verhandlungen wurden mehrmals abgebrochen, da Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mercosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestanden, verlangte die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Zwanzig Jahre nach dem Verhandlungsstart erzielten die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten am 28. Juni 2019 den Durchbruch. Laut der Grundsatzeinigung wird der Mercosur seine Zölle auf 91 Prozent aller Einfuhren aus der EU innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschaffen, während die EU 92 Prozent ihrer Einfuhren aus dem Mercosur innerhalb von 10 Jahren liberalisieren wird. Für die Industriezweige der EU wird das Abkommen insbesondere dazu beitragen, die derzeitigen hohen Mercosur-Zölle für Autos, Autoteile, Maschinen, Chemikalien, Kleidung und Pharmazeutika abzuschaffen. Im Gegenzug wird die EU ihre Märkte für Agrargüter aus den Mercosur-Staaten weiter öffnen. 85 Prozent der EU-Einfuhren werden liberalisiert. Für die sensibelsten Agrargüter, insbesondere Rindfleisch, Geflügel, Ethanol und Zucker, wird die EU zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhrkontingente einräumen.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzeinigung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Zollsatz für einen Teil des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/Tonne auf

null gesenkt. Brasilien kann derzeit 363.654 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination jährlich zollvergünstigt in die EU ausführen, darunter 353.219 Tonnen zum Zollsatz von 98 Euro/Tonne und 10.435 Tonnen zum Zollsatz von 54 bzw. 11 Euro/Tonne. Brasilien wird nunmehr 180.000 Tonne der 353.210 Tonnen zollfrei exportieren können. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt soll das geplante Freihandelsabkommen den Mercosur-Staaten einen sofortigen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190.000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Darüber hinaus soll die EU zwei Einfuhrkontingente von insgesamt 650.000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einräumen.

Viele EU-Abgeordnete und bestimmte EU-Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, Österreich, Niederlande und Irland, lehnten das Abkommen mit den Mercosur-Staaten in dieser Form ab. Aus diesem Grund wurde eine zusätzliche Vereinbarung verhandelt, die die Mercosur-Staaten unter anderem zum Schutz des Regenwaldes und zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens verpflichtet. Die politische Einigung über die Zusatzklärung wurde am 6. Dezember 2024 von der EU-Kommission und den Mercosur-Staaten unterzeichnet. Die Ratifizierung des Abkommens steht noch aus.

Die WVZ hatte ausführlich darauf hingewiesen, welche direkten und indirekten Auswirkungen ein solches Abkommen mit den Mercosur-Staaten haben würde. Nichtsdestotrotz wurden erneut beträchtliche Einfuhrzugeständnisse für Zucker und Ethanol gemacht. Diese entsprechen der durchschnittlichen Gesamtproduktion von etwa drei der 18 deutschen Zuckerfabriken. Die Rübenanbauer und Zuckerunternehmen sind deshalb äußerst besorgt und befürchten gravierende negative Auswirkungen.

Deutscher Rübenzucker wird nach den höchsten Umwelt-, Klima- und Sozialstandards weltweit hergestellt. Mit der EU-Strategie „Farm to Fork“ sollen diese Standards sogar noch weiter angehoben werden. Trotz massiv gestiegener Energie- und Düngemittelpreise konnten die deutschen Zuckerfabriken die heimischen Verbraucher und Verarbeiter mit regionalem und nachhaltigem Rübenzucker zuverlässig und ausreichend versorgen. Das ist keine Selbstverständlichkeit.

Brasilien, Mitglied des Mercosur, ist mit weitem Abstand weltgrößter Produzent und Exporteur von Zucker. Im Jahr 2023 machten die brasilianischen Zuckerexporte etwa 46 Prozent der weltweiten Gesamtzuckerexporte aus. Zugleich dürfen in Brasilien noch etwa 30 Wirkstoffe im Pflanzenschutz eingesetzt werden, die in der EU aufgrund ihrer

schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, das Grundwasser sowie die Gesundheit der Menschen und Tiere verboten sind. Darüber hinaus greift die brasilianische Regierung nach wie vor durch eine Vielzahl von staatlichen direkten und indirekten Subventionen (u. a. Förderprogramm für Biokraftstoffe „RenovaBio“) in den Zuckermarkt ein.

Trotz der jüngsten Nachbesserungen bietet das Abkommen keinen ausreichenden Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen für die europäische Zuckerwirtschaft. Ein Inkrafttreten der Handelsteile des Abkommens, mit ausschließlicher Zuständigkeit der EU in Form eines Interims-Handelsabkommens (ITA) lehnen wir entschieden ab. Ohne die Ratifizierung des Abkommens durch die nationalen Parlamente darf es keine Marktzugeständnisse geben.

MEXIKO

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Nach der vorliegenden Grundsatzvereinbarung sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden. Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

» *Zugang zum EU-Markt*

Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird

allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20.000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30.000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohrzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

» *Zugang zum Markt Mexikos*

Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

CHILE

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Im Dezember 2022 hat die EU-Kommission Verhandlungen zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens mit Chile erfolgreich abgeschlossen. Demnach soll über 95 Prozent des Warenhandels zwischen der EU und Chile innerhalb

von maximal sieben Jahren zollfrei erfolgen. Lediglich drei Produkte wurden aus dem Liberalisierungsverfahren ausgeklammert, und zwar Zucker, Reis und Bananen. Die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten Bestandteile des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- » *Marktzugangszugeständnisse der EU:*
Die EU-Kommission hat keine Zugeständnisse zur Marktöffnung für Zucker (roh und weiß) gemacht. Für stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse und Ethanol wird die EU zwei neue zollfreie Einfuhrkontingente eröffnen: insgesamt 1.000 Tonnen/Jahr für Isoglucose, Zuckersirupe und bestimmte zuckerhaltige Kakaopulver und 2.000 Tonnen/Jahr für Ethanol. Die Zollsätze für Melasse sollen innerhalb von sechs Jahren abgeschafft werden.
- » *Marktzugangszugeständnisse Chiles:*
Chile hat seinerseits ebenfalls Zucker (roh und weiß) aus dem Liberalisierungsverfahren ausgeklammert. Für Isoglucose, Zuckersirupe und Melasse sollen die Zollsätze innerhalb von sieben Jahren abgeschafft werden. Für stark

zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse ist der Zugang zum chilenischen Markt schon jetzt zollfrei.

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments im Februar 2024 hat der Europäische Rat am 18. März 2024 das neue Assoziierungsabkommen mit Chile angenommen. Der Handelsteil des Abkommens (Zollabbau und Einräumung der Einfuhrkontingente) ist am 1. Februar 2025 in Form eines Interims-Handelsabkommens (ITA) in Kraft getreten, nachdem der chilenische Kongress sein Ratifizierungsverfahren am 13. November 2024 abgeschlossen hat. Mit dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens nach der Ratifizierung durch alle nationalen Parlamente der EU läuft das ITA aus.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

AUSTRALIEN

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen und scheiterten im Oktober 2023. Hauptgrund ist, dass die australische Regierung am Ende der Verhandlungen alte Nachforderungen für den Zugang zum EU-Markt für Rind- und Schaff-

leisch sowie Zucker gestellt hat. Über die Landwirtschaft hinaus gab es auch andere strittige Themen, vor allem im Industriebereich. Die australischen Forderungen waren für die EU nicht akzeptabel. Die australische Regierung hat dann aus innenpolitischen Gründen die Verhandlungen abgebrochen. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen wird für Sommer 2025 erwartet.

INDIEN

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen waren 2013 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung hatten. Indien forderte eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt die EU sollte ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien. Am 8. Mai 2021 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU und Indiens überein, die Verhandlungen über ein "ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und für beide Seiten vorteilhaftes" Handels-

abkommen wieder aufzunehmen. Die EU-Kommission hat kein Marktzugangsangebot für sensible Produkte, darunter Zucker, gemacht. Angesichts der Schlussfolgerungen des WTO-Panels fordert die WVZ, in dem zukünftigen bilateralen Freihandelsabkommen keinerlei Marktzugeständnisse im Zuckerbereich zu gewähren. Ferner soll die EU-Kommission dafür zu sorgen, dass kein indischer Zucker mehr auf den EU-Markt gelangt, solange die rechtswidrigen Maßnahmen nicht aufgehoben sind.

THAILAND

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand waren angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 ausgesetzt. Am 15. März 2023 haben die EU-Kommission und Thai-

land beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Erste Marktzugangsangebote wurden im März 2025 ausgetauscht. Die EU hat bislang kein Angebot für Zucker gemacht.

UKRAINE – AUTONOME HANDELSMAßNAHMEN (ATM) UND REVISION DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS

Nach dem russischen Überfall auf die Ukraine hat die EU im Juni 2022 sämtliche Zölle für Agrargüter vorübergehend für ein Jahr ausgesetzt, um die ukrainische Wirtschaft zu stärken. Diese sogenannten Autonomen Handelsmaßnahmen (ATMs) wurden 2023 und 2024 jeweils um ein Jahr verlängert und enden am 5. Juni 2025.

Eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelungen soll es nicht geben. Stattdessen soll mit einer Revision des seit Januar 2016 bestehenden Assoziierungsabkommens der Handel zwischen der EU und der Ukraine weiter liberalisiert werden. Bereits im Februar 2021 beantragte die Ukraine eine Überprüfung des Abkommens einschließlich einer Erhöhung der Kontingente für noch nicht vollständig liberalisierte Waren, darunter Zucker. Unter dem derzeitigen Abkommen besteht ein zollfreier Marktzugang für ukrainischen Zucker in Höhe von 20.070 Tonnen jährlich.

Seit der vorübergehenden Aussetzung der Zölle und Quoten für ukrainische Agrarprodukte im Juni 2022 sind die Zuckerimporte aus der Ukraine in die EU erheblich angestiegen. Im Kalenderjahr 2023 haben die Einfuhren 495.985 Tonnen Zucker erreicht, was fast dem 25-fachen des ursprünglichen EU-Importkontingents von 20.070 Tonnen/Jahr für die Ukraine entspricht. Der EU-Zuckermarkt wurde durch die großen zusätzlichen Mengen massiv destabilisiert.

Aus diesem Grund wurde bei der Verlängerung der ATMs im Frühjahr 2024 für die sieben sensibelsten Agrargüter, darunter Zucker, eine Notbremse vereinbart, durch die die Einfuhren auf

dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2021 bis 2023 eingefroren wurden.

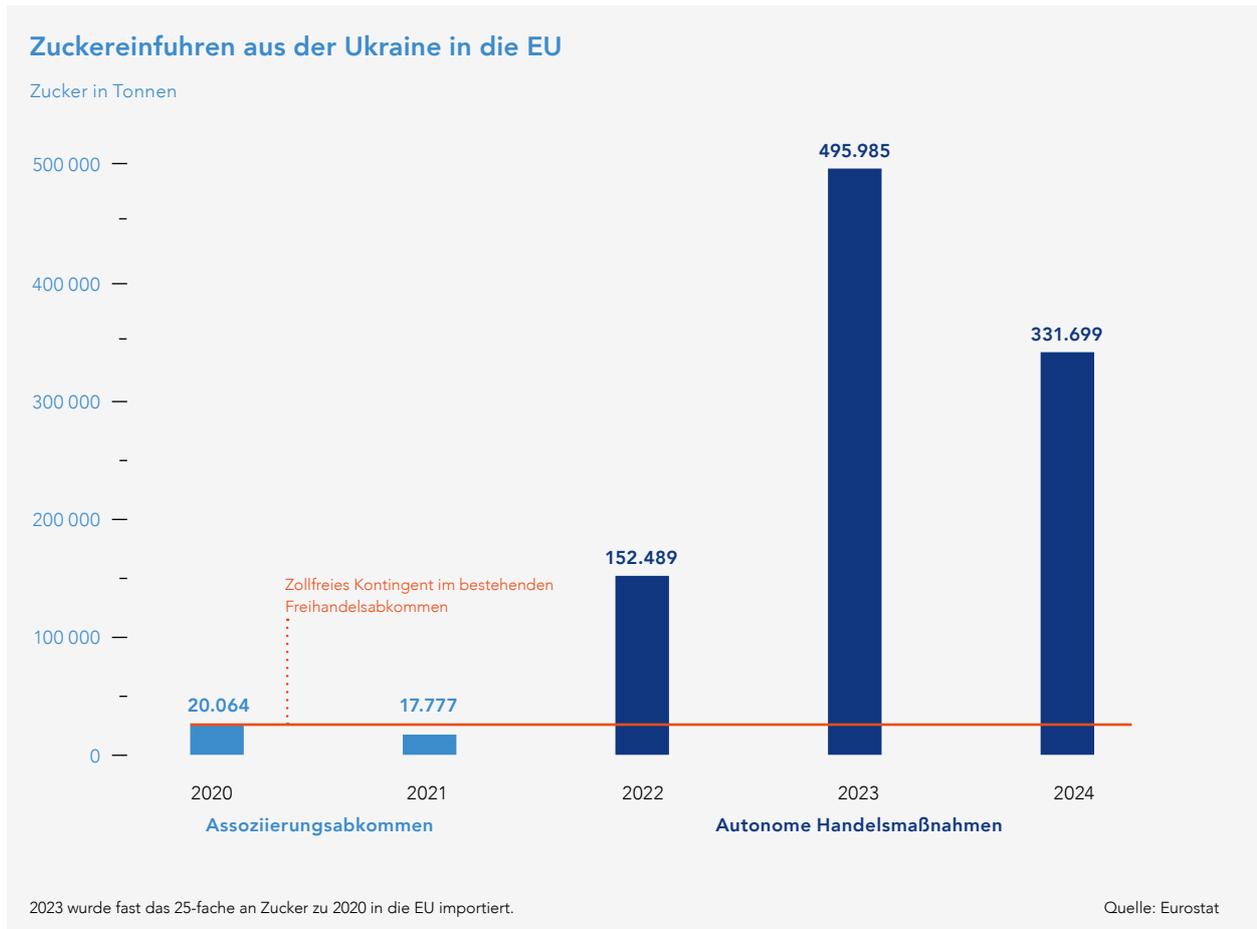
Für Zucker entspricht dies einem zollfreien Einfuhrkontingent von 262.653 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024 und weiteren 109.438 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 5. Juni 2025. Zuckerausfuhren der Ukraine darüber hinaus unterliegen dem normalen Zollsatz, d. h. 419 Euro je Tonne Weißzucker.

Die deutschen Rübenanbauer und die deutsche Zuckerindustrie begrüßen die Unterstützung der Europäischen Union für die Ukraine und sind bereit, ihren Teil zu den Bemühungen der EU beizutragen. Dies muss allerdings gleichzeitig die nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Zuckersektors gewährleisten. Die Zuckermengen, die aus der Ukraine seit Beginn des Krieges in die EU gedrängt sind, gingen jedoch weit über das hinaus, was der Zuckermarkt verkraften kann.

Die deutsche Zuckerwirtschaft hat derzeit mit einem massiven Preisverfall von 853 Euro/t Weißzucker im Januar 2024 auf 557 Euro/t Weißzucker im Januar 2025 zu kämpfen. Dies entspricht über 35 Prozent Preisrückgang binnen eines Jahres und spiegelt den Druck wider, den die enormen Importmengen ukrainischen Zuckers auf den EU-Binnenmarkt ausgeübt haben, die seit Einführung der ATMs zollfrei in die EU gelangt sind.

Auch nach der Revision des Assoziierungsabkommens sollten die Zuckereinfuhren aus der Ukraine in die EU nur im Rahmen eines beschränkten Einfuhrkontingents auf Basis des ursprünglichen EU-Zuckereinfuhrkontingentes von 20.070 Tonnen zugelassen werden. Jede mögliche weitere Zollliberalisierung muss von der Anpassung der ukrai-

nischen Gesetzgebung an die Sozial- und Umweltstandards der EU abhängig gemacht werden. Somit können Marktverzerrungen und Marktverwerfungen verhindert und gleichzeitig Planungssicherheit sowohl für die EU als auch für den ukrainischen Zuckersektor gewährleistet werden.



VERORDNUNG ÜBER EIN VERBOT VON IN ZWANGSARBEIT HERGESTELLTEN PRODUKTEN AUF DEM UNIONSMARKT

Die EU-Kommission hat im September 2022 einen Vorschlag vorgelegt, um Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt zu verbieten. Am 19. November 2024 hat der Rat der Europäischen Union, die vom EU-Parlament schon

im April gebilligte finale Version der Verordnung verabschiedet. Sie gilt ab dem 14. Dezember 2027.

Die Kernpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Verordnung deckt sämtliche Waren ab, für die in irgendeiner Phase ihrer Gewinnung, Ernte, Produktion oder Herstellung einschließlich der Verarbeitung ganz oder teilweise Zwangsarbeit eingesetzt wurde. Das Verbot gilt für alle Produkte jeglicher Art einschließlich ihrer Bestandteile, die in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Zuckerrohr bzw. Zucker und Süßwaren sind daher vom Vorschlag erfasst.
2. Jeder EU-Mitgliedstaat wird zuständige Behörden benennen müssen, die für die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sind. Sie sollten den Markt überwachen, um Verstöße gegen das Verbot im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes festzustellen.
3. In der Praxis soll das Untersuchungsverfahren in zwei Schritten durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden prüfen zuerst, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass Produkte wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Stellen sie fest, dass ein begründeter Verdacht auf Zwangsarbeit besteht, leiten sie dann eine Untersuchung der betreffenden Waren und Wirtschaftsbeteiligten ein. Diese Phase dauert mindestens 45 Tage.
4. Wenn die Behörden festgestellt haben, dass ein Produkt in Zwangsarbeit hergestellt wurde, so erlassen sie unverzüglich folgende Beschlüsse:
 - ein Verbot, die betreffenden Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen und sie auszuführen;
 - eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure, die betreffenden Produkte, die bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden, vom Unionsmarkt zu nehmen;
 - eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, die betreffenden Waren nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht zu veräußern.

Das betreffende Unternehmen trägt die Kosten für die Verwertung des verbotenen Produktes. Befolgt ein Unternehmen die Entscheidung nicht, muss es ferner mit Strafen nach nationalem Recht rechnen.

5. Die Verordnung sieht keine Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen vor.
6. Die EU-Kommission wird eine Datenbank über die Risiken von Zwangsarbeit in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte veröffentlichen. Im Zuckerbereich wurden bereits Menschenrechtsverletzungen in Brasilien, Indien, Mexiko, Guatemala, Dominikanische Republik, Guatemala, Kambodscha, Swasiland und Vietnam beobachtet.

Die Verordnung soll Produkte aus Zwangsarbeit vom EU-Markt verbannen. Dies ist zu begrüßen. Die EU-Hersteller, die fair und nachhaltig produzieren, könnten damit vielleicht Marktanteile auf dem EU-Markt gewinnen. Die Durchführung und Durchsetzung bleibt Pflicht der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und wird nicht auf die Wirtschaftsakteure einseitig übertragen, was positiv zu bewerten ist. Die von der EU-Kommission künftig erstellte Liste der Länder und Regionen sowie Produkte mit Risiken von Zwangsarbeit bietet eine gewisse Rechtssicherheit für die Unternehmen und ist daher zu begrüßen. Allerdings kann allein eine europäische Verordnung nicht wirksam das globale Problem der Zwangsarbeit bekämpfen und faire Wettbewerbsbedingungen weltweit schaffen.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

ZUKUNFTSPROGRAMM PFLANZENSCHUTZ DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (BMEL)

DISKUSSIONSGRUNDLAGE FÜR DIE ERARBEITUNG EINES ZUKUNFTSPROGRAMMS PFLANZENSCHUTZ DES BMEL

Bereits Ende November 2022 hatte das BMEL anlässlich des Forums zum nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP-Forum) ein Pflanzenschutzmittel- bzw. Pestizidreduktionsprogramm angekündigt. Angesichts der äußerst schwierigen, langwierigen und letztlich gescheiterten Verhandlungen über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation, SUR) verzögerte sich auch die Veröffentlichung des geplanten nationalen Reduktionsprogramms. Erst im März des Jahres 2024 brachte das BMEL eine Diskussionsgrundlage zur Erarbeitung des vermeintlich positiver betitelten Zukunftsprogramms Pflanzenschutz heraus. In den mit der Veröffentlichung der Diskussionsgrundlage gestarteten Beteiligungsprozess hat sich auch die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) mit einer ausführlichen Stellungnahme aktiv eingebracht. Obschon die deutsche Zuckerwirtschaft das übergeordnete Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, durch die konsequente Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sowie der Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes im Zuckerrübenanbau unterstützt, hat die WVZ deutliche Kritik am Zukunftsprogramm Pflanzenschutz geübt.

Der vom BMEL initiierte Beteiligungsprozess bezog sich lediglich auf die Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung des Zukunftsprogramms Pflanzenschutz. Die Ausarbeitung des eigentlichen Programms erfolgte erst im Anschluss an den Beteiligungsprozess, sodass eine Verbändeanhörung zum Zukunftsprogramm Pflanzenschutz selbst von vornherein nicht vorgesehen war. Dieses Vorgehen hat die WVZ kritisiert, weil die Diskussionsgrundlage lediglich Maßnahmen zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorschlug, hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen (Ordnungsrecht vs. Kooperation) und ihrer Finanzierung jedoch keine Angaben tätigte.

Die Zuckerwirtschaft kritisierte ferner, dass das Eckpunktepapier in keiner Weise den Nutzen von Pflanzenschutzmitteln hervorhob. Schließlich ist der Schutz der Kulturpflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sowie vor der Konkurrenz durch Unkräuter nicht nur essenziell, um Erträge und damit die Wirtschaftlichkeit des Rübenanbaus zu sichern. Auch die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln (z. B. Zuckerrübenschnitzel) wird durch die pauschale Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beeinträchtigt. Fehlen wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten, könnte dies zu erhöhten Mykotoxingehalten führen, während gleichzeitig die Anforderungen an einzuhaltende Grenzwerte steigen.

Das BMEL hielt mit seinem Eckpunktepapier auch an dem in der Farm-to-Fork-Strategie verankerten Ziel, bis zum Jahr 2030 die Anwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent zu verringern, fest. Einerseits wurde die Farm-to-Fork-Strategie bereits im Mai 2020 veröffentlicht, sodass sich der Umsetzungszeitraum bis zur Zielerreichung schon deutlich verkürzt hatte. Andererseits ist die Festlegung von pauschalen, quantitativen Reduktionszielen fachlich nicht sinnvoll und wurde von der WVZ schon im Zusammenhang mit dem SUR-Vorschlag der Europäischen Kommission strikt abgelehnt. Die Reduktion der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent ohne vorhandene Alternativen wird zu signifikanten Ertragseinbußen bei Zuckerrüben führen. Ferner kann die Qualität beeinträchtigt werden, was zu Lebensmittelverlusten führen würde.

Für die Zuckerwirtschaft war für die Zielerreichung die Festlegung eines geeigneten Referenzzeitraums von entscheidender Bedeutung. Diesbezüglich traf das BMEL in der Diskussionsgrundlage jedoch keine Aussage, was einem vertrauensvollen Austausch über die Möglichkeiten einer Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten als nicht zuträglich empfunden wurde. Vielmehr müssen – wie vom BMEL im Zusammenhang mit der SUR stets eingefordert – bereits erzielte Erfolge bei der Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt werden. Dies wäre durch die Festlegung eines geeigneten Referenzzeitraums ermöglicht worden.

Nach den Vorstellungen des BMEL sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Flächen ambitioniert reduziert werden. Dies hätte nicht die in verschiedenen Kulturen erforderliche Intensität des Einsatzes von Pflanzenschutz-

mitteln berücksichtigt. So sind junge Zuckerrübenpflanzen äußerst empfindlich gegenüber der Konkurrenz durch Unkräuter, weswegen deren Bekämpfung bis zum Reihenschluss eine hohe Relevanz im Zuckerrübenanbau hat. An alternativen Verfahren der mechanischen Beikrautregulierung, z. B. durch Hackmaschinen in Kombination mit einer Bandspritzung, Robotik-Technologien und Spot-Spray-Systemen wird intensiv gearbeitet, sodass zukünftig Technologien zur Verfügung stehen werden, die deutliche Einsparungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erwarten lassen. Derzeit sind insbesondere digitale Technologien noch zu teuer, nicht ausreichend erprobt sowie zu gering in der Flächenleistung, um eine wirkliche Alternative zur flächigen Applikation von Pflanzenschutzmitteln darzustellen. Letztlich sind auch diese modernen Systeme der Unkrautregulierung auf Pflanzenschutzmittel angewiesen, wenn auch in deutlich geringerer Menge.

Einige, in der Diskussionsgrundlage für ein Zukunftsprogramm Pflanzenschutz vorgeschlagene Maßnahmen wurden aus Sicht der Zuckerwirtschaft besonders kritisch beurteilt. Diese Kritik bezog sich u. a. darauf, dass das Zukunftsprogramm bei der Züchtung resistenter Sorten das Potenzial der neuen Züchtungsmethoden nicht ausschöpfen wollte. Abzulehnen waren außerdem die Vorschläge zum Refugialflächenansatz zur Schaffung von Schutzräumen für Tiere und Pflanzen, der Verzicht auf die Anwendung des Totalherbizids Glyphosat, der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten, das Ausloten der Möglichkeiten und Wirkungen ökonomischer Steuerungsinstrumente sowie bei der Stärkung der Beratung die Fokussierung auf die Officialberatung.

ZUKUNFTSPROGRAMM PFLANZENSCHUTZ DES BMEL – ERGEBNIS NACH DEM BETEILIGUNGSPROZESS

Anfang September 2024 hat der damalige Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, das Ergebnis des im Frühjahr gestarteten Beteiligungsprozesses vorgestellt – das Zukunfts-

programm Pflanzenschutz des BMEL. Im Zuge des zuvor beschriebenen Beteiligungsprozesses haben Verbände der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, des ökologischen Landbaus, des Garten-

baus, der Wasserwirtschaft, Umweltorganisationen und -verbände, Jugendorganisationen und weitere Nicht-Regierungsorganisationen Stellungnahmen zur Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines Zukunftsprogramms Pflanzenschutz abgegeben. Insgesamt wurden über 90 Stellungnahmen, darunter 40 Stellungnahmen von Agrarverbänden, eingereicht.

Inhaltlich orientiert sich das BMEL weiter an dem in der Farm-to-Fork-Strategie festgelegten Ziel, die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030 um die Hälfte zu reduzieren. Dabei betont es, dass sich diese Zielsetzung nicht auf eine pauschale Reduktion des Einsatzes jedes Pflanzenschutzmittels auf jeder Fläche bezieht, sondern auf den Gesamteinsatz von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland. Als Referenzzeitraum zieht das BMEL die Jahre 2011 bis 2013 heran.

Das BMEL identifiziert im Zukunftsprogramm zwölf Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen sollen:

1. Integrierten Pflanzenschutz stärken.
2. Anbaudiversifizierung ermöglichen und Züchtung resistenter Sorten unterstützen.
3. Ökolandbau bis 2030 auf 30 Prozent ausbauen.
4. Verbreitung agrarökologischer Ansätze fördern.
5. Kooperativen Naturschutz stärken und Rückzugsflächen für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft schaffen.
6. Praxisverfügbarkeit biologischer Pflanzenschutzverfahren verbessern.
7. Prognosemodelle und Entscheidungshilfen kontinuierlich weiterentwickeln.
8. Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel verbessern.
9. Forschung und Innovationen fördern und den Wissenstransfer in die Praxis stärken.
10. Digitalisierung und moderne, mittelsparende Anwendungstechnik fördern.
11. Modellregionen und Modellbetriebe weiterführen und ausbauen.
12. Unabhängige Beratung stärken, Bildungsangebot kontinuierlich weiterentwickeln.

BEWERTUNG DES ZUKUNFTSPROGRAMMS PFLANZENSCHUTZ

Die im Zukunftsprogramm Pflanzenschutz genannten Maßnahmen sind wenig konkret, sodass die Art und Weise der Umsetzung weitgehend unklar bleibt. Vielfach rekurriert das BMEL hinsichtlich der Ausgestaltung und Implementierung der Maßnahmen auf bereits laufende Projekte (z. B. Modell- und Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenbau, digitale Experimentierfelder in der Landwirtschaft) und auf bereits angestoßene Vorhaben (z. B. Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Weiterentwicklung und Aktualisierung der kultur- und sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz). Darüber hinaus ist die Umsetzung einzelner Maßnahmen zunächst an einen Prüfauftrag gebunden. Bedauerlicherweise ist das BMEL weiterhin nicht bereit, im Zukunftsprogramm echte Zukunftstechnologien wie die neuen genomischen Züchtungstechniken als Baustein zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes anzuerkennen.

Durch die sehr deutlichen Einwände der Agrarverbände konnten gegenüber der Diskussionsgrundlage wichtige Änderungen erzielt werden. So wurde der Referenzzeitraum auf den aus Sicht der Landwirtschaft vorteilhafteren Zeitraum 2011 bis 2013 festgelegt (Referenzzeitraum laut SUR-Vorschlag: 2015 bis 2017). Die besonders kritisch bewerteten Maßnahmen aus der Diskussionsgrundlage sind im Zukunftsprogramm abgeschwächt oder werden nicht weiter berücksichtigt. Die in der Diskussionsgrundlage genannte Maßnahme „Refugialflächenansatz – Schutzräume für Tiere und Pflanzen schaffen“, die u. a. vorsah, einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel daran bindet, dass mindestens 10 Prozent Refugialflächen vorhanden sind, ist in das jetzige Zukunftsprogramm weniger prominent und in abgeschwächter Form übernommen worden. Die entsprechende Maßnahme lautet nun „Kooperativen Naturschutz stärken und Rückzugsflächen für Tiere und Pflanzen in

der Agrarlandschaft schaffen“. Das Reizwort „Refugialflächen“ ist allerdings im Zukunftsprogramm verblieben. Des Weiteren ist die Maßnahme „Auf die Anwendung des Totalherbizids Glyphosat verzichten“ entfallen. Stattdessen sollen nun die Entwicklung praxisnaher Strategien für die konservierende, erosionsmindernde Bodenbearbeitung sowie Mulch- und Direktsaatverfahren mit verringerter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gefördert werden. Die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten fördern“ und „Möglichkeiten und Wirkungen ökonomischer Steuerungsinstrumente ausloten“ sind gestrichen. Insofern rückt das Zukunftsprogramm zumindest in Teilen von der vielfach befürchte-

ten Verbotspolitik ab und setzt auf Kooperationen und Anreize.

Bei vielen Vorhaben stellt sich die Frage der Finanzierung (z. B. bei der geplanten Forschungsförderung oder dem Ausbau der unabhängigen Beratung) sowie der personellen Ausstattung. Einzig die Maßnahme „Digitalisierung und moderne, mittelsparende Anwendungstechnik fördern“ sieht eine Geräteförderung über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm vor. Inwieweit dieser Punkt nach dem Bruch der Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP weiterhin Bestand hat, dürfte ebenso unklar sein wie der Fortbestand des Zukunftsprogramms Pflanzenschutz insgesamt.

STRATEGIE GEGEN DIE VON DER SCHILF-GLASFLÜGELZIKADE ÜBERTRAGENEN BAKTERIOSEN SYNDROME BASSES RICHESSES (SBR) UND STOLBUR

Der von der Schilf-Glasflügelzikade übertragene Krankheitskomplex Syndrome Basse Richesses (SBR) / Stolbur stellt eine existenzielle Bedrohung des Zuckerrübenanbaus dar. Der Krankheitskomplex führt zu erheblichen Ertrags- und Qualitätsverlusten. Allein bei Zuckerrüben war im Anbaujahr 2023 eine Fläche von 40.000 Hektar betroffen, im Jahr 2024 belief sich die Befallsfläche bereits auf mindestens 75.000 Hektar. Für das Anbaujahr 2025 schätzt die deutsche Zuckerwirtschaft die Befallsfläche auf 123.000 Hektar, was etwa einem Drittel der gesamten Zuckerrübenanbaufläche entspräche. Diese schnelle geographische Ausbreitung der Zikade wird durch ihre hohe Mobilität ermöglicht, sodass sie sich aus den ursprünglichen Starkbefallsregionen in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz weiter ausbreitet.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Schilf-Glasflügelzikade weitere Wirtspflanzen erschlossen hat. So werden die Erreger auch auf Kartoffeln, Möhren, Sellerie, Rote Bete sowie Rhabarber übertragen und weitere Gemüsekulturen wie Zwiebel und Kohl sind bedroht. In Regionen, in denen diese Kulturen ein wichtiger Teil der Fruchtfolge sind, bieten

sich somit ideale Voraussetzungen für die massenhafte Ausbreitung der Zikaden. Dies bedroht nicht nur die Anbauwürdigkeit der betroffenen Kulturen und die Rohstoffverfügbarkeit für die weiterverarbeitende Industrie, sondern auch die regionale Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und damit die Ernährungssicherung.

Auf Eigeninitiative der Zuckerwirtschaft erfolgen bereits – auch in enger Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Branchen – intensive Forschungsarbeiten und es werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Zikade erprobt, z. B. durch die direkte Bekämpfung mit Insektiziden, die Stärkung der Zuckerrübe durch die Anwendung von Pflanzenstärkungsmitteln sowie eine Anpassung der Düngestrategie und der Fruchtfolge. Um die Zikadenpopulation langfristig effektiv einzudämmen, müssen weitere offene Fragen geklärt werden. Dies kann weder finanziell noch personell von der Zuckerwirtschaft allein geschultert werden.

Die WVZ hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die Gefährdung ganzer Branchen (Kartoffeln, verschiedene Gemüsekulturen, Zucker) auf die

höchste politische Ebene zu heben. In einem auf Initiative der WVZ erarbeiteten Schreiben an den damaligen Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir hat sie gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband, der Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft und dem Zentralverband Gartenbau die dramatische Situation geschildert und um ein persönliches Gespräch gebeten. Dieses fand kurzfristig mit allen betroffenen Branchen im Januar 2025 statt.

Weiterhin ist es gelungen, die Bedrohung des Anbaus verschiedener Ackerbau- und Sonderkulturen durch die Schilf-Glasflügelzikade auf die Agenda der im Januar 2025 abgehaltenen Amtschefkonferenz der Länder zu setzen. Im Ergebnis haben die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder die bedrohliche Lage der einzelnen Branchen deutlich erkannt und den Bund um umfangreiche Unterstützung durch die Zulassung von wirksamen Pflanzenschutzmitteln – auch unter Zuhilfenahme des Instruments der Notfallzulassung – und um verstärkte Anstrengungen zum Ausbau der Forschungsförderung zu diesem Erregerkomplex gebeten. Ein weiterer wichtiger Baustein für die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure.

Parallel hat die WVZ aufgrund der absehbaren Notwendigkeit, bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel auf die Anwendung in Zuckerrüben zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade als Vektor erweitern zu müssen, Kontakt mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aufgenommen. Im Ergebnis des im Dezember 2024 mit dem Präsidenten des BVL geführten Gesprächs entwickelte die WVZ eine Strategie zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der von ihr übertragenen Bakteriosen. Diese Strategie besteht aus kurz-, mittel- und langfristig umsetzbaren Maßnahmen und bildet die Grundlage für die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (BMEL, BVL, Julius Kühn-Institut (JKI), Pflanzenschutzdienste der Länder, Pflanzenschutzmittelhersteller, Anbauverbände sowie deren Arbeitsgemeinschaften und Zuckerunternehmen).

Mit dem in der Strategie beschriebenen Maßnahmenpaket will die deutsche Zuckerwirtschaft hervorheben, dass die erfolgreiche Bekämpfung eines Vektors wie der Schilf-Glasflügelzikade nicht allein mithilfe einer vermeintlich einfachen Lösung wie dem Einsatz von Insektiziden gelingen kann. Insbesondere ist die Erteilung von Notfallzulassungen von Jahr zu Jahr keine langfristige Lösung, denn die Rübenanbauer wären jährlich der Unsicherheit ausgesetzt, ob es wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten geben wird. Folglich sind reguläre Zulassungen für Insektizide zur Bekämpfung der Zikade als Vektor unabdingbar. Aber auch ackerbauliche Maßnahmen (z. B. Anpassung der Fruchtfolge, Schwarzbrache) ermöglichen eine Verringerung der Nymphen- bzw. Zikadenpopulation, wobei wiederum nicht jede ackerbauliche Maßnahme zwangsläufig für jede Befallsregion beispielsweise aus Gründen des Erosionsschutzes geeignet ist.

Ein derart komplexes Problem wie die von der Schilf-Glasflügelzikade übertragenen Bakteriosen kann nur in enger Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure angegangen werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Gefahr der Einwanderung neuer Schädlinge durch den Klimawandel steigen wird und damit auch die Gefährdung wichtiger Kulturpflanzen durch von diesen Schädlingen übertragene Krankheiten. Die Notwendigkeit, Landwirte mit einem ausreichend gefüllten Werkzeugkasten zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen auszustatten, wird also eher zunehmen. Es muss eine ausreichend große Wirkstoffpalette mit unterschiedlichen Wirkmechanismen zur Verfügung stehen, sodass auch zukünftig noch ein Resistenzmanagement durchgeführt werden kann. Darüber hinaus bieten neue genomische Züchtungstechniken Einsparpotenziale an Pflanzenschutzmitteln, wenn durch diese Techniken gegen Krankheiten und Schädlinge tolerante oder resistente Pflanzen schneller zur Marktreife gelangen. Die deutschen Rübenanbauer fordern die Politik daher mit Nachdruck dazu auf, sich hinsichtlich neuer Technologien offener zu zeigen.

BIOETHANOL ALS BEIMISCHUNG ZU KRAFTSTOFFEN

Ethanol spielt in der chemischen Industrie und als nachhaltige Kraftstoffalternative zunehmend eine wichtige Rolle. In Deutschland sind vorwiegend stärke- und zuckerhaltige Pflanzen wie Futtergetreide und Zuckerrüben die nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen Bioethanol hergestellt wird. Dabei beeinflussen sowohl die regionalen Verfügbarkeiten als auch die Marktpreise, welche Agrarrohstoffe zu Bioethanol verarbeitet werden. Im zurückliegenden Jahr wurden 654.000 Tonnen (knapp 88 Prozent) der heimischen Bioethanolproduktion aus Futtergetreide und über 90.000 Tonnen (12 Prozent) aus Zuckerrübenstoffen hergestellt.

Die Gesamteethanolproduktion in 2024 stieg um 11 Prozent von knapp 670.600 Tonnen im Jahr 2023 auf über 744.000 Tonnen. Dabei wurde rund 4,5 Prozent weniger Weizen als im Vorjahr zu Bioethanol verarbeitet, wohingegen die aus Zuckerrübenstoffen hergestellte Menge um 78 Prozent stark zunahm. Die dafür verarbeitete Menge entspricht knapp drei Prozent der deutschen Rübenernte.

Die Verarbeitung von Rest- und Abfallstoffen zu Bioethanol spielt hierzulande aufgrund technologischer und logistischer Herausforderungen derzeit eine untergeordnete Rolle, wird aber voraussichtlich zukünftig an Bedeutung zunehmen.

Bioethanolproduktion nach Rohstoffen (in Tonnen)

	2024	2023	+/-
Getreide gesamt	653 941	619 985	+ 5,5 %
davon			
Mais	126 329	109 035	+ 15,9 %
Weizen	342 987	359 082	- 4,5 %
Sonstige	184 625	151 868	+ 21,6 %
Melasse/Zuckerrübenstoffe	90 112	50 600	+ 78,1 %
Rest- und Abfallstoffe	k. A.	k. A.	
Gesamt*	744 053	670 585	+ 11,0 %

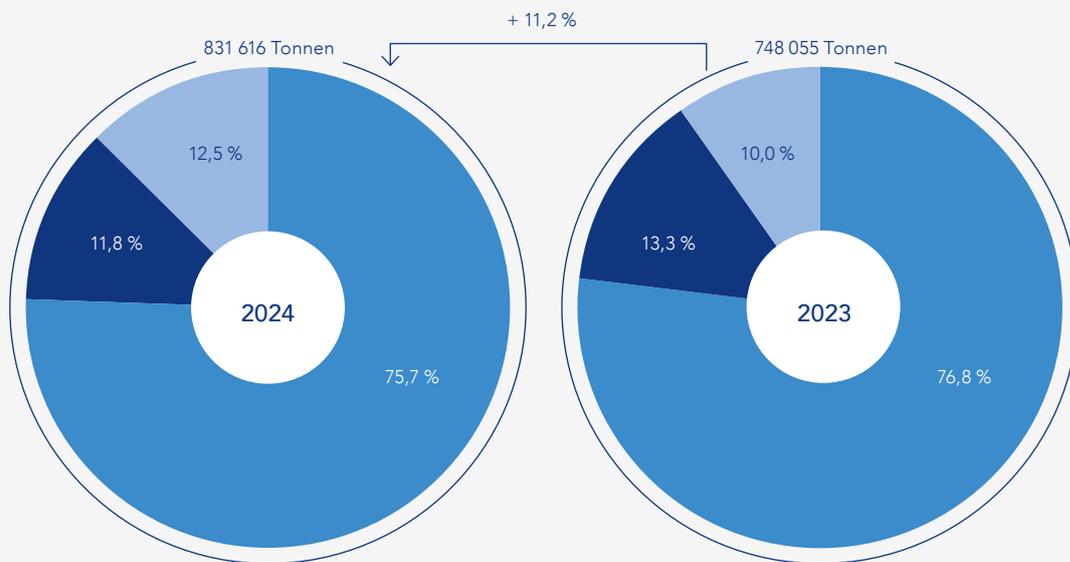
* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung © BDBE

Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich ermittelten Mengen zur Verwendung von Bioethanol erhöhten sich im vergangenen Jahr um über 11 Prozent. Die von den Herstellern, Händlern und Einführern abgegebene Menge Bioethanol von 748.100 Tonnen im Jahr 2023 stieg auf fast 832.000 Tonnen im Jahr 2024. Die Zunahme ist Folge der im Vergleich zum Vor-

jahr gestiegenen Verwendung von Bioethanol vor allem im Bereich der industriellen Verwendung in der Chemie- und Pharmawirtschaft (+ 39,4 Prozent) sowie im Kraftstoffbereich (+ 9,6 Prozent). Für die Verwendung in der Nahrungs- und Getränkemittelherstellung wurde hingegen weniger Bioethanol als im Vorjahr abgegeben (- 1,2 Prozent).

Bioethanol Bestimmung (in Tonnen)



	2024	2023	+/-
■ Kraftstoffe	629 816	574 397	+ 9,6 %
■ Nahrungsmittel und Getränke	97 973	99 200	- 1,2 %
■ Industrie	103 827	74 457	+ 39,4 %
Gesamt*	831 616	748 055	+ 11,2 %

*einschließlich Meldungen von Händlern, Einführern

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
© BDBe

BIOETHANOL IM KRAFTSTOFFMARKT

Der Marktanteil der Benzinsorte Super E10 am Benzinabsatz erhöhte sich auch in 2024: von 25,9 Prozent im Jahr 2023 auf 27,4 Prozent. Die absolute Absatzmenge nahm um 7,5 Prozent zu und betrug fast 4,9 Millionen Tonnen. Der Marktanteil von Super (E5) nahm leicht ab und lag mit knapp 12,1 Millionen Tonnen abgesetztem Kraftstoff bei knapp 68 Prozent. Der Marktanteil von

Super Plus, dem ebenfalls bis zu 5 Prozent Bioethanol beigemischt wird, lag 2024 wie bereits im Vorjahr bei 5,0 Prozent. Der Verbrauch von Bioethanol am Kraftstoffmarkt, das den Benzinsorten Super E10, Super Plus und Super (E5) beigemischt bzw. zur Herstellung von Ethyl-tertiär-butylether (ETBE) verwendet wurde, erhöhte sich zwar weniger deutlich als noch 2023, dennoch

um knapp 3 Prozent auf fast 1,3 Millionen Tonnen (2023: 1,2 Millionen Tonnen). Zur ETBE-Erzeugung wurden 90.000 Tonnen Bioethanol und damit 31,1 Prozent weniger als noch im Jahr 2023 (über

131.000 Tonnen) eingesetzt. Der Bioethanolanteil im Benzinmarkt stieg durch die etwas höhere Beimischung gegenüber dem Vorjahr auf rund 6,9 Vol.-Prozent (6,8 Vol. Prozent in 2023) leicht an.

Bioethanol-Verwendung im Kraftstoffmarkt (in Tonnen)

	2024	2023	+/-
Bioethanolverbrauch gesamt	1 281 287	1 248 956	+ 2,6 %
davon			
Bioethanol zur Beimischung	1 190 933	1 117 785	+ 6,5 %
Bioethanol für ETBE*	90 354	131 171	- 31,1 %
Ottokraftstoffe (inkl. Bioethanol)	17 751 755	17 438 666	+ 1,8 %
Anteil Bioethanol in Ottokraftstoffen [Vol.-%]	6,9 %	6,8 %	

*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) © BDBe

ZERTIFIZIERTE NACHHALTIGKEIT

Biokraftstoffe unterliegen seit vielen Jahren strengen, staatlich kontrollierten EU-einheitlichen Nachhaltigkeitsvorschriften. Die deutschen Hersteller von Bioethanol nutzen dabei durch die EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme wie REDcert oder ISCC, die alle Stufen des Produktionsprozesses von der landwirtschaftlichen Erzeugung bis zum Bioethanolhersteller erfassen.

Die BLE veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht, in dem über die Entwicklung von in Deutschland in Verkehr gebrachten Biokraft- und Biobrennstoffen berichtet wird. Dem letzten Bericht von Ende 2024 zufolge betrug im Jahr 2023 die Emissionsminderung durch das in

Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich zu fossilem Benzin 90,7 Prozent. Die durchschnittliche Gesamteinsparung aller Biokraftstoffe gegenüber fossilen Kraftstoffen stieg im Jahr 2023 um 2,8 Prozentpunkte und betrug knapp 90,2 Prozent. Weiterhin wurde in dem BLE-Bericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller nachhaltigen Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) rund 12 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente betrug (Vorjahr: 11,6 Millionen Tonnen). Im Jahr 2024 konnten durch die Beimischung von Bioethanol zum Benzin über 3,5 Millionen Tonnen CO₂ im Straßenverkehr vermieden werden. Das entspricht rechnerisch mehr als einer Million emissionsfreier Pkw.

HÖHERE BEIMISCHUNGEN FÜR MEHR KLIMASCHUTZ IM VERKEHR

Angesichts des nach wie vor stockenden Markthochlaufs der Elektromobilität sind auch im Jahr 2025 überwiegend Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf deutschen Straßen unterwegs: knapp 30 Millionen Benziner, 14 Millionen Diesel-Pkw und lediglich 1,6 Millionen rein batteriebetriebene Autos. Daher ist es aufgrund steigender Klimaschutzanforderungen besonders wichtig, für Fahr-

zeuge mit Verbrennungsmotor alle verfügbaren Optionen für eine höchstmögliche CO₂-Einsparung zugänglich zu machen. Durch eine höhere Beimischungsquote von Bioethanol im Benzin könnte die bestehende Fahrzeugflotte mit Benzinmotoren, inklusive der weit verbreiteten Hybridbenziner (3,5 Millionen Pkw), den CO₂-Ausstoß kurzfristig weiter senken. Ein E20-Kraftstoff, wie

er derzeit auf europäischer Ebene normiert wird, wiese im Vergleich zur Bestandssorte Super E10 einen deutlich höheren Ethanolgehalt auf und könnte die Emissionen im Straßenverkehr noch stärker mindern als bislang. Die Markteinführung eines solchen Kraftstoffes setzt, neben dem Vorliegen einer entsprechenden Kraftstoffnorm, allerdings die Erweiterung bestehender rechtli-

cher Rahmenbedingungen (10. BImSchV | EU Fuel Quality Directive) voraus, deren Änderung noch etwas Zeit in Anspruch nimmt. Erste Flottenversuche in Deutschland und die ganzjährige Nutzung von E15 in den USA oder von E20 in Indien zeigen, dass höhere Ethanolbeimischungen in immer mehr Fahrzeugen und großen Kraftstoffmärkten schon heute problemlos möglich sind.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Kraftstoffanbieter müssen den CO₂-Ausstoß ihrer verkauften Kraftstoffe um einen bestimmten Prozentsatz mindern. Dies kann durch die Beimischung erneuerbarer Kraftstoffe, durch den Verkauf elektrischen Stroms oder durch die Optimierung des Raffinerieprozesses erfolgen und wird durch die Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) geregelt. Für das aktuelle Jahr beträgt die THG-Quote 10,6 Prozent. Diese steigt nach derzeitiger Rechtslage bis zum Jahr 2030 stufenweise auf mindestens 25 Prozent an. Noch in diesem Jahr muss die überarbeitete Erneuerbare-Ener-

gien-Richtlinie (RED III) in nationales Recht überführt werden, so dass sich die Vorgaben kurzfristig voraussichtlich wieder ändern werden. Durch eine bereits erfolgte Änderung bei der Ermittlung des THG-Quotenzieles können im Jahr 2025 und im Jahr 2026 nur die tatsächlich durch physische Mengen erbrachten CO₂-Minderungen aus erneuerbaren Kraftstoffen und Strom auf die THG-Quote angerechnet werden. Dies wird für einen weiterhin stabilen Bioethanolverbrauch im Kraftstoffmarkt in den kommenden Jahren sorgen.

ZUCKERINDUSTRIE



ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK, ENERGIESTEUEERN

Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleistungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem Anteil von 30 bis 34 Prozent an den Produktionskosten (EU-Durchschnitt) eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckernerzeugung dar.

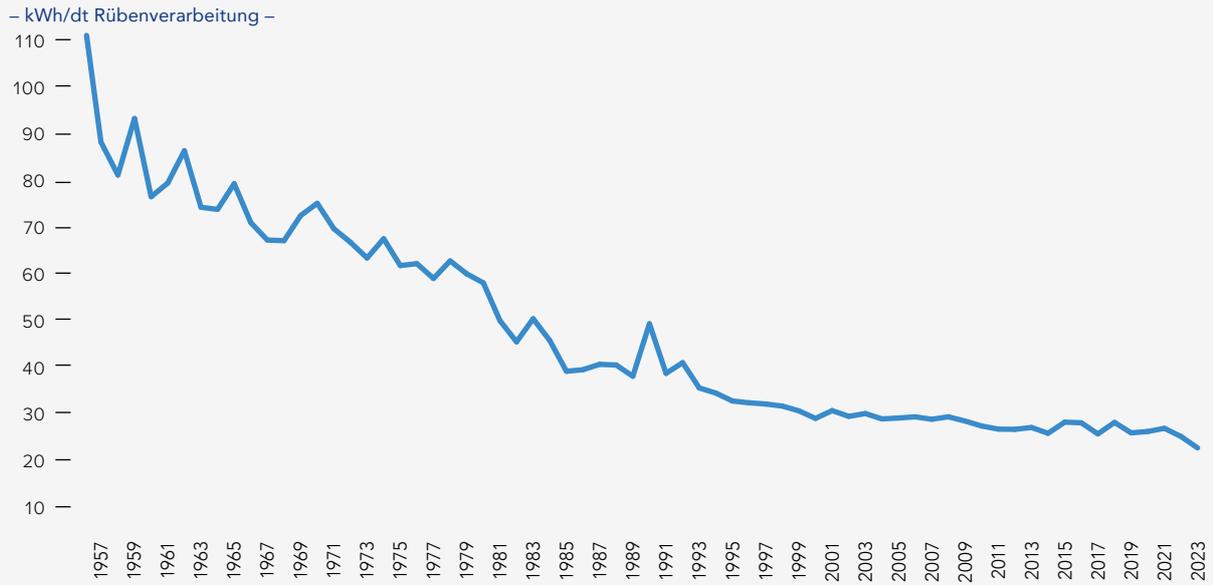
Soweit die nachfolgend präsentierten Daten nur bis zum Jahr 2023 reichen, ist dies darin begründet, dass die Energiedaten des Statistischen Bundesamtes für das Verarbeitende Gewerbe stets erst mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp zwei Jahren öffentlich zugänglich sind.

Die Krisenauswirkungen der vergangenen Jahre (Nachwirkungen von Corona, Störung von Lieferketten seit spätestens Mitte 2021, Inflation) lassen teilweise in ihrer Intensität nach und so gingen die zuletzt sehr hohen Energiepreise etwas zurück. Gleichwohl wirken sich weitere Einflussfaktoren unverändert negativ auf die aktuellen Rahmenbedingungen aus (wirtschaftliche Folgen des Angriffskrieges in der Ukraine, Konfliktsituation im Nahen Osten, neue US-Politik).

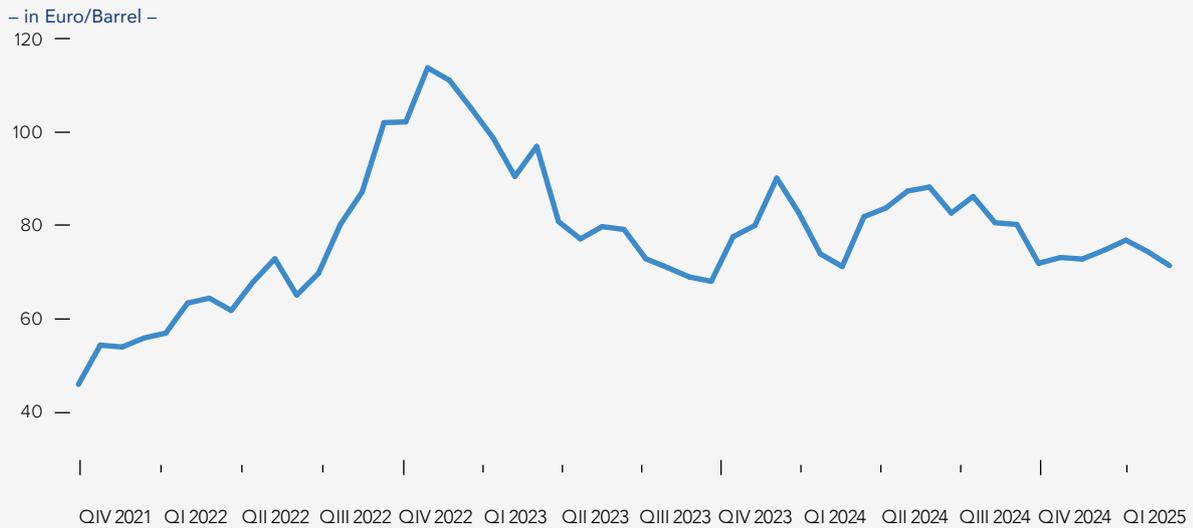
Wenngleich sich die Rohöl- und Erdgaspreise gegenüber der Gaskrise im Jahr 2022 wieder deutlich abgesenkt haben, liegen die Notierungen weiterhin sichtbar über dem Vorkrisenniveau.

Die Bundesregierung sieht laut einer Mitteilung von Ende November 2024 keinen Anlass, die am 23. Juni 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas wieder aufzuheben. Die Gasversorgung in Deutschland habe trotz der hohen Risiken durchgehend sichergestellt werden können. Die hohen Preisaufschläge aus dem Jahr 2022 seien zwar deutlich zurückgegangen, trotzdem gebe es weiter ein deutlich höheres und volatileres Preisniveau. Risiken für die Gasversorgung bestünden somit fort. Mit Beendigung des Ukraine-Transits würden in Mittel- und Osteuropa weitere Gasmengen im europäischen Markt fehlen, die auch Auswirkungen auf die Versorgung in Deutschland haben könnten. Je nach Wetterlage im Winter und der geopolitischen Lage sei eine Unterversorgung nicht auszuschließen. Auch die Internationale Energieagentur geht unverändert von einer immer noch angespannten Lage auf den Gasmärkten aus. Darüber hinaus ist ungewiss, ob nicht kurzfristig mit höheren Preisen durch aktuelle oder neue weltpolitische Krisen zu rechnen ist.

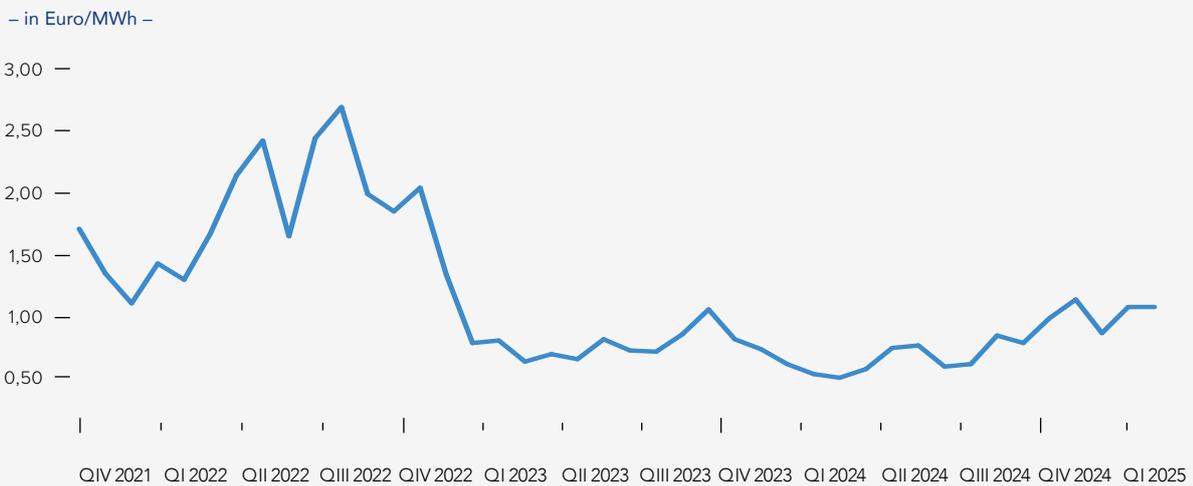
Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2023)



Preisentwicklung Rohöl (Brent) 2021 – 2025



Preisentwicklung Erdgas Börsenpreis 2021 – 2025



ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX DER DEUTSCHEN ZUCKERPRODUKTION

Die amtliche Energiestatistik erweist sich aktuell als ein Gradmesser für die Defossilisierung der deutschen Zuckerproduktion.

Der Anteil von Biomassebrennstoffen (einschl. Klärgas) am Brennstoffmix (ohne Elektroenergie) ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr um mehr als 65 Prozent angestiegen (einschließlich Elektroenergie sogar um knapp 70 Prozent).

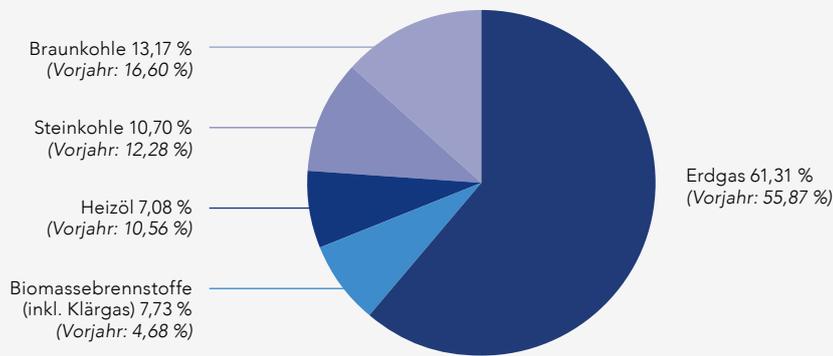
Bestand der Energiemix der deutschen Zuckerindustrie im Jahr 2022 noch zu 55,87 Prozent aus Erdgas zuzüglich 4,68 Prozent Biomassebrennstoffe, hat sich der Primärenergiemix im Jahr 2023 deutlich in Richtung kohlenstoffärmere und biogene Brennstoffe verändert (Erdgas 61,13 Prozent, Biomasse und Klärgas 7,73 Prozent). Damit hat sich der Anteil der gasförmigen Brennstoffe, einschließlich Biomasse und Klärgas, auf 69 Prozent erhöht. Die Nutzung von Erdgas ist vielfach eine Brückentechnologie auf dem Weg zur Umstellung auf treibhausgasneutrale Gase als künftige Brennstoffe (z. B. aus eigenen Produktionsreststoffen erzeugtes Biogas). Die Roadmap-Studie des Vereins der Zuckerindustrie aus dem Jahr 2024 weist als einen Transformationspfad, der die Zuckerproduktion bis 2045 auf Netto-Null-Emissionen bringt, einen Biogaspfad aus, der sich im Wesentlichen auf die Methanisierung von Reststoffen der Rübenverarbeitung stützt. Die Umstellung auf diese Form der Energiegewinnung erfordert technologisch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit

Gasfeuerung, um im ländlichen Raum die erforderliche Versorgungssicherheit zu schaffen, die mangels auskömmlicher Stromnetze bei einem Elektrifizierungspfad nicht gewährleistet wäre.

Der Gesamtenergieverbrauch ist im Kalenderjahr 2023 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr um rund 12 Prozent zurückgegangen (28,133 Millionen GJ gegenüber 31,295 Millionen GJ). Dem liegt eine gegenüber dem Vorjahr um rund 11,3 Prozent niedrigere Rübenernte, eine um knapp 17,9 Prozent geringere Zuckererzeugung sowie denkbar schlechte Kampagnebedingungen (Wetterextreme wie Dauerregen, Überschwemmungen, fehlende Sonne, aber auch hoher Schädlings- und Krankheitsbefall) zugrunde, was trotz höheren Rübenertrags zu deutlich geringeren Zuckergehalten und erschwerten Verarbeitungsbedingungen in den Zuckerfabriken führte (insbesondere sog. Gummirüben, in Folge der durch die Schilf-Glasflügelzikade übertragenen bakteriellen Infektionen). Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich diese Aussage auf die für die Energiestatistik maßgebliche Abgrenzung nach Kalenderjahren richtet (nicht auf das Zuckerwirtschaftsjahr).

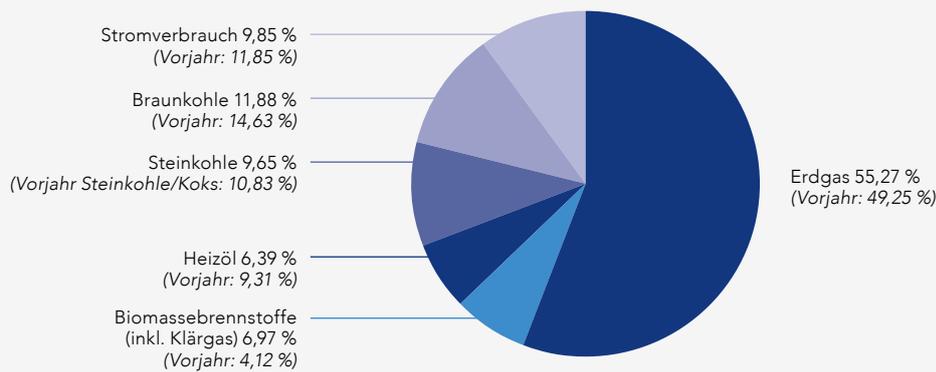
Ungeachtet dieser Umstände hat die Zuckerindustrie weiterhin in die Erhöhung der Energieeffizienz und die CO₂-Minderung investiert, um langfristig eine treibhausgasneutrale Zuckerproduktion zu erreichen.

Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2023 (inkl. Strom)



Quelle: Statistisches Bundesamt

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2023

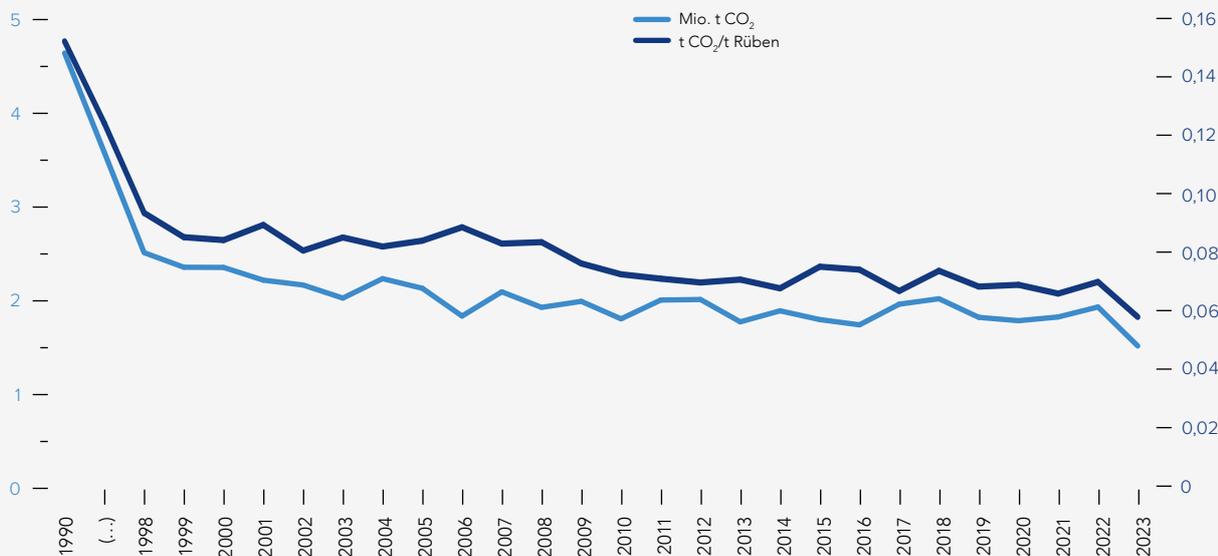
Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die CO₂-Minderungen und die Senkung des

Energiebedarfs der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (Monitoringinstitut 1995 - 2012).

Senkung der CO₂-Emissionen (1990 – 2023)

absolute CO₂-Emissionen Mio. t CO₂

spezifische CO₂-Emissionen t CO₂/t Rüben



Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2023 mit 58 kg CO₂/t Rübenverarbeitung rund 62 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990 (2022: 66 kg CO₂/t). Der spezifische Energiebedarf lag 2023 bei 22,54 kWh/dt Rüben und damit ca. 54 Prozent niedriger als 1990. Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2023 mit rund 1,51 Millionen Tonnen um knapp 67 Prozent niedriger als im Basisjahr 1990 (4,64 Millionen Tonnen; 2022: 1,93 Millionen Tonnen). Damit konnte eine Reduzierung der Gesamtemissionen innerhalb nur eines Jahres um 21,8 Prozent erreicht werden. Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2023 mit 21,11 Millionen Gigajoule etwa 61 Prozent unter dem Energiebedarf des Basisjahres und damit 20 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Diese Zahlen beruhen auf einer verbandseigenen Erhebung und weichen aufgrund des Ansatzes der tatsächlichen Heizwerte geringfügig von den vorangehend dargestellten Daten des Statistischen Bundesamtes ab (siehe den Abschnitt "Entwicklung des Energiemix").

Bei diesen kontinuierlichen Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen Pro-

zesswärme erzeugte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über den bereits bestehenden Betrieb hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies machte die deutsche Zuckerindustrie schon früh zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

TREIBHAUSGASNEUTRALE ZUCKERGEWINNUNG BIS 2045 – BIOMASSESTRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Die Biomassestrategie der Bundesregierung sollte ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Änderungsfassung von Oktober 2023 (sogenannte RED III – Richtlinie (EU) 2023/2413) in nationales Recht werden. Nach der RED III in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des EU-Emissionshandels ist die Erreichung einer treibhausgasneutralen Zuckerproduktion rechtlich möglich. Allerdings kam diese Umsetzungsstrategie vor dem Regierungswechsel im Mai 2025 nicht mehr zum Abschluss. Nunmehr erfolgt die Umsetzung für den Einsatz von nachhaltigen Biomassebrennstoffen im Anwendungsbereich des Emissionshandels in zahlreichen Einzelregelungen.

Bezogen auf die Ergebnisse der im Jahr 2024 aktualisierten Roadmap-Studie des Vereins der Zuckerindustrie wäre die zielführende Ausgestal-

tung dieser Strategie grundlegend für die Transformation der Zuckererzeugung, da sie sich voraussichtlich zu einem wesentlichen Teil auf die energetische Nutzung von ca. zwei Prozent der Rübenmasse (eigene Zelluloseereststoffe aus der Rübenverarbeitung) stützen wird.

Nach den generischen Ergebnissen zur Machbarkeit einer Transformation der Zuckerfabriken im ländlichen Raum (Roadmap-Studie) ist eine klimaneutrale Zuckerproduktion unter Einsatz eines Teils der im Produktionsprozess übrigbleibenden Reststoffe (ca. 50 - 70 Prozent der anfallenden Rübenschnitzel werden benötigt, jährlich fallen in der Branche rund 2,9 Mio. Tonnen an) und der Nutzung von Effizienztechnologien wie der Brüdenverdichtung (mit einer Dampfeinsparung von 20 - 25 Prozent) möglich.

*Ein Teil des Reststoffbiomassepotenzials aus dem eigenen Prozess würde somit ausreichen. Es geht hier nur um ca. **zwei Prozent der Rübenmasse**, um spätestens 2045 alle 18 Zuckerfabriken eigenversorgt treibhausgasneutral betreiben zu können. Durch die Reduktion des Fleischkonsums stehen in Zukunft auch nutzbare Biomassepotenziale zur Verfügung, ohne den Futtermittelmarkt im Ganzen negativ zu beeinflussen.*

Diese Form der energetischen Eigenversorgung mit biogenen Reststoffen ist angesichts der defizitären Netzsituation im ländlichen Raum und aus Gründen der Versorgungssicherheit während der nur viermonatigen energieintensiven Rübenkampagne betriebs- und volkswirtschaftlich erforderlich.

Deshalb wird es für einen zügigen Transformationsstart auf die neue Bundesregierung ankommen, mehr Offenheit für die nachhaltige Bioenergienutzung zu schaffen und durch rechtssichere Anwendung neuer Regelungen die nachhaltige Transformation der deutschen Zuckerindustrie nicht weiter zu erschweren.

EU-FAHRPLAN FÜR MEHR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND WIRTSCHAFTLICHE RESILIENZ

1. COMPETITIVENESS COMPASS DER EU

Am 29. Januar 2025 hat die EU-Kommission ihren „Competitiveness Compass for the EU“ vorgestellt. Die neue Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, eine Kommission für „Wachstum und Investitionen“ zu sein, wobei die Wettbewerbsfähigkeit im Mittelpunkt dieses Mandats steht. Dieser Kompass soll die Arbeit der Kommission in den nächsten fünf Jahren leiten und benennt Maßnahmen, um die wirtschaftliche Dynamik in Europa wieder anzukurbeln.

Mit dem neuen Competitiveness Compass widmet sich die EU-Kommission der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im globalen Wirtschaftsgeschehen, was vor dem Hintergrund eines bisher stark auf Regulation ausgerichteten Ansatzes auch notwendig erscheint, um den Anschluss an die globalen Mitbewerber im Bereich Wirtschaft und Innovation nicht zu verlieren.

Der strategische Schwerpunkt des von der Kommission verfolgten Ansatzes untergliedert sich in drei Bereiche:

- » *Überbrückung der Innovationslücke,*
- » *Vereinbarkeit von Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit sowie*
- » *Verringerung übermäßiger Abhängigkeiten.*

Die Kommission orientiert sich dabei an den Empfehlungen von Mario Draghi und Enrico Letta („Draghi-Bericht“). Diese drei zentralen Maßnahmen sollen auf horizontaler Ebene durch den Abbau bürokratischer Hürden sowie eine weitergehende politische Integration der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene unterstützt

und beschleunigt werden. Die derzeit hohen Energiekosten, die durch die Transformation des Energiemarktes hin zu erneuerbaren Energiequellen entstanden sind, sollen im Rahmen des „Affordable Energy Action Plans“ weiter gesenkt und so der wirtschaftliche Anschluss an den globalen Markt erhalten werden.

Als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFF) soll ein „Competitiveness Fund“ Berücksichtigung finden, um eine Investitionskapazität zu schaffen, die strategische Technologien und die Fertigung, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind – einschließlich Forschung und Innovation – unterstützt (von KI bis Raumfahrt, von Clean Tech bis Biotech). Er soll dazu beitragen, private Investitionen zu mobilisieren und Risiken zu verringern. Eine umfassend angelegte Architektur soll es diesem Fonds ermöglichen, europäische Projekte auf dem gesamten Weg der Investitionen zu begleiten, von der Forschung über die Scale-up-Entwicklung bis hin zur industriellen Umsetzung. Er soll in der Lage sein, den gesamten finanziellen Instrumentenkasten flexibel zu mobilisieren: Finanzhilfen, Darlehen, Eigenkapital und Beschaffung. Um Kohärenz zu gewährleisten und die Feuerkraft zu maximieren, könnten außerdem Mittel, die mit künftigen nationalen Plänen verknüpft sind, in denen wichtige Reformen und Investitionen kombiniert werden, finanzielle Anreize bieten und die im Rahmen des Koordinierungsinstruments ermittelten Maßnahmen unterstützen.

2. EU-ROADMAP “CLEAN INDUSTRIAL DEAL” (CID)

Am 26. Februar 2025 legte die Europäische Kommission ihre Mitteilung zum Europäischen „Clean Industrial Deal“ (CID) vor. Die Kommission betrachtet diese Mitteilung nicht als Rollback, sondern als zentralen Bestandteil der

Europäischen Green-Deal-Initiative, die darauf abzielt, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen und gleichzeitig eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Aber gleichzeitig soll mit dieser Roadmap die globale Wettbewerbs-

fähigkeit der EU gestärkt und die Dekarbonisierung der Mitgliedstaaten weiter vorangetrieben werden. Sie konzentriert sich dabei auf industrie-, wettbewerbs-, wirtschafts- und handelspolitische Ziele sowie auf Green Tech und grüne Leitmärkte, um sicherzustellen, dass die Dekarbonisierung der EU als Wachstumstreiber fungiert und nicht zur Belastung für die Industrie wird. In dieser Hinsicht versteht sich die Roadmap als industriepolitische Rekalibrierung des Green Deals.

Für die Zuckerindustrie ist hierbei problematisch, dass Erneuerbarer-Energien-Strom aus Biomasse bei PPAs de facto keine Anrechnung im Sinne der RED III finden können, weil hier für die Anerkennung der Treibhausgasemissionsminderung im Sinne von Artikel 29 Absatz 10 RED III die (von fossilen Brennstoffen geprägte) Treibhausgasemissionsintensität im Stromnetz der jeweiligen Erzeugungsregion der EU maßgeblich ist, nicht jedoch sinnvollerweise diejenige für das verwendete Biogas.

Ferner fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Diskussionen zur Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu beschleunigen. Diese würde zwar die Mindeststeuersätze für Strom senken, aber neue Mindestsätze für biogene Brennstoffe einführen, was sich auf die Klimatransformation von Zuckerfabriken belastend auswirken kann.

Außerdem veröffentlichte die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 den „Action Plan for Affordable Energy“. Mit ihm wird ein Fahrplan für eine bezahlbare und sichere Energieversorgung vorgestellt, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Dieser Plan legt Maßnahmen fest, um die Energiepreise sowohl für den Industrie- als auch den Gewerbe- und Privatsektor zu senken und die hierzu erforderlichen Strukturreformen durchzuführen.

» **Förderung von grünen Leitmärkten**
Der CID zielt darauf ab, einen Markt für saubere und zirkuläre Produkte sowie deren nachhaltige Produktionsmethoden zu etablieren. Die geplanten Maßnahmen sollen außerdem die Schaffung eines Marktes für abgedichtetes Kohlendioxid fördern.

Sie umfasst die folgenden sechs zentralen Handlungsfelder:

» **Energiepolitische Maßnahmen**

Die Roadmap legt eine Reihe von Politiken fest, um die Energiekosten zu senken, einschließlich Garantien für Power Purchase Agreements (PPAs). So sollen staatliche Förderprogramme vereinfacht werden, um die industrielle Energiewende voranzutreiben.

» **Öffentliche und private Investitionen**

Die EU plant erhebliche Investitionen sowie die Schaffung von Förderinstrumenten und politischen Maßnahmen, um private Investitionen für den Ausbau und die langfristige Sicherung von Clean Tech und Dekarbonisierung zu gewinnen. Ein zentrales Instrument in diesem Kontext wird der Wettbewerbsfähigkeitsfond („Competitiveness Fund“) sein, der innovative Industrien gezielt fördern soll.

» **Stärkung der Kreislaufwirtschaft: Sicherer Zugang zu Materialien und Ressourcen**

Die EU verfolgt das Ziel, durch die gezielte Förderung der Kreislaufwirtschaft die Beschaffungskosten kritischer Rohstoffe zu senken, deren Verfügbarkeit zu steigern und die Abhängigkeit von diesen innerhalb der EU zu verringern.

» **Globale Märkte und internationale Partnerschaften**

Die EU-Kommission plant den Erlass von Regeln zur Schaffung eines förderlichen Umfeldes für saubere Investitionen und Geschäftsmöglichkeiten von EU-Unternehmen im globalen Wettbewerb. Hierzu zählt

unter anderem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des „Carbon Border Adjustment Mechanism“ (CBAM) als Teil des Emissionshandels. Dieser Mechanismus zielt darauf ab, Importe von Produkten, die in die EU kommen und in Ländern mit weniger strengen Klimaschutzmaßnahmen produziert wurden, mit

einer CO₂-Abgabe zu belegen. Dies soll Wettbewerbsverzerrung vermeiden, die entstehen können, wenn ausländische Unternehmen keinen oder weniger strengen CO₂-Bepreisungssystemen als die EU-Unternehmen unterworfen sind.

Die europäische Zuckerindustrie spricht sich gegen eine Einbeziehung in den CBAM aus, weil er in hohem Maße mit bürokratischem Aufwand verbunden ist, keinen wirksamen Schutz von Carbon Leakage bietet und auch keine sachgerechten Lösungen für Exporte beinhaltet.

» **Qualifikationen und gute Arbeitsplätze für soziale Gerechtigkeit und einen gerechten Übergang**

Die EU verfolgt mit verschiedenen politischen Maßnahmen das Ziel, die EU-Industrie als attraktiven Arbeitsplatz für qualifizierte Fach-

kräfte, einschließlich talentierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten, zu erhalten. Zu diesem Zweck plant die EU die Einführung einer „Quality Jobs Roadmap“.

Die Erwartungen der europäischen Zuckerindustrie an den CID sind:

- » **Förderung der Verwendung von Zuckerrübenresten als Energiequelle und Minimierung neuer Energiesteuern auf nachhaltige Biomassebrennstoffe aus Reststoffen.**
- » **Langfristige Verträge zu wettbewerbsfähigen Strompreisen ermöglichen, den Netzausbau beschleunigen und energieintensive Branchen wie die Zuckerherstellung von Netzentgelten befreien.**
- » **Sicherstellen, dass saisonale Wirtschaftszweige wie die Zuckerindustrie bei öffentlichen Finanzierungsaufforderungen nicht benachteiligt werden.**
- » **Erhöhung der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem für die industrielle Dekarbonisierung und Unterstützung der ländlichen Industrien.**
- » **Überarbeitung des Emissionshandelssystems, um übermäßige Kosten zu vermeiden, Anreize für den Abbau von Kohlendioxid (insbesondere BECCS) zu schaffen und einen anreizbasierten Ansatz für landwirtschaftliche Emissionen zu verfolgen.**
- » **Ausschluss von Zucker aus dem CBAM bis zum Ablauf der freien Zuteilungen im EU-Emissionshandel und Schutz vor subventionierten Zuckereinfuhren.**

3. CLEAN INDUSTRIAL DEAL STATE AID FRAMEWORK – CISAF

Aufsetzend auf der Mitteilung für einen CID (s.o.) hat die Kommission am 11. März 2025 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf eines neuen Beihilferahmens zur Unterstützung des Clean Industrial Deals („Clean Industrial State Aid Framework“ – CISAF) gestartet.

Die CISAF wird den Clean Industrial Deal begleiten, indem sie darlegt, wie die Mitgliedstaaten Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung seiner Ziele gestalten können, basierend auf den Erfahrungen mit dem sogenannten befristeten Krisen- und Transformationsrahmen (Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF), der durch den CISAF mit einer Gültigkeit bis 31. Dezember 2030 ersetzt werden soll.

» **Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Kapitel 4)**

Mitgliedstaaten könnten Programme für Investitionen in erneuerbare Energien und Energiespeicherung mit vereinfachten Ausschreibungsverfahren einführen, die schnell umgesetzt werden können, während gleichzeitig ausreichende Schutzmaßnahmen zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Sie könnten Programme für bestimmte Technologien ent-

wickeln, die ihrem jeweiligen nationalen Energiemix entsprechen. Zudem könnten sie weniger ausgereifte Technologien, wie erneuerbaren Wasserstoff, in einem vereinfachten Verfahren ohne Ausschreibung fördern. Die Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass die förderfähigen Projekte innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens umgesetzt werden, um eine effektive Beschleunigung zu gewährleisten. Der Vorschlag enthält zudem spezifische Erleichterungen für staatliche Beihilfen im Bereich nicht-fossiler Flexibilitäts- und Kapazitätsmechanismen.

» **Maßnahmen zur Förderung der industriellen Dekarbonisierung (Kapitel 5)**

Mitgliedstaaten könnten Investitionen in alle relevanten Technologien zur Dekarbonisierung unterstützen. Sie hätten die Möglichkeit, entweder ausschreibungsbasierte Programme einzuführen oder Projekte direkt, ohne Ausschreibungen, innerhalb bestimmter Grenzen zu fördern. Bei sehr großen Projekten müssten die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die öffentliche Finanzierung die Finanzierungslücke des Projekts nicht übersteigt. Die förderfähigen Projekte müssen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens umgesetzt werden.

Dieser Förderaspekt ist auch für die Transformation der europäischen Zuckerindustrie von Bedeutung. Allerdings weist der Entwurf dieses neuen Beihilferahmens mit Blick auf seine Zielsetzung und den Zweck korrekturbedürftige Aussagen in seinem Kapitel 5 auf:

- » Der Anwendungsbereich dieses Förderinstruments soll seinem Wortlaut nach nicht auf staatliche Beihilfen für die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbar sein. Dies kann nach Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auch für die Erzeugung von Primärprodukten wie Zucker, Mehl, Pflanzenöle und Margarine, Stärke, Milcherzeugnisse, Speiseessig, Alkohol etc. gelten, die damit als Industrien hier völlig sachwidrig von einer Transformationsförderung ausgenommen blieben.
- » **Hier bedarf es der Klarstellung, dass lediglich die Urproduktion aus der industriellen Förderung ausgenommen werden könnte, da sie von anderen Regelungsbereichen erfasst wird.**
- » Ferner sieht der Entwurf vor, dass die Dampf- und Stromerzeugung in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK) nicht und die reine Wärmeerzeugung aus Biogas bzw. Biomethan zur industriellen Dekarbonisierung nur nachrangig gefördert werden soll, obgleich die Erzeugung von Biogas und Biomethan nach diesem Entwurf grundsätzlich gefördert werden kann.
- » **Hier bedarf es der Klarstellung, dass auch die hocheffiziente industrielle Nutzung von aus Biomassebrennstoffen erzeugter Wärme und Strom gefördert werden kann.**

» **Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien (Kapitel 6)**

Der Vorschlag würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Produktion bestimmter sauberer Technologieausrüstungen zu unterstützen (u. a. Batterien, Solarmodule, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und CCUS-Technologien) sowie die dafür erforderlichen Schlüsselkomponenten und kritischen Rohstoffe. Mitgliedstaaten könnten Förderprogramme für die erforderlichen Investitionen innerhalb bestimmter Grenzen einrichten. Unter strengen Auflagen

könnten sie auch höhere Beihilfen gewähren, um das Unterstützungsniveau in Drittländern für ein bestimmtes Projekt auszugleichen und zu verhindern, dass Investitionen aus Europa abwandern.

» **Maßnahmen zur Risikominderung privater Investitionen (Kapitel 7)**

Mitgliedstaaten könnten Maßnahmen ergreifen, um die mit privaten Investitionen in erneuerbare Energien, industrielle Dekarbonisierung, Produktionskapazitäten für saubere Technologien sowie bestimmte Energieinfrastrukturen verbundenen Risiken zu verringern.

4. OMNIBUS SIMPLIFICATION PACKAGE DER EU

Ein weiteres Element der neuen, mehr wettbewerbsorientierten Politik und Rechtsetzung der EU nach den Wahlen im Jahr 2024 ist die sogenannte Omnibus-Richtlinie, mit der unter dem Titel „Stop-the-clock“ in erster Linie durch Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten die Kosten der Unternehmen gesenkt werden sollen. Diese Bereinigung wird auch für die Unternehmen der Zuckerindustrie Erleichterungen bringen.

4.1 Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD)

- Die Anwendung der Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) soll für die großen Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften um zwei Jahre auf Geschäftsjahre verschoben werden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (für kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen auf 2028). Für die Unternehmen, die laut CSRD bereits in 2025 über das Geschäftsjahr 2024 berichten müssen, soll es vorerst keine Aussetzung der CSRD geben (in Deutschland ist die CSRD noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden).
- Ferner sollen nur große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und entweder einem Nettoumsatz von 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von 25 Millionen Euro erfasst werden.

- Es sollen keine weiteren sektorspezifischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards von der EU-Kommission erlassen werden; die entsprechenden Regelungen werden gestrichen.
- Die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) sollen zeitnah überarbeitet und erheblich reduziert werden. Es sollen die Datenpunkte gestrichen werden, die für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung als am wenigsten relevant erachtet werden. Die Überarbeitung soll außerdem unklare Begriffe klären und die Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften verbessern. Ferner soll es klarere Anweisungen zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse geben, um sicherzustellen, dass die Unternehmen nur wesentliche Informationen berichten.

4.2 EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

- Die Berichterstattungspflichten der Lieferkettenrichtlinie (EU) 2024/1760 (CSDDD) soll um zwei Jahre bis 2028 verschoben werden.
- Ferner sollen die Sorgfaltspflichten der Unternehmen für ihre vorgelagerten Lieferanten deutlich gelockert werden. Künftig sollen sich die Überprüfungspflichten nur noch an die direkten Geschäftspartner richten. Vielfach ist eine weitergehende Kontrolle in der Lieferkette international nicht praktikabel.

- Darüber hinaus sollen die Prüfungen nur noch alle fünf Jahre stattfinden, statt im bisherigen jährlichen Turnus.
- Eine zivilrechtliche Haftung soll zudem abgeschafft werden.

4.3 Novellierung des EU-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Neben zahlreichen Vereinfachungen zum Zwecke des Bürokratieabbaus soll ein neuer Schwellenwert von mindestens 50 Tonnen Importgewicht (bisher ab 150 Euro Warenwert) künftig ca. 90 Prozent der Importeure entlasten.

Eine weitere Überarbeitung soll unabhängig von diesen Entlastungen im Jahr 2026 mit dem Ziel folgen, den Anwendungsbereich auf nachgelagerte Güter von Produkten auszuweiten, die sich bereits jetzt im Anwendungsbereich befinden. Dies zeigt, dass die Kommission parallel weiterhin den Aufbau von Bürokratie verfolgt.

Hier kommt es für die Zuckerindustrie darauf an, von einer Einbeziehung in den Anwendungsbereich ausgenommen zu bleiben.

4.4 Änderung der EU-Taxonomie-Verordnung

- Die Omnibus-Entwürfe sollen die Taxonomie-Verordnung selbst nicht ändern. Allerdings soll die Schwelle des Anwendungsbereichs von Artikel 19a der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU, auf den die Taxonomie-Verordnung verweist, auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern erhöht werden. In einem neuen Artikel 19b der EU-Rechnungslegungsrichtlinie können Unternehmen mit einem Nettoumsatz von

bis zu 450 Millionen Euro den Umfang ihrer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten optional berichten. In diesem Fall sind auch Angaben zu Betriebsausgaben (OpEx) freiwillig. Zudem können Angaben zur teilweisen Erfüllung von Taxonomie-Kriterien gemacht werden. Dies soll den Unternehmen mehr Flexibilität einräumen.

- Parallel zum Omnibus-Paket führt die Kommission u. a. eine Konsultation zur Änderung der delegierten Verordnung zu den technischen Bewertungskriterien der sogenannten Klima- und Umwelt-Taxonomie (Climate Delegated Act und Environment Delegated Act) durch. Darin wird eine Wesentlichkeitsschwelle von unter zehn Prozent der kumulativen Werte von Aktivitäten vorgeschlagen. Zudem sollen die Berichtsvorlagen vereinfacht werden, so dass statt 78 nur noch 27 Datenpunkte berichtet werden müssten. In der Klima- und Umwelt-Taxonomie sollen insbesondere die Anlagen C zu den DNSH („do no significant harm“) durch vereinfachte Listen ersetzt werden. Die Bewertung der Verwendung besorgniserregender Stoffe soll sich nur noch auf harmonisiert eingestufte Stoffe beziehen.

Insgesamt bleiben diese hochkomplexen Berichtsregeln für mehr Nachhaltigkeit weiterhin bestehen und belasten EU-Unternehmen einseitig im Vergleich zu Konkurrenten aus Drittstaaten, was in Zeiten, in denen allein die Klimatransformation viele Ressourcen fordert, besonders schmerzt. Allerdings werden größte Fehlentwicklungen und Inkonsistenzen, die zudem vielfach zu Mehrfachberichterstattungen mit unterschiedlichen Kriterien führen, vereinfacht und erleichtert.

REVIEW DES EU-EMISSIONSHANDELS – „ENDGAME“

In der Klimawissenschaft werden die Jahre ab 2030 neuerdings unter dem Begriff „Endgame“ geführt. Ausgehend vom Start des EU-Emissionshandels im Jahr 2005 und den Zieljahren 2045 (Deutschland) bzw. 2050 (EU) befindet sich die Klimapolitik der Gemeinschaft gegenwärtig etwa

in der Halbzeit. So wird das Cap im ETS 1 (max. vorgesehene Emissionsmenge) bis 2039 rechnerisch auf Null sinken, so dass es keine Zuteilungen an Unternehmen mehr geben wird (Knappheit mit entsprechendem Preissignal). Ferner sollen die Emissionshandelszertifikate nach 2050

völlig bedeutungslos werden. Deshalb richtet sich der Blick der Klimawissenschaft und Klimapolitik nunmehr auf die Gestaltungserfordernisse der Zieljahre.

- Hierfür ist zum einen eine weitere Überarbeitung des EU-Emissionshandels (Emissions Trading System – ETS) mit einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs geplant.

- Zum anderen wird es der Einbeziehung sogenannter Negativemissionen bedürfen, um das Netto-Null-Ziel der EU bis 2050 bzw. Deutschlands bis 2045 zu erreichen.

Aktuell wird diese Diskussion vor allem unter den vier folgenden Gesichtspunkten geführt:

1. REVIEW DES EU-EMISSIONSHANDELS FÜR ORTSFESTE ANLAGEN, LUFT- UND SEEVERKEHR (ETS 1)

Seit der Einführung des EU-Emissionshandelsystems im Jahr 2005 ist dieses politische Instrument ein Eckpfeiler der EU-Politik zur Bekämpfung des Klimawandels. Es gibt Obergrenzen und Preise für die Emissionen aus den Bereichen Energie, Industrie, Seeverkehr und Luftverkehr in Europa vor, auf die etwa 40 Prozent der Gesamtemissionen der EU entfallen.

Die ETS-Emissionen aus der Strom- und Wärmezeugung sowie aus der Industrieproduktion liegen nun etwa 47,6 Prozent unter dem Stand von 2005, so dass das Ziel von minus 62 Prozent für das Jahr 2030 voraussichtlich erreicht wird. Der beobachtete Trend bestätigt die Wirksamkeit und Effizienz des „Cap and Trade“-Systems der EU als einer der wichtigsten politischen Anreize für die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft.

Die Emissionshandelsrichtlinie wurde 2023 im Rahmen des „Fit für 55“-Pakets überarbeitet, um ihre Umweltziele ambitionierter zu gestalten und ihren Anwendungsbereich auszuweiten. Einige Aspekte des EU-Emissionshandels sollen jetzt erneut überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass der EU-Emissionshandel weiterhin auf möglichst kosteneffiziente Weise zu dem übergeordneten Ziel der gesamtwirtschaftlichen CO₂-Neutralität bis 2050 beiträgt, wobei zu berücksichtigen ist, dass

künftig alle Sektoren zu den Klimaschutzbemühungen der EU beitragen sollen.

Ein wesentlicher Baustein des ETS ist die Marktstabilitätsreserve (MSR), die für die Zeit ab 2019 eingeführt wurde. Mit der MSR werden Zertifikate aus den Versteigerungsmengen des EU-Emissionshandels gestrichen und in eine Reserve aufgenommen, sobald die Anzahl der Zertifikate auf dem Markt einen festgelegten Schwellenwert überschreitet. Bei Knappheit werden Zertifikate aus der MSR wieder für den Markt freigegeben. Auf diese Weise zielt die MSR darauf ab, Angebot und Nachfrage in einem Gleichgewicht zu halten und den CO₂-Markt widerstandsfähiger gegenüber größeren wirtschaftlichen Krisen aufzustellen.

Zu all diesen Punkten hat die Kommission vor Ostern 2025 eine öffentliche Konsultation gestartet, um das nächste Review einzuleiten. Nach dem Grundsatz der vorherigen Evaluierung werden in einem ersten Schritt die Umsetzung der seit den im Jahr 2018 eingeführten Änderungen der Emissionshandelsrichtlinie (für ortsfeste Anlagen, den Luft- und Seeverkehr, d. h. das sog. Emissionshandelssystem 1 – ETS 1) und die Funktionsweise der MSR seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2019 bis zur Gegenwart untersucht.

Für die Zuckerindustrie wird es bei diesem Review insbesondere darauf ankommen, dass der mit dem „Green Deal“ völlig sachwidrig geänderte Emissionsbegriff der Emissionshandelsrichtlinie wieder in seine bisherige, von der Naturwissenschaft gestützte Fassung zurückgeführt wird (siehe dazu unten den Abschnitt „CO₂-Einbindung in der Carbonatation“).

Aufgrund dieser völlig sinnwidrigen Verschärfung des Emissionsbegriffs wird eine Treibhausgasemission auch dann unterstellt, wenn keine Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre erfolgt.

Damit kann im Carbonatationsprozess der Zuckergewinnung aus dem eingesetzten Kalkstein aufgefangenes und wiedereingebundenes CO₂ nicht mehr als eingebunden anerkannt werden, obwohl keine klimarelevante Freisetzung in die Atmosphäre stattfindet und das CO₂ sogar wieder zum Ausgangsmolekül Calciumcarbonat (Kalk) rückgeführt wird.

2. EINFÜHRUNG EINES EU-EMISSIONSHANDELS FÜR GEBÄUDE UND VERKEHR (ETS 2)

Bereits als Teil des letzten Reviews der Emissionshandelsrichtlinie im Zuge des „Green Deals“ im Jahr 2023 wurde die Einführung eines ETS 2 angelegt, d. h. zur Einbeziehung der Treibhausgasemissionen aus der Gebäudeheizung und dem Straßenverkehr.

Diese Erweiterung des ETS soll bis 2027 in Kraft treten. Aufgrund der kurzen Zeit bis zum Ziel-

jahr 2050 werden die verfügbaren Zertifikate sehr knapp sein und die jährlich zur Verfügung stehenden Mengen mit einer sehr zügigen Reduktionsrate abgebaut. Dadurch wird sehr schnell nach dem Inkrafttreten mit Preisanstiegen auf 160 Euro je Tonne CO₂ gerechnet, was zu erheblichen Belastungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern führen würde.

3. EINFÜHRUNG EINES EU-EMISSIONSHANDELS FÜR DIE LEBENSMITTEL-ERZEUGUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT – AGRI-ETS (ETS 3)

Die EU-Kommission arbeitet aktiv an der Vorbereitung eines ETS 3 zur Einführung eines Emissionshandels für die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft (Methan, Lachgas, Kohlendioxid). Dies entspräche rund 13,2 Prozent der Treibhausgasemissionen der EU, die zusätzlich Teil des ETS würden.

Bis Juli 2025 sollen diverse Studien der Kommission zum Abschluss kommen. Dem Vernehmen nach könnte noch 2026 oder 2027 mit einem Kommissionsvorschlag zu rechnen sein.

Gegenwärtig werden verschiedene Modelle diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch nicht nur Belastungen für die Rübenanbauer, sondern auch für die Zuckerunternehmen entstehen könnten.

» On-farm-Modell

- Handel von Zertifikaten zwischen Landwirten bzw. Grundbesitzern
- Zertifikate bezogen auf (einzelne oder gesamte) landwirtschaftliche Betriebsemissionen

» Downstream-Modell

- Handel von Zertifikaten bezogen auf Emissionen aus der Erzeugung von Agrarprodukten
- Verantwortliche: nachgelagerte Verarbeiter von agrarischen Rohstoffen

- » **Upstream-Modell**
 - Handel von Zertifikaten bezogen auf Nutzung von Futter- und anorganischen Düngemitteln (wirkt wie eine Steuer)
 - Verantwortliche: vorgelagerte Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Futter- und Düngemitteln
- » **Freiwilliger Emissionshandel („Carbon Farming Procurement“)**
 - Anknüpfungspunkt sind landwirtschaftliche Betriebe, die für ihre freiwilligen Minderungsmaßnahmen Carbon-Removal- bzw. Carbon-Farming-Zertifikate (CRCF-Zertifikate) erhalten haben (z. B. Ackerbauern, Viehzüchter, Waldbesitzer).
 - Die EU oder die Mitgliedstaaten könnten verpflichtet werden, jährlich eine bestimmte Menge an CRCF-Zertifikate direkt von Landwirten zu kaufen und diese privaten Akteuren zum Kauf anbieten.
- » **Verpflichtende Klimastandards (MCS)**
 - für Futtermittelhersteller und/oder Lebensmittelverarbeiter (z. B. Zuckerunternehmen der EU) oder für den Handel
 - wirkt auf nachgelagerte Akteure (Scope 3); Anreiz bei Beschaffung in Kette, THG-Reduktionen zu fordern

Ein Emissionshandel für die Landwirtschaft wäre insofern sachwidrig, als dieses umweltökonomische Instrument darauf gerichtet ist, reale Minderungspotenziale durch eine Bepreisung zu mobilisieren. Soweit es sich jedoch um die Bodenbearbeitung und den Anbau handelt, ist die völlige Vermeidung von diffusen Treibhausgasemissionen aus dem Boden unvermeidbar. Eine Bepreisung würde die gesamte Lieferkette belasten – mit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Preise für Lebensmittel (Inflation).

4. NEGATIVEMISSIONEN

Negativemissionen sind in der Emissionsbilanzierung aus der Atmosphäre dauerhaft entfernte Treibhausgasemissionen, die eine Kompensation des bestehenden Treibhauseffekts schaffen. In Betracht kommen können hier – neben Moorwiedervernässungen und massiven Aufforstungen – direkte CO₂-Abscheidungen mit dauerhafter Einlagerung in tiefen Gesteinsschichten (Carbon Capture and Storage – CCS) oder die dauerhafte Einlagerung biogener CO₂-Emissionen (BECCS). Eine Abscheidung von lediglich fossilen Emissionen könnte diese Kompensation nicht leisten, weil hierdurch lediglich eine Neutralisierung entsteht (Nullsumme).

Diese Minderungsleistungen könnten Teil eines Zertifikatehandels werden. Hierfür gibt es verschiedene Überlegungen. Die EU hat Ende 2024 hierzu ihre Carbon-Removals -Carbon-Farming-Verordnung (CRCF) in Kraft gesetzt. Das

BMWK arbeitet seit 2023 an einer „Langfriststrategie Negativemissionen“ (LNe), an der sich der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) beteiligt hat.

4.1 Carbon-Removals – Carbon-Farming-Verordnung (CRCF)

Seit Ende Dezember 2024 ist die EU-Verordnung zur Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten in Kraft (Carbon Removals Carbon Farming – CRCF). Hierdurch wird ein Zertifikatesystem für die temporäre sowie für die permanente Einbindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre geschaffen.

- Die landwirtschaftliche Kohlenstoffbindung durch Moorwiedervernässungen, Nutzung effizienter Düngemittel sowie die Einbindung in den Boden (z. B. Biokohle, Mulch) und Bewaldung (sog. Kohlenstoffbewirtschaftung) müssen hierzu mindestens über fünf Jahre praktiziert werden.
- Die Einbindung in Produkten (z. B. in Gebäuden) muss über mindestens 35 Jahre andauern (sog. Kohlenstoffspeicherung).
- Die permanente Abscheidung von CO₂ (insbesondere Verpressung in tiefe Gesteinsschichten oder die chemische Bindung in Produkten – sog. Kohlenstoffabscheidung) muss über mehrere Jahrhunderte nachweisbar gesichert erfolgen.

Die durch das CRCF-System generierten Zertifikate sollen im Sinne eines umweltökonomischen Anreizinstruments künftig handelbar sein bzw. für den Nachweis von Minderungsleistungen verfügbar gemacht werden können.

4.2 Langfriststrategie Negativemissionen der Bundesregierung (LNe)

Das BMWK arbeitete seit Sommer 2024 an einer

LNe, die unter Federführung von Prognos und dem Öko-Institut entwickelt wurde und zum einen den Bedarf an Negativemissionen für die Zielerreichung sowie zum anderen den Umgang mit vorhandenen Potenzialen an Negativemissionen ermitteln soll.

Es sind drei Szenarien vorgesehen, die für die Jahre nach 2040 von nur drei Prozent, fünf Prozent bzw. sieben Prozent zu kompensierenden Restemissionen ausgehen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bis 2045 97, 95 bzw. 93 Prozent der nationalen Treibhausgasemissionen durch Reduktionsmaßnahmen gemindert werden könnten und lediglich die genannten geringen Restemissionen einer Kompensation bedürften.

Diese drei Szenarien unterstellen auf der Grundlage zahlreicher politisch motivierter Annahmen einen schwer nachvollziehbar geringen Bedarf an Negativemissionen ab 2040. Derzeit ist völlig unklar, ob diese Strategie überhaupt geeignet ist, die Realität abzubilden. Die Ansätze des BMWK werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nach dem Start der neuen Bundesregierung im Mai 2025 in dieser Form nicht fortgeführt.

WEITERE NEUERUNGEN DURCH DEN EURO-PÄISCHEN GREEN DEAL („FIT FOR 55“-PAKET)

Die wesentlichen Regelungen des weitgehend als Paket am 14. Juli 2021 vorgelegten Green Deals wurden zwischenzeitlich verabschiedet und sind bereits in Kraft getreten bzw. konnten im Trilog-Verfahren einer politischen Einigung zugeführt werden. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode nach den EU-Wahlen 2024 startete die Kommission partielle Anpassungen des Green Deals, um dessen die Wettbewerbsfähig-

keit behindernde Wirkung zu neutralisieren, wie die vorangegangenen Kapitel zum Clean Industrial Deal und Competitiveness Compass der EU zeigen. Allerdings waren noch einige Rechtsetzungsvorhaben des Green Deals offengeblieben, insbesondere einzelne Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte sowie der Legislativakt für das EU-Klimaziel 2040.

1. CO₂-EINBINDUNG IN DER CARBONATATION – CO₂-EMISSIONEN AUF DEM FELD AUS DÜNGEKALK

Unmittelbar vor der Sommerpause 2024 wurden die Entwürfe zu zwei delegierten EU-Rechtsakten bekannt, die in ihrer Gesamtwirkung dazu führen, dass das im Zuckergewinnungsprozess wieder

eingebundene CO₂ aus dem Kalksteineinsatz in der Rohsaftreinigung (Carbonatation) im Emissionshandel für die Zuckerindustrie nicht mehr als Null gerechnet werden.

Stattdessen wird dieses aufgefangene stoffliche CO₂ seit 2025 als Prozessemission betrachtet, obwohl in der Zuckerfabrik keine tatsächliche Freisetzung des CO₂ in der Carbonatation erfolgt.

Damit werden künftig – entgegen der gängigen Naturwissenschaft – ca. 300.000 Tonnen CO₂ pro Jahr nicht mehr als wieder eingebunden, sondern als emittiert eingestuft, wobei eine vollständige Emission in der Nachnutzung durch die Rübenanbauer als Düngekalk unterstellt (Scope 3) und vollständig den Zuckerfabriken zugerechnet wird (Scope 1).

Hintergrund ist eine Änderung der EU-Monitoring-/Reporting-Verordnung, die die bisherige Freistellung regelte, sowie eine neue „CCU-Verordnung“, die eine dauerhafte CO₂-Einbindung nur bei einer sicher nachgewiesenen chemischen Einbindung über mehrere Jahrhunderte anerkennt. Carbokalk ist nicht im Anhang dieser delegierten Verordnung über die dauerhafte chemische Einbindung von Treibhausgasen in einem Produkt aufgelistet.

Diese Änderungen stützen sich auf eine Umformulierung des Emissionsbegriffs in der EU-Emissionshandelsrichtlinie, wonach auch dann eine Emission vorliegt, wenn keine Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre erfolgt.

2. EU-KLIMAZIEL 2040

Die EU-Kommission muss möglicherweise Abstriche an ihren Plänen für das Klimaziel bis 2040 machen. Die Reduzierung der Treibhausgase um mindestens 90 Prozent in den nächsten 15 Jahren sei laut dem neuen EU-Klimakommissar Wopke Hoekstra zwar klar weiter das Ziel. Er möchte aber auch Wege finden, die Forderung nach mehr Pragmatismus umzusetzen. Auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie ein gerechter und fairer Wandel der Wirtschaft müssten berücksichtigt werden.

Zuletzt waren Forderungen nach einem weniger ambitionierten Ziel laut geworden, unter anderem aus Ländern wie Italien. Kommissar Hoekstra möchte am 90-Prozent-Ziel festhalten, allerdings Möglichkeiten für mehr Flexibilität in den Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Für das Jahr 2026 ist EU-seitig ein Review dieser Regelungen geplant, u. a. um auch kurz- und mittelfristige Einbindungen zu erfassen. Untersuchungen zeigen, dass beileibe nicht das gesamte CO₂ aus dem Carbokalk auf dem Feld freigesetzt wird und durch die pH-Anhebung in Folge der Kalkung die Lachgasemissionen gesenkt werden können, womit eine überproportionale Minderung von Treibhausgasemissionen aus dem Anbau denkbar sind. Jedenfalls bestehen erhebliche fachliche Zweifel an einer vollständigen Freisetzung des im Düngekalk (natürlich) gebundenen CO₂ auf dem Feld.

Ursprünglich sollte der Gesetzesvorschlag in den ersten drei Monaten dieses Jahres präsentiert werden. Die Gespräche in Rat und EU-Parlament werden allerdings noch Monate dauern. Die neue Kommission, die seit Ende 2024 im Amt ist, muss noch einen Gesetzesvorschlag präsentieren, damit das Ziel verbindlich werden kann. Ein solcher Vorschlag muss dann von den EU-Ländern und dem EU-Parlament verhandelt werden. Damit der Vorschlag eine Mehrheit finde, führe er Gespräche mit Ländern und Vertretern des Parlaments, sagte Hoekstra. Wie die künftige Bundesregierung sich positioniert, ist noch offen.

Am 6. Februar 2024 hat die EU-Kommission ein neues Zwischenziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen der Union auf netto minus 90 Prozent des Standes von 1990 präsentiert.

Erste Legislativakte auf dieser Grundlage sind erst im Jahr 2025 bzw. 2026 zu erwarten.

Bis 2030 will die EU ihren Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent senken. Die dafür nötigen Gesetze sind mit dem „Fit for 55“-Paket bereits weitgehend beschlossen, umsetzen müssen sie die Mitgliedstaaten. Bis 2050 will die EU „netto-null“ klimaneutral sein, also unter dem Strich nicht mehr Klimagase ausstoßen als durch Aufforstung oder CO₂-Speicherung bzw. dauerhafte Einbindung in Produkten eingespart werden.

Für den Zeitraum dazwischen berät die EU seit mehr als einem Jahr ein neues Etappenziel bis 2040. Dabei beruft sich Brüssel auf Fachleute des EU-Klimabeirats, die dieses Mindestziel empfehlen. Laut dem Kommissionsentwurf blieben damit die Vorgaben der Pariser Klimavereinbarung erreichbar, ohne die Wirtschaft zu sehr zu beeinträchtigen oder Gefahr zu laufen, Kippunkte im Klimasystem zu überschreiten. An den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit kommen jedoch zunehmend Zweifel auf.

Um das Ziel für 2040 zu erreichen, wollte die Kommission den vorhandenen politischen Rahmen nutzen, der vom ausgeweiteten Emissionshandel über die Abkehr von fossilen Brennstoffen bis zum Ausbau erneuerbarer Energien reicht. Laut ihrem Entwurf würde es fast schon ausreichen, die für 2030 beschlossenen Maßnahmen konsequent umzusetzen und bis ins nächste Jahrzehnt fortzuführen. Zusätzlich brauche es Umverteilungsinstrumente, um die sozialen Auswirkungen zu bewältigen.

- Hierzu war ein doppeltes Ziel vorgesehen. Zum einen sollen die Gesamtemissionen der EU bis 2040 auf 850 Millionen Tonnen CO₂-Äquiva-

lente reduziert werden. Zum anderen sollten maximal 400 Millionen Tonnen durch CO₂-Entnahmen gemindert werden (CCU/CCS).

- Voraussetzung sei nach Ansicht der Kommission, dass die Mitgliedstaaten – wie 2015 in Paris vereinbart – ihre nationalen Klimapläne nachschärfen. Außerdem sei entscheidend, die Elektrizitätsversorgung nachhaltiger zu gestalten. Denn der Strombedarf werde sich verdoppeln, wenn mehr Wasserstoff erzeugt wird, mehr Wärmepumpen in die Häuser und mehr Elektroautos auf die Straßen kommen. Aber auch an solchen Prognosen bestehen zum Teil Zweifel.
- Die EU-Länder werden laut den Brüsseler Plänen bei der Stromerzeugung ab 2035 schrittweise aus Kohle, Öl und Gas aussteigen und noch stärker auf Sonne und Wind setzen. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts soll der Sektor nahezu kohlenstofffrei sein. 2040 werden erneuerbare Energien über 90 Prozent des Stromverbrauchs in der EU decken, heißt es im Entwurf von 2024 – ergänzt durch Kernenergie.
- Die Kommission setzt in ihrem Entwurf außerdem darauf, Klimagase einzufangen und im Boden zu speichern (CCS), besonders in der Schwerindustrie. Norwegen macht das zwar seit Jahrzehnten vor. Aber das ist teuer und nach Ansicht von Kritikern keine Alternative dazu, insgesamt weniger Klimagase auszustößen. Insbesondere soll eine Verpressung von CO₂ aus Biomasse ausgeschlossen bzw. begrenzt werden (BECCS).

Aber diese begrenzte Sichtweise wird dazu führen, dass sich die Energiewende mangels Technologieoffenheit verteuert und deutlich verlangsamt.

Durch einen Ausschluss der Möglichkeit, CO₂ aus Biomassequellen in tiefen Erdschichten zu verpressen und dauerhaft der Atmosphäre zu entziehen, würde eine wirkungsvolle Technologie verhindert, Negativemissionen zu generieren und so den Klimawandel beschleunigt entgegenzuwirken. Dies bedarf unbedingt der Korrektur.

- Brüssel schlägt ferner vor, Häuser zu renovieren und auf Wärmepumpen sowie klimafreundliche Baumaterialien zu setzen. Auch die Landwirtschaft stößt Klimagas aus. Das soll sich bis 2035 u. a. durch die Vernässung von Mooren und die Aufforstung von Wäldern ändern. Auch eine CO₂-Bepreisung für die Landwirtschaft bzw. eine Einbeziehung in den Emissionshandel wird aktuell diskutiert (siehe oben den Beitrag zu „Agri-ETS“).

Nach aktuellem Stand der Diskussion kann davon ausgegangen werden, dass Bestandteil einer Einigung im weiteren Rechtssetzungsverfahren die folgenden Elemente sein werden:

- » **Berücksichtigung von qualitativ hochwertigen Zertifikaten aus Drittstaaten**
Damit sind sie sogenannten Kooperationsmechanismen nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris gemeint. Artikel 6.2 ermöglicht es Staaten, direkt und ohne Verwendung eines internationalen Mechanismus zwischenstaatlich miteinander zu kooperieren. So können Minderungsmaßnahmen in einem Land umgesetzt werden und die daraus resultierenden Minderungsleistungen in ein anderes Land übertragen und dort mit dem nationalen Klimaschutzziel verrechnet werden. Eine weitere Möglichkeit zur internationalen Kooperation besteht in der Nutzung des neu geschaffenen „Mechanismus zur Vermeidung von

Treibhausgasemissionen und zur Förderung nachhaltiger Entwicklung“ (Artikel 6.4), bei dem die Kooperation durch ein von der Vertragsstaatenkonferenz beauftragtes Gremium (Supervisory Body) beaufsichtigt wird. Beide Kooperationsformen könnten in anderen Weltregionen günstiger zu erzielende Treibhausgasemissionen für die Erreichung des EU-Ziels genutzt werden.

- » **Berücksichtigung von Negativemissionen**
Aufforstung, Wiedervernässung von Mooren, CO₂-Speicherung bzw. dauerhafte Einbindung in Produkten.
- » **Berücksichtigung von hinreichendem Carbon-Leakage-Schutz für die Industrie**
Hier geht es um Schutzmechanismen zur Verhinderung von Abwanderung der Industrie aus der EU bzw. Schutz vor Importen von Produkten aus Drittstaaten, die mit geringeren Klimaschutzstandards erzeugt wurden.
- » **Berücksichtigung einer Lösung für Exporte im CBAM**
Derzeit schützt dieser Grenzausgleichsmechanismus nur vor Importen, bei deren Produktion höhere Treibhausgasemissionen anfallen als bei einer Auswahl von Produkten aus der EU. Dies könnte WTO-konform (d. h. ohne direkte Subvention) z. B. durch die Zuteilung (nicht handelbarer) Zertifikate zur Erfüllung der Compliance-Pflichten des Emissionshandels erfolgen.

WEITERE ENERGIE- UND KLIMAPOLITISCHE VORHABEN DER BUNDESREGIERUNG

1. ECKPUNKTE INDUSTRIESTROMNETZENTGELTE

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Blick auf die sich durch die laufende Energiewende verändernde Lastsituation der Stromnetze am 24. Juli 2024 ihre „Eckpunkte zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich“ für eine öffentlichen Anhörung vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen eine Reform der Stromnetzentgelte mit dem Ziel, mehr Flexibilität im Netz zu schaffen sowie die Ausgestaltung einer system-

dienlichen atypischen Netznutzung, verbunden mit der Möglichkeit einer Reduzierung der Netzentgelte für diese Nutzer. Eine der Folgen wäre jedoch, dass Industrieunternehmen mit höheren Netzentgelten rechnen müssten. Die diesbezüglichen Neuregelungen sollen 2026 in Kraft sein.

Der Ausgangspunkt der BNetzA ist, dass die Kommission für Entgeltnachlässe beihilferecht-

lich entweder Flexibilitätsleistungen für das Netz oder Integrationsleistungen für Strom aus erneuerbaren Energien fordert. Die bisherigen Privilegierungsregeln der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, insbesondere § 19 Absatz 2) würden spätestens 2028 auslaufen und wären nach diesen EU-Anforderungen nicht verlängerbar. Bis Mitte 2025 möchte die BNetzA einen Verordnungsentwurf vorlegen und in die Konsultation geben, der bis 2026 (vorzeitig) in Kraft treten soll (soweit dieser Ansatz von der neuen Regierung weiterverfolgt wird). Besondere Relevanz hat dieses Thema für Abnehmer mit besonderer „Wirkmächtigkeit“ für das Netz.

Neue Überlegungen sind insbesondere:

- Dass nicht mehr auf den Day-Ahead-Handel als Maßstab für die Mengen an volatilen Wind- und Solarstrom im Netz, sondern auf Wetterprognosen (planbar 3 Tage zuvor) und daraus resultierend auf erwartete Einspeisemengen abgehoben werden soll. Dieses Thema betrifft die Prognostizierbarkeit von netzentgeltrelevanten Aktivitäten.
- Es bestehen Überlegungen, auch ein Pooling mehrerer abnehmender Unternehmen zuzulassen, um gemeinsam die Schwellenwerte erreichen zu können. Dies setzt aber dann ein völlig synchrones Abnahmeverhalten der Poolmitglieder voraus.

Für die Zuckerindustrie ist auf die speziellen Rahmenbedingungen für Kampagnebetriebe hinzuweisen, die bei der Flexibilisierung berücksichtigt werden sollten:

- » *Die Flexibilisierungsmöglichkeiten sind bei der Rübenverarbeitung aufgrund von Lagerkapazitäten und witterungsabhängigen Faktoren begrenzt.*
- » *Flexibilitätsoptionen wie der Einsatz von Batteriespeichern sind in der Zuckerherstellung wahrscheinlich unwirtschaftlich.*
- » *Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen wäre eine Begünstigung für Kampagnebetriebe zu schaffen.*
- » ***Grundlegend ist, dass auch die Zuckerindustrie in die Lage versetzt sein muss, auf der Grundlage der neuen Regelungen durch reduzierte Netzentgelte auf dem Spotmarkt von Überschussstrom aus Wind- und PV-Anlagen profitieren zu können.***

2. RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KLIMANEUTRALEN PRODUKTIONSVERFAHREN IN DER INDUSTRIE DURCH KLIMASCHUTZVERTRÄGE

Die Europäische Kommission hat am 24. März 2025 den Weg frei gemacht für ein zweites Gebotsverfahren der Klimaschutzverträge, indem sie die überarbeitete Förderrichtlinie und den angepassten Förderaufruf beihilferechtlich genehmigt hat. Die neue Bundesregierung kann somit über den Start eines zweiten Förderaufrufs entscheiden.

Das Förderprogramm Klimaschutzverträge unterstützt Unternehmen der energieintensiven Industrie dabei, in CO₂-neutrale Produktionsanlagen zu investieren und diese langfristig zu betreiben. Die Unternehmen werden gegen Preisrisiken (etwa

von Technologiewechseln oder CO₂-Zertifikaten) abgesichert und Mehrkosten werden ausgeglichen. Dadurch schaffen die Klimaschutzverträge sichere Rahmenbedingungen in Deutschland und geben Unternehmen Planungssicherheit für die erforderlichen Investitionen in neuartige, klimafreundliche Produktionsprozesse. Zudem sparen die Unternehmen im Zuge ihrer Transformation nicht nur unmittelbar große Mengen an Treibhausgasen ein, sondern tragen auch zur Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland maßgeblich bei.

Die Idee von Klimaschutzverträgen ist, die Investitionskosten (CAPEX) und die Betriebskosten (OPEX) zu fördern, soweit sie sich oberhalb des aktuellen CO₂-Preises bewegen. Hierdurch sollen frühzeitige Klimainvestitionen angereizt werden, die ohne diese Klimaschutzverträge nicht rentabel

wären. Entscheidendes Kriterium ist nach den Vorgaben der Förderrichtlinie, dass das geförderte Projekt mindestens 90 Prozent mehr Treibhausgase einspart als die aktuell emissionseffizienteste konventionelle Referenzanlage.

Für die Zuckerindustrie kommt es darauf an, dass bei der Erteilung des Zuschlags für Klimaschutzverträge, die in Gebotsverfahren erfolgen wird, auch Projekte der Eigenversorgung mit Biomassebrennstoffen aus eigenen Produktionsreststoffen sowie Investitionen in für die Transformation grundlegende Effizienztechnologien Berücksichtigung finden können.

Das BMWK hatte in den vergangenen Monaten die erste Gebotsrunde der Klimaschutzverträge aus dem vergangenen Jahr ausgewertet und mit den anderen Ministerien Verbesserungen an der Förderrichtlinie und am Förderaufruf abgestimmt. Diese wurden der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Nach den Erfahrungen aus dem ersten Gebotsverfahren im Jahr 2024 wurde die Förderrichtlinie für ein zweites Gebotsverfahren an verschiedenen Stellen überarbeitet. Hierbei wurden auch Verbesserungsvorschläge aus der Wirtschaft aufgegriffen. Ziel ist unter anderem, das Programm für den Mittelstand leichter zugänglich und damit attraktiver zu machen. Außerdem sollen die Unternehmen flexibler auf unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen reagieren können, indem beispielsweise größere Abweichungen von geplanten Emissionsminderungen möglich sind. Auch der Verein der Zuckerindustrie hatte sich in dieser Phase für einzelne Anpassungen ausgesprochen.

Mit Blick auf Technologien und Energieträger gibt es gleich mehrere relevante Änderungen: So werden zum Beispiel die Hürden für den Einsatz von Wasserstoff gesenkt. Grundsätzlich förderfähig sind zudem – anders als im ersten Gebotsverfahren – Vorhaben, die zur Minderung von Treibhausgasemissionen Technologien zur Abscheidung von CO₂ für die spätere Speicherung oder Nutzung verwenden (CCU/S). Eine weitere Änderung betrifft Vorhaben, die der Herstellung von Indus-

triedampf dienen. So kann Industriedampf nun unter gewissen Voraussetzungen als eigenständiges Industrieprodukt gefördert werden, ohne dass zwingend ein Konsortium gebildet werden muss.

Das Förderprogramm bedient sich eines neuartigen Auktionsverfahrens. Im Rahmen des Wettbewerbs entfällt die übliche Einzelprüfung der Projekte. Vielmehr liegt es bei den Unternehmen, ein Angebot abzugeben, das die Umsetzung der neuen Technologien ermöglicht und gleichzeitig im Wettbewerb besteht. Das erste Gebotsverfahren der Klimaschutzverträge startete am 12. März 2024. Am 15. Oktober 2024 wurden die ersten 15 Klimaschutzverträge unterzeichnet, darunter ging ein Klimaschutzvertrag auch an ein Mitgliedsunternehmen des Vereins der Zuckerindustrie.

Parallel zur Auswertung des ersten Gebotsverfahrens startete am 29. Juli 2024 bereits das vorbereitende Verfahren für die zweite Runde der Klimaschutzverträge. Unternehmen hatten bis zum 30. September 2024 Zeit, ihre Projektvorhaben für das zweite Gebotsverfahren einzureichen. Für das zweite vorbereitende Verfahren gingen rund 130 Anträge von zahlreichen Unternehmen aus sieben verschiedenen Sektoren ein. Eine Teilnahme am vorbereitenden Verfahren ist Voraussetzung dafür, zum darauffolgenden Gebotsverfahren zugelassen zu werden. Über den Start eines zweiten Förderaufrufs entscheidet die neue Bundesregierung.

3. NOVELLIERUNG DES TREIBHAUSGAS-EMISSIONSHANDELSGESETZES (TEHG)

Der Bundestag hat am 27. Februar 2025 mit der Novellierung des TEHG, das am 6. März 2025 in Kraft getreten ist, die wesentlichen Teile der durch den Green Deal eingetretenen Änderungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Es ist Teil des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes 2024, durch das – neben umfassenden Anpassungen des TEHG an die neue EU-Rechtslage – auch die begleitenden Änderungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) umgesetzt werden.

Gleichzeitig wird dadurch auch ein ungebrochener Übergang vom nationalen Brennstoffemissionshandel in den neuen europäischen Brennstoffemissionshandel vorbereitet.

Die rechtzeitige Umsetzung des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes 2024 noch in dieser Legislaturperiode ist vor allem hilfreich für Industrieanlagen wie die deutschen Zuckerfabriken, die Energiebranche und die Abfallwirtschaft.

ENERGIESTEUERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCKERPRODUKTION

1. NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Am 6. November 2024 hat die ungarische Ratspräsidentschaft einen weiteren Entwurf zur Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie vorgelegt, der laut Expertenkreisen als verabschiedungsfähiger Kompromiss angesehen wird. Ungarn kann in besonderer Weise von einer Novellierung dieser Richtlinie profitieren und hatte deshalb dieses Thema ganz oben auf seiner Präsidentschaftsagenda platziert. Es gab Kompromissvorschläge vom 2. Juli, 16. Oktober und schließlich vom 6. November 2024.

Der für die künftige Energiebesteuerung der Zuckerproduktion unter Transformationsgesichtspunkten wesentliche Aspekt ist, dass künftig mit in die Besteuerung einbezogene Biomasse, insbesondere Biogas, möglichst mit dem künftigen Mindeststeuersatz erfasst wird.

Die Novellierung beabsichtigt eine Abkehr von der Mengenbesteuerung hin zu einer Besteuerung nach Energiegehalt mit in drei Kategorien nach der Umweltleistung gestaffelten Steuersätzen (Kategorie 1: fossile Kraft-Brennstoffe; Kategorie 2: Biomasse-Kraft-/Brennstoffe; und Kategorie 3: nachwachsende Kraft-/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs sowie sog. fortschrittliche Biomasse-Brennstoffe im Sinne des

Anhangs III). Lediglich die Kategorie 3 fällt unter den Mindeststeuersatz.

Nachhaltiges Biogas bzw. Biomethan aus eigenen Reststoffen wie es für die Transformation der Zuckerfabriken in Betracht kommt, würde nach der gegenwärtigen Planung nur in die mittlere Kategorie 2 eingereiht und würde längerfristig mit dem dreifachen Steuersatz (45 ct/GJ) der günstigsten Kategorie 3 (15 ct/GJ) und dem halben Steuersatz wie fossile Brennstoffe (90 ct/GJ) besteuert (jeweils in zwei Schritten weiter ansteigend).

Die bisherigen Kompromissvorschläge haben den Schwachpunkt, dass in ihrem Anhang, der sich am Annex IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie orientiert, Biomasseenergieträger aus Bagasse energiesteuerlich signifikant bessergestellt würden als solche aus Zuckerrübenschnitzeln. Dies ist weder klimapolitisch noch unter Wettbewerbsgesichtspunkten nachvollziehbar.

Allerdings sehen die jüngsten ungarischen Kompromisstexte die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten nachhaltiges Biogas bzw. Biomethan zumindest bis Ende 2037 lediglich mit dem Mindeststeuersatz besteuern können.

Bei der künftigen Energiebesteuerung muss auf nachhaltiges Biogas/Biomethan der Mindeststeuersatz nach Kategorie 3 zur Anwendung kommen (unabhängig von der Anwendung des Äquivalenzprinzips).

Dies müsste jedenfalls dann gelten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 Absatz 10 der RED III erfüllt sind.

Vorzugswürdig wäre, dass im Anhang III des Entwurfs der Energiesteuerrichtlinie auch Reststoffe aus der Zuckerrübenverarbeitung, d. h. Zuckerrübenschnitzel (zellulosehaltiges Non-Food-Material), miterfasst werden (wie auch Bagasse und zahlreiche Zellulose-reststoffe anderer Sektoren), um unabhängig von der nationalen Gesetzgebung mit dem Mindeststeuersatz der Kategorie 3 besteuert werden zu können.

2. ABSENKUNG DES STROMSTEUERSATZES AUF DEN EU-RECHTLICHEN MINDESTSATZ

Nachdem der für das Antragsjahr 2022 Ende 2021 ausgelaufene Spitzenausgleich von der Bundesregierung um ein Jahr verlängert wurde, ist dieser mit dem Stromsteuerentlastungspaket vom 15. Dezember 2023 ab 2024 vorerst ausgelaufen.

An dessen Stelle ist eine Absenkung des Stromsteuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz der gültigen EU-Energiesteuerrichtlinie von 50 ct/MWh durch eine Änderung des § 9b StromStG getre-

ten. Damit entfällt für die Jahre 2024 und 2025 die bisherige Absenkung des Stromsteuersatzes um 5,13 Euro. An deren Stelle tritt eine Absenkung um 20,00 Euro von 20,50 Euro/MWh (abzüglich eines Selbstbehalts von 250 Euro/Jahr).

Für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre wird unter der neuen Bundesregierung eine Aufrechterhaltung dieser Absenkung der Stromsteuer auf den Mindestsatz erwartet.

UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Die Themen Umwelt und Arbeitssicherheit beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit sind im Branchenvergleich herausragend.

UMWELTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

UMSETZUNG DER RICHTLINIE ÜBER INDUSTRIEEMISSIONEN IN NATIONALES RECHT

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED), die auch für den Betrieb von Zuckerfabriken gilt, wurde grundlegend neu gefasst und ist am 4. August 2024 in Kraft getreten. Sie regelt die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen und bildet die Grundlage für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten sowie die Anforderungen an die Ressourceneffizienz dieser Anlagen. Ziel der Novellierung war es, die bestehenden Vorschriften zu stärken und teilweise zu ergänzen. Zahlreiche Neuregelungen führen jedoch auch zu einem erheblichen Zuwachs an bürokratischem Dokumentationsaufwand, der die positive Umweltwirkung nicht steigert. Die neuen Regelungen sind von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Hierzu hat das Bundesministerium für Umwelt-, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) am 28. September 2024 Referentenentwürfe im Rahmen eines Artikelgesetzes sowie einer Mantelverordnung veröffentlicht. Am 19. März 2025 hat es zudem einen Entwurf zur Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorgelegt. Die Entwürfe beinhalten im Wesentlichen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie dessen flankierenden umweltrelevanten Regelungen. Die Mantelverordnung sieht Änderungen in verschiedenen bundesimmissionsschutzrechtlichen Verordnungen vor und implementiert eine 45. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) zum Thema Umweltmanagementsysteme, die neu im BImSchG verankerte Betreiberpflichten konkretisieren soll.

» **Neuregelungen durch das Artikelgesetz:**

- Über die bisherigen Grenzwertregelungen hinaus werden der Klima- und Ressourcenschutz noch umfassender und verbindlich geregelt. Insbesondere die Defossilisierung wird im Gesetzeswerk in den Betreiberpflichten verankert.

Diejenigen Branchen, die in den EU-Emissionshandel eingebunden sind, befinden sich bereits in einem Regelungsregime, das zur Defossilisierung führt. Insoweit entstehen Doppelregelungen und zusätzliche Lasten, ohne die Zielerreichung sinnvoll zu fördern.

- **Umweltmanagementsystem:** Künftig sind Betreiber verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und zu betreiben. Der Entwurf sieht hierzu die Schaffung einer neuen 45. BImSchV vor, in der der erforderliche rechtliche Rahmen näher konkretisiert wird.
- **Änderungen bei der Festlegung von Grenzwerten:** Bei der Festlegung von Grenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk wird das untere Ende der Emissionsbandbreiten zukünftig stärker berücksichtigt werden. Damit gilt im Regelfall der strengste mit einer Besten verfügbaren Technik (BvT bzw. BAT)^{*)} erreichbare Grenzwert und ist einzuhalten. Diese Grenzwerte sind bereits im ersten Jahr nach Veröffentlichung von BAT-Schlussfolgerungen einzuhalten.

Hieran ist problematisch, dass die Festlegung einer Frist von einem Jahr im Vorschlagsentwurf weit über die Vorgaben der IED hinausgreift, die eine Anpassung von Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungswerten erst innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BAT-Schlussfolgerungen fordert. Hierdurch wird unnötiger Druck auf nationale Anlagenbetreiber ausgeübt, der langfristig grenzüberschreitende Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben kann.

- **Tiefgreifende industrielle Transformation und der Einsatz von Zukunftstechnologien („Deep Industrial Transformation“):** Die Regelungen nach den §§ 7 und 48 BImSchG werden um Abweichungsmöglichkeiten bei Fristen (Verlängerungsmöglichkeiten) sowie weniger strenge Emissionsgrenzwerte ergänzt, soweit sich der Betreiber zu einer tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage beziehungsweise zum Einsatz von Zukunftstechnologien verpflichtet.

Hieran ist problematisch, dass die Fristvorgaben allesamt als Ermessensnormen ausgestaltet sind, was den betroffenen Unternehmen keine Planungssicherheit gibt. Folge hiervon könnte ein Absehen von Transformationsverpflichtungen sowie eine Produktionsverlagerung in andere EU-Länder beziehungsweise Drittstaaten sein.

- **Zugang zu Umweltinformationen:** Der Zugang zu Umweltinformationen für die Öffentlichkeit soll vereinfacht werden. Dies hat eine Veröffentlichungspflicht der Behörden nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zur Folge, wonach die Behörde eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen in Bezug auf eine Anlage auf einer Internetseite veröffentlichen muss.

Auch mit dieser Regelung schießt der nationale Gesetzgeber teilweise deutlich über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Diese sehen eine Pflicht zur Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung nur für solche Auflagen einer Genehmigung vor, die im Verfahren tatsächlich konsolidiert worden sind. Der bestehende Entwurf ist damit weder europarechtskonform noch praxistauglich und führt zudem zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei Genehmigungsbehörden und Betreibern.

^{*)} Zu den Begrifflichkeiten siehe das Kapitel „Novellierung der BREF-Guidance“.

» **Neuregelungen durch die Mantelverordnung:**

- **4. BImSchV:**
 - Ausweitung der Verordnung auf zusätzliche Anlagenarten: Der Entwurf sieht eine Novellierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren innerhalb der 4. BImSchV, unter anderem durch eine deutliche Ausweitung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, vor.
 - Reduzierung der Anzahl von Anlagentypen: Der Normvorschlag sieht eine Änderung der Klassifizierungslogik von Anlagen vor, wodurch sich die Anzahl der in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagenarten von 330 auf 250 reduziert.

Durch die Änderung der bisherigen Klassifizierungslogik findet eine Zusammenfassung von Anlagen zur Herstellung beziehungsweise Raffination von Zucker mit allen anderen Lebensmittelbereichen in einer neuen Nr. 7.2.2 statt, was die komplexe Gesamtgenehmigung von Zuckerfabriken nicht mehr hinreichend abbildet und einem Bürokratieabbau sowie der Vereinfachung einer nachvollziehbaren Kommunikation im Genehmigungsverfahren entgegensteht.

- **45. BImSchV:**

Die neue Verordnung ergänzt die im BImSchG neu implementierte Pflicht für Anlagenbetreiber, ein Umweltmanagementsystem einzurichten.

Hieran ist problematisch, dass die aktuellen Regelungen in der Entwurfsfassung in vielen Bereichen nicht praxistauglich, unklar oder schwer umsetzbar sind. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

» **Neuregelungen durch die TA Luft:**

Die Novellierung der IED hat dazu geführt, dass auch die Regeln der TA Luft angepasst werden müssen. Am 19. März 2025 hat das BMUV nun einen entsprechenden Referententwurf vorgelegt.

Die diesbezüglichen Änderungen umfassen hauptsächlich redaktionelle Anpassungen zur Aktualisierung von Verweisen auf ebenfalls durch die IED novellierte Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere die 4. BImSchV. Zusätzlich soll die TA Luft redaktionell in einen allgemeinen Teil und zehn „Besondere Technische Anleitungen“ zur Luftreinhaltung je nach Anlagenart entsprechend der Hauptgruppen aus Anhang 1 der novellierten 4. BImSchV gegliedert werden (sog. „Kapitellösung“). Hierdurch soll eine rechtssichere Anwendung der Verwaltungsvorschriften in der Praxis und eine schnellere und einfachere Umsetzung von BAT-Schlussfolgerungen der durch die TA Luft erfassten Branchen ermöglicht werden. Bestehende Verwaltungsvorschriften, die bislang die TA Luft ergänzt oder überschrieben haben, sind nunmehr integriert worden.

NOVELLIERUNG DER BREF-GUIDANCE

Die Neufassung der IED erfordert auch eine Anpassung der BREF-Guidance. Die BREF-Guidance beschreibt die Regeln für die Erarbeitung von BAT-Referenzdokumenten (BREF-Documents) für die von der IED erfassten Industriebranchen. BAT-Referenzdokumente („Best Available Technique“ – BAT) werden im sog. Sevilla-Prozess unter Führung der Kommission gezielt für jeden Industriezweig von je einer Technischen Arbeitsgruppe für jeden

Industriezweig gesondert erstellt und dienen als Referenz für die Besten verfügbaren Techniken (BvT bzw. BAT) für diesen Industriezweig, um die Umweltauswirkungen beim Betrieb von Anlagen zu verringern, insbesondere im Hinblick auf Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallmanagement sowie den Energieverbrauch und neuerdings auch noch zusätzlich den Klimaschutz.

Beste verfügbare Techniken im Sinne von Artikel 3 Absatz 10 der IED ist der fortschrittlichste und effektivste Entwicklungsstand der für den Betrieb angewandten Technologien und Verfahren, die praktisch geeignet erscheinen, am wirksamsten ein hohes Schutzniveau für Mensch, Umwelt und Klima zu erzielen sowie Emissionen und Immissionen zu vermeiden oder zu vermindern. Verfügbarkeit bedeutet, dass die Technik marktfähig sowie für den betreffenden Sektor unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen einsetzbar ist.

Die Schlussfolgerungen der BAT-Dokumente müssen von den Behörden bei der Genehmigung von Anlagen berücksichtigt werden. Die Novellierung der BREF-Guidance soll bis zum 1. Juli 2025 zum Abschluss kommen.

» **Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen der BREF-Guidance geplant:**

- Erweiterung der BREF-Definition: Diese inkludiert nun auch die Gesundheit des Menschen sowie den Klimaschutz.
- Die Fristen zur BREF-Überarbeitung sollen angepasst werden.
- Frontloading-Ansatz: Der Entwurf enthält eine Sektion, die sich mit einem überarbeiteten Ablauf der BAT-Entstehung befasst. So wird der Frontloading-Ansatz implementiert, nach welchem die Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe für das jeweilige BREF-Dokument einer Branche frühestmöglich über sich abzeichnende Veränderungsprozesse informiert werden sollen.
- Es sollen mehr Informationen in den BREF-Schlussfolgerungen zu den BAT-assoziierten Emissionswerten (BAT-associated-emission-levels = BAT-AELs) bereitgestellt werden sowie ein systematischer Ansatz zur Ableitung von BAT-Emissionswerten eingeführt werden, wobei der Fokus auf

den jeweils niedrigsten Emissionswerten liegen soll.

- Es soll ein systematischer Ansatz zur Ableitung von Umweltleistungswerten (BAT-associated-environmental-performance-levels = BAT-AEPLs) aus den BAT-Schlussfolgerungen eingeführt werden.
- Die neue Guidance soll die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im BAT-Entwicklungsprozess sowie den Ablauf des Informationsaustauschprozesses mit dieser detailliert festlegen.
- Tiefgreifende industrielle Transformation (Deep Industrial Transformation - DIT): Im neuen Entwurf der BAT-Guidance soll eine Sektion den Anforderungen an die DIT gewidmet sein.
- Schlüsselumweltfaktoren: Das Review enthält eine eigene Sektion für die Identifikation von Schlüsselumweltfaktoren.
- Ein Teil-Review von BAT-Dokumenten soll möglich sein: Der Entwurf beinhaltet die Möglichkeit der Implementierung von Teil-Reviews der BAT-Dokumente. Aktuell besteht noch die Notwendigkeit, die rechtlichen Voraussetzungen dieser Möglichkeit zu eruieren (zur Wahrung eines konsistenten Gesamtansatzes).

EU-ABFALLRAHMENRICHTLINIE

Am 19. Februar 2025 hat das Europäische Parlament und der Rat der EU eine vorläufige Einigung in Bezug auf die Revision der Abfallrahmenrichtlinie erzielt. Ziel der Revision ist es, die Kreis-

laufwirtschaft zu stärken und insbesondere die Verschwendung von Lebensmitteln sowie Textilabfälle zu reduzieren.

- *Lebensmittelabfälle: Die Richtlinie legt verbindliche Reduktionsziele fest, mit dem Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 signifikant zu verringern. Konkret sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und Haushalte pro Kopf um 30 Prozent sowie in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung um 10 Prozent zu senken.*
- *Textilabfälle: Die erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR) für Textil- und Schuhezeugnisse wurde eingeführt. Diese verpflichtet die Hersteller zur Finanzierung der Sammlung, Sortierung und des Recyclings ihrer Produkte. Dies soll Anreize dafür schaffen, langlebigere und umweltfreundlichere Materialien zu verwenden und den Markt für die so genannte „ultrafast-fashion“ einzudämmen.*

Der endgültige Richtlinienentwurf bedarf noch der formellen Annahme durch das EU-Parlament und den Rat der EU. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt die Richtlinie 20 Tage später in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben dann 20 Monate Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen.

Die Reduzierung von Lebensmittelabfällen auf nationaler Ebene ist für die Ernährungswirtschaft spätestens seit den politischen Initiativen der vorherigen Bundesregierung im Jahr 2018 ein relevantes Thema. Für die deutsche Zuckerindustrie wird die revidierte Richtlinie jedoch keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen: Die Verarbeitung von Rüben und die Zuckergewinnung folgen einem nahezu vollständig geschlossenen Kreislaufsystem, bei dem keine Lebensmittelabfälle entstehen.

EU-BODENSCHUTZSTRATEGIE

Die EU-Bodenüberwachungsrichtlinie („Soil Monitoring Law“) stellt den zentralen Baustein der europäischen Bodenstrategie für 2030 dar.

Im Mittelpunkt steht eine verbindliche europäische Bodenschutzregelung mit zahlreichen Überwachungsanforderungen. Ziel ist die Erreichung eines gesunden Bodenzustandes in der EU bis 2050. Eine endgültige Einigung hierüber konnte auf EU-Ebene aber bislang nicht erzielt werden. Aktuell stehen das Europäische Parlament, der Rat sowie die EU-Kommission in Trilogverhandlungen zu der geplanten Richtlinie.

Ein zentraler Streitpunkt zwischen den Parteien ist nach wie vor die im Kommissionsvorschlag vorgesehene grobe Differenzierung zwischen gesunden und ungesunden Böden (ohne die Möglichkeit, diese je nach regionaler Bodenbeschaffenheit feiner auszudifferenzieren). Daneben ist auch die Frage streitig, ob die sogenannten Bodendeskriptoren aus Anhang I der Richtlinie zu verbindlich zu beachtenden Indikatoren für die Landwirte ausgestaltet werden sollen. Bei den Bodendeskriptoren

handelt es sich um Parameter, mit denen die Bodenbeschaffenheit und damit gleichsam die Bodengesundheit im Sinne der Richtlinie bewertet werden soll. Gleiches gilt für das umstrittene „One-Out-All-Out-Prinzip“, nach welchem die Bewertung eines Bodens als „ungesund“ bereits anzunehmen sein soll, wenn nur ein einziger sog. Bodendeskriptor aus Anhang I nicht erfüllt wird.

Die grundlegenden Mängel des Regelungsentwurfs sind damit nicht behoben worden. Die Richtlinie verfolgt stattdessen weiterhin einen Schwarz-Weiß-Ansatz im Bodenschutzbereich, der sowohl den Grundsatz der Subsidiarität missachtet als auch die praktische Realität der heterogenen Bodenkultur in den einzelnen Mitgliedstaaten unberücksichtigt lässt. Folge sind neben einer weiteren Belastung der Landwirte mit bürokratischen Hürden auch die starke Einschränkung einer an die regionalen Bodengegebenheiten angepassten Bewirtschaftung durch selbige. Dies könnte langfristig Einbußen nicht nur in ökologischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht zur Folge haben.

MEHRFACH-GEWÄSSERNUTZUNG IM WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) – EU-STRATEGIE „WATER RESILIENCE“

Im April 2024 hatte das BMUV einen Referentenentwurf zur Novellierung des WHG vorgestellt, der unter anderem neue Regeln für die Mehrfachnutzung von Wasser im landwirtschaftlichen Sektor (insbesondere zur Bewässerung) beinhalten sollte. Durch den vorzeitigen Regierungswechsel im Jahr 2025 wird dieser Entwurf vorerst nicht weiterverfolgt. Hintergrund des Entwurfs waren zunehmende Dürreerscheinungen in der EU. Fachlich verfehlt hatte das BMUV versucht, eine Verschneidung der WHG-Novelle mit den Vorgaben der EU-Verordnung 2020/741 zur Wiederverwendung kommunaler Abwässer vorzunehmen, durch welche die dort geregelte Pflicht zur Ermittlung von Schadstoffparametern in kommunalen Abwässern auch auf die Verregnung von Abwässern aus der industriellen Vornutzung Anwendung gefunden hätte. Dies hätte insbesondere für bereits bestehende Verregnungskonzepte eine erhebliche Erschwernis (konkrete Betroffenheit eines Bewässerungsteichs in der Branche, Hemmnis künftiger Nutzung von Wasserressourcen zur Dürrevermeidung und Klimaanpassung) bedeutet.

Das Thema Aufbereitung, Wiederverwendung und Regelung von Abwässern könnte aber durch die „Water Resilience Strategy“ der EU erneut an Bedeutung gewinnen. Wie in den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 angekündigt, wird diese Strategie

darauf abzielen, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserquellen sicherzustellen, den Wassermangel zu bekämpfen und die Innovationskraft der Wasserindustrie zu stärken. Zudem verfolgt die EU nunmehr auch im Bereich der Wasserwirtschaft verstärkt einen Ansatz der Kreislaufwirtschaft. Die Strategie hat das Ziel, zur Minderung und Vermeidung von akutem Wasserstress weltweit beizutragen.

Da bei der Rübenverarbeitung das Wasser aus der Rübe als Prozesswasser verwendet wird, beispielsweise für die Rübenwäsche oder als Schwemmwasser, können die Zucker produzierenden Unternehmen ihre Produktion ohne den Bezug externer Wasserquellen sicherstellen. Somit ist der Innovationsgedanke eines geschlossenen Wasserkreislaufs im Bereich der Wasserwirtschaft in diesem Sektor bereits seit langem in der Praxis verwirklicht. Im Hinblick auf eine weitergehende Regulierung der nationalen Wasserwirtschaft auf EU-Ebene sollte unbedingt beachtet werden, dass eine starre Regelung, die regionale und nationale Besonderheiten unberücksichtigt lässt – wie bereits im Bereich des Bodenschutzrechts –, auch im Wasserrecht problematisch wäre. Eine solche Regelung erscheint unerwünscht, da sie weder den ökologischen noch den unternehmerischen Anforderungen gerecht werden würde.

ARBEITSSICHERHEIT

ARBEITSSICHERHEITSAKTIVITÄTEN DES SEKTORS

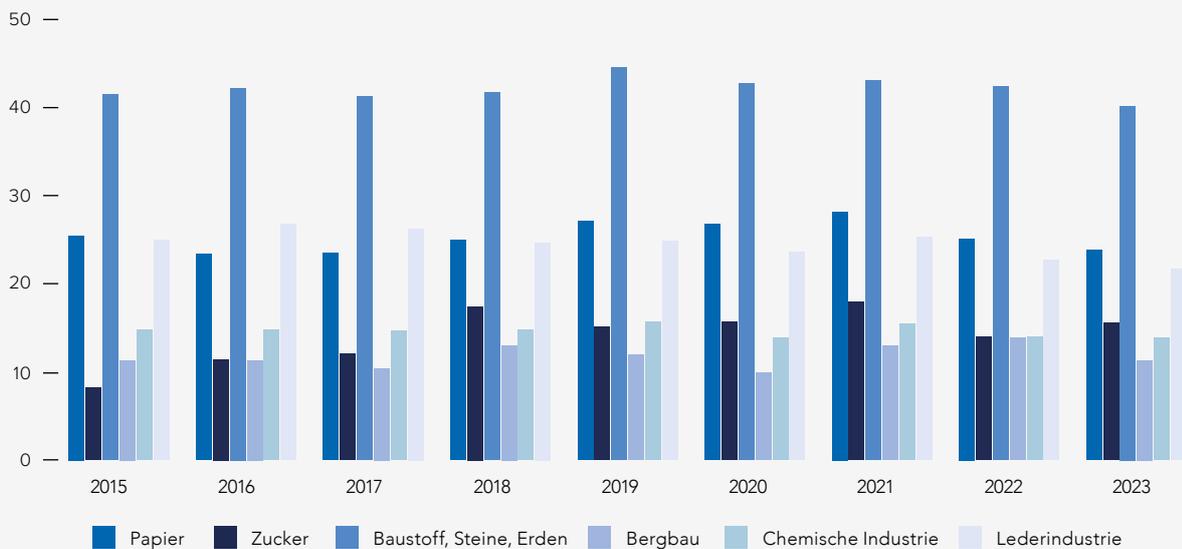
Unser Sektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 25 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz. Dies wird auch im Vergleich der Arbeitsunfälle (1.000-Mann-Quote) der verschiedenen Sektoren der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) deutlich.

In der Berufsunfallstatistik lässt sich insgesamt eine deutlich positive Entwicklung erkennen, sodass der zu Jahresbeginn 2024 festgestellte negative Trend bei Betriebsunfällen in den Unternehmen mittlerweile ausgeglichen werden konnte. Ein wesentlicher Faktor für das Entstehen von Arbeitsunfällen bleibt nach wie vor das Arbeiten entgegen bestehender Arbeitsanwei-

sungen sowie sonstiges menschliches Fehlverhalten. Besonders häufig treten Betriebsunfälle durch Stolpern, Stürzen und Stoßen auf, die vielfach durch Außerachtlassung von Schutzmaßnahmen entstehen. Zudem kommt es vermehrt zu Unfällen durch Fremdfirmen und Auszubildende. Aus diesem Grund setzen die Unternehmen weiterhin

verstärkt auf Health & Safety-Konzepte, um ihre Mitarbeitenden für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren. Ziel ist die aktuelle 1000-Mann-Quote von 18, die im Vergleich zu anderen Branchen einen sehr guten Wert darstellt, wieder auf einen niedrigeren Wert abzusenken.

Vergleich der Arbeitsunfälle (1.000 Mann-Quote)



HANDREICHUNG ZU PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie arbeiten zusammen mit der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) an einer branchenweiten Handlungsempfehlung zur Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Diese Arbeiten sind Teil der Präventionsstrategie „Vision Zero. Null Unfälle – Gesund Arbeiten“ der BG RCI.

Grundlage für die am Arbeitsplatz zu verwendende PSA ist immer die Gefährdungsbeurteilung. Die Mitarbeitenden sind im Umgang und Einsatz der richtigen PSA auf Basis der entsprechenden Betriebsanweisung zu unterweisen. Diese Handlungsempfehlung soll die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Durch die Implementierung dieser Handlungsempfehlungen sollen die Mitarbeitenden für den richtigen Einsatz von PSA zu ihrem Eigenschutz sensibilisiert werden, um zukünftige Unfälle zu vermeiden. Sie dienen der Schaffung einheitlicher Standards für die Auswahl, Anwendung, Funktion und Pflege der für die Zuckerindustrie relevanter PSA und sollen den vorschriftsmäßigen und effektiven Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung innerhalb der Branche sicherstellen. Gleichzeitig soll die Akzeptanz der Mitarbeitenden gegenüber dem Einsatz von PSA gestärkt werden.

INFO-SIFA 2025

Für Juni 2025 plant der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) zusammen mit seinen Mitgliedsunternehmen und der BG RCI eine dreitägige Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Sicherheitsfachkräfte der Branche („Info-SiFa“). Im Mittelpunkt stehen in diesem Jahr insbesondere die folgenden Themen:

- Podiumsdiskussion zu den Erfahrungen mit neuer Sicherheitskultur in den Betrieben der Zuckerindustrie,

- Neue digitale Trainingskonzepte,
- Digitale Arbeitsschutzkonzepte für eine sicherheitsgerechte Gestaltung von Anlagen und Prozessen sowie bei der Planung von Projekten,
- Anlagensicherheit aus der Sicht eines Prüfers,
- Berichte zur Sicherheitskultur aus den Betrieben der Zuckerindustrie.

WEITERE ARBEITSSICHERHEITSAKTIVITÄTEN

Zudem hat der VdZ weitere Maßnahmen ergriffen, um die Arbeitssicherheit in den Unternehmen zu verbessern. Dazu gehören insbesondere:

- Erstellen eines Schulungsvideos zur sicheren Restentleerung von Zuckersilos;
- Erstellen einer Prüfeempfehlung für Diskonti-Zentrifugen;
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Vermeidung von Unfallursachen.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2025

Am 1. April 2025 ist es den Tarifkommissionen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Zuckerindustrie gelungen, ihre Arbeitsentgeltverhandlungen in der zweiten Verhandlungsrunde abzuschließen.

Die Entgelte werden mit Wirkung vom 1. April 2025 um 2,3 Prozent angehoben. Das Entgelt der Tarifgruppe E steigt damit von 4.081 Euro um 94 Euro auf 4.175 Euro. Mit Wirkung vom 1. April 2026 steigen die Entgelte um weitere 3,0 Prozent. Das Entgelt der Tarifgruppe E wird dann von 4.175 Euro um 125 Euro auf 4.300 Euro erhöht.

Die Auszubildendenvergütungen werden entsprechend angehoben.

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten und kann erstmals zum 31. März 2027 gekündigt werden.

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2024 wurden 425 junge Menschen ausgebildet, davon 344 im gewerblichen und 81 im kaufmännischen Bereich. Die Ausbildungsquote beträgt auf die Stammsbelegschaft bezogen ca. 9 Prozent und liegt damit im Vergleich zu anderen Branchen an der Spitze.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2024 im Jahresdurchschnitt insgesamt 5.566 Menschen in der deutschen Zuckerindustrie beschäftigt (2023: 5.245). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie (VdZ) liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) per 15.11.2024 bei 6.171 Mitarbeitern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Gesamtbelegschaft (inklusive Auszubildende) ¹⁾	Stammsbelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ^{2,3)}
2011 ⁴⁾	5 385	4 372	4 967	4 578
2012	5 471	4 500	5 070	4 687
2013	5 552	4 474	5 135	4 689
2014	5 665	4 581	5 266	4 828
2015	5 645	4 601	5 164	4 789
2016	5 718	4 550	5 277	4 803
2017	5 922	4 683	5 476	4 955
2018	6 025	4 892	5 609	5 134
2019	5 693	4 831	5 522	5 066
2020	5 647	4 324	4 786	4 502
2021	5 558	4 747	5 322	4 973
2022	5 702	4 783	5 469	4 588
2023	5 957	5 016	5 694	5 245
2024	6 171	5 288	5 962	5 566

¹⁾ Quelle: Verein der Zuckerindustrie

²⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt

³⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

⁴⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des so genannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zucker-

sektor trifft sich seit 2001 jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Herausforderungen des Klimawandels und der Transformationsanstrengungen, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP) und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung).

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONS-STRATEGIE

2018 hat die Bundesregierung die „Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten“ (NRI) beschlossen, um Übergewicht, Adipositas und ernährungsmitbedingten Krankheiten vorzubeugen. Dazu soll eine ausgewogene Energie- und Nährstoffversorgung der Bevölkerung unterstützt werden. Die Ziele sollen bis 2025 erreicht werden.

Basis der Strategie bildet die so genannte „Grundsatzvereinbarung“, deren Fokus auf der Verringerung der Energiezufuhr durch eine Reduktion des

Zuckergehaltes und/oder des Fettgehaltes liegt. Die Zuckerwirtschaft trägt diese auf die Kalorien gerichtete Vereinbarung mit, auch wenn sie zu den hauptbetroffenen Branchen zählt. Sie ist auch Mitglied des Begleitgremiums des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Kernposition der Zuckerwirtschaft ist, dass die Energiedichte von Lebensmitteln im Mittelpunkt der Reduktionsbemühungen stehen muss. Nur dann können Rezepturänderungen einen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten.

DIE ENERGIEDICHTE GEHÖRT IN DEN FOKUS, NICHT EINZELNE NÄHRSTOFFE

Dass Rezepturänderungen mit einer Absenkung der Gesamtkalorienzahl einhergehen sollen, verlangt die NRI gerade mit Blick auf Zucker: „Die Reduktion von Zucker und Fetten im Sinne einer Produktverbesserung sollte möglichst auch mit einer Reduktion der Energiedichte einhergehen und darf nicht dazu führen, dass im Produkt zum Beispiel Zucker durch höherkalorisches Fett substituiert wird.“ Die Zucker-

wirtschaft fordert, dass sich das BMEL dafür einsetzen muss, die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken, um das Hauptziel der Grundsatzvereinbarung zu erreichen. Allerdings lassen die meisten Branchenzusagen im Kontext der NRI dieses Fokusziel außer Acht und sind nicht auf die Verringerung der Energiedichte gerichtet, sondern auf die Verringerung des Zuckergehalts.

MRI-PRODUKTMONITORING ZEIGT FEHLAUSRICHTUNG DER SELBSTVERPFLICHTUNGEN

Im April 2024 hat das BMEL seinen zweiten Zwischenbericht zur nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie vorgelegt, der die Entwicklungen seit dem ersten Zwischenbericht Ende 2020 abbilden soll. Unter Verweis auf das Produktmonitoring

des Max Rubner-Instituts (MRI) stellt das BMEL fest, „dass die bislang durchgeführten Produktreformulierungen noch nicht ausreichen, um eine ausgewogene Ernährung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.“ Basierend auf der Erhebung 2022

seien zwar von der Lebensmittelwirtschaft selbst gesteckte Ziele zur Zuckerreduktion teilweise erreicht worden, allerdings hätten die Reduktionsbemühungen in den letzten Jahren teilweise nachgelassen oder seien zum Stillstand gekommen. In einigen Produktgruppen wurden sogar Erhöhungen der Energie- bzw. Nährstoffgehalte festgestellt. Diese Schlussfolgerungen werden als politisches Druckmittel für die Ableitung von weitergehenden Reduktionszielen für bestimmte Lebensmittelkategorien verwendet.

Nicht verwunderlich erscheint, dass die Monitoring-Ergebnisse des MRI zeigen, dass eine signifikante Zuckerreduktion bislang in keiner Produktkategorie mit einer signifikanten Energiereduktion korreliert. Auf diesen Tatbestand weist die Zuckerwirtschaft regelmäßig hin. Doch diese Erkenntnis findet im politischen Raum kein Gehör.

Zuletzt hat das BMEL im Juni 2024 aktuelle Ergebnisse des Produktmonitorings des MRI veröffentlicht. Zucker spielte nur in der Produktkategorie „Riegel“ eine Rolle. Letztlich zeigt das Monitoring,

dass der Zuckergehalt im Mittel signifikant gesunken und der Fettgehalt signifikant gestiegen ist. Wie zu erwarten war, sind damit höhere Kaloriengehalte verbunden. Kommuniziert wird das vom BMEL allerdings nicht. Bundesminister Cem Özdemir forderte damals vielmehr erneut Reduktionsziele mit dem Argument, dass die Maßnahmen der Lebensmittelhersteller nicht reichten.

Die Zuckerwirtschaft hatte im Vorfeld der Erstellung des zweiten Zwischenberichts – wie schon bei der Erstellung des ersten Zwischenberichts – die Möglichkeit sich einzubringen. Erwähnt wurde im zweiten Zwischenbericht der Beitrag der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) zum wissenschaftlichen Diskurs im Kapitel „Ernährung und Gesundheit“ und außerdem der Internetauftritt der Zuckerverbände mit Informationen zur Rolle des Zuckers in der Ernährung, zu den technologischen Funktionen von Zucker bei der Herstellung von Lebensmitteln und zu Herausforderungen bei der Umsetzung von Rezepturänderungen. Die Kernforderung der Zuckerwirtschaft nach dem Fokus auf die Kalorien findet sich ebenfalls wieder.

ZUCKERWIRTSCHAFT FORDERT RÜCKBESINNUNG AUF ZIELSETZUNG

Die Zuckerindustrie unterstützt das Ziel der Grundsatzevereinbarung, die Energiezufuhr zu reduzieren und somit Übergewicht vorzubeugen. Übergewicht ist ein wesentlicher Risikofaktor für ernährungsbedingte Zivilisationskrankheiten wie Typ-2-Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs. Entscheidend für das Körpergewicht ist die Kalorienbilanz. Damit Rezepturänderungen die Kalorienbilanz beeinflussen können, müssen sie – einschließlich der Zuckerreduktion – zu einer erheblichen Senkung der Gesamtkalorienzahl führen. Andernfalls tragen sie nicht zur Übergewichtsprävention bei. Eine Reduktions- und Innovationsstrategie als Maßnahme zur Prävention von Übergewicht muss die Reduktion der Energiedichte von Lebensmitteln in den Fokus rücken und darf sich nicht nur auf

einzelne Nährstoffe konzentrieren. Sonst ist die Strategie zum Scheitern verurteilt. Um mit Reformulierungsmaßnahmen einen Beitrag zur Übergewichtsprävention zu leisten, müssen Lebensmittel ganzheitlich betrachtet werden. Ziel muss es sein, den Kaloriengehalt von Lebensmitteln durch Rezepturänderungen zu senken. In der Praxis führt eine Reduktion des Zuckergehalts nicht immer zu einer Verringerung der Kalorien. Bei Rezepturänderungen wird Zucker oft durch andere kalorienhaltige Zutaten ersetzt, um Geschmack, Textur und Struktur zu bewahren. Wenn sich dadurch die Energiedichte nicht wesentlich verringert, wird durch solche fehlgeleiteten Rezepturänderungen kein Beitrag zu einer geringeren Kalorienaufnahme und damit zur Übergewichtsprävention geleistet.

REDUKTIONSZIELE

Die Ampelkoalition hatte in ihrem Koalitionsvertrag vorgesehen, dass „wissenschaftlich fundierte und auf Zielgruppen abgestimmte Reduktionsziele“ entwickelt werden sollen. Die Projektverantwortung liegt beim MRI, das den Prozess ursprünglich bis Ende 2024 abschließen sollte. Allerdings verzögert sich das gesamte Verfahren, und es ist nunmehr laut MRI im ersten Quartal 2025 mit dem Abschlussbericht zu rechnen.

Im Oktober 2024 hat das MRI auszugsweise Ergebnisse des Stakeholder-Prozesses zur wissenschaftsbasierten Ableitung von Reduktionszielen für Zucker, Fette und Salz vorgestellt. Die zentrale Kritik der Zuckerverbände am Ergebnispapier ist, dass die Energiedichte bei den diskutierten Rezepturänderungen überhaupt keine Rolle spielt. Gegenstand des Stakeholder-Prozesses war allein die Zuckerreduktion per se. Weil die beteiligten Akteure davon ausgehen, dass Rezepturänderungen nicht ausreichen, um die vermeintlich gesundheitsorientierten Reduktionsnotwendigkeiten zu erreichen, wurde eine ganze „Toolbox“ mit weiteren (regulatorischen) Public Health-Maßnahmen erstellt, darunter Rezepturvorgaben sowie Werbe- und Inverkehrbringungsverbote. Die Zuckerwirtschaft hatte im Prozess leider keine Gelegenheit, ihre wissenschaftliche Expertise einzubringen und sieht sich in ihrer Erwartung bestätigt, dass Zucker im Rahmen der Diskussion über „Public Health“ diskriminiert wird.

Dass die Verringerung der Energiezufuhr zur Prävention von Übergewicht nicht Gegenstand des Prozesses war, lässt daran zweifeln, dass tatsächlich „auf Basis des bestehenden Wissens“ und ergebnisoffen gearbeitet wurde, sondern vermittelt eher den Eindruck, dass insbesondere im Arbeitsbereich Public Health die Gelegenheit genutzt wurde, nicht-wissenschaftlich bewiese-

nen politischen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Dafür spricht auch die im Ergebnispapier des MRI formulierte Einschätzung, dass „allein durch Reformulierungsmaßnahmen die gesundheitsorientierten Reduktionsnotwendigkeiten nicht für alle Lebensmittelgruppen und nicht für alle Nährstoffe erreicht werden können, sondern durch weitere Public Health-Maßnahmen aus dem Bereich der Verhaltens- und Verhältnisprävention begleitet und unterstützt werden müssen“. Dabei liegt es auf der Hand, dass Reformulierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, Übergewicht zu begegnen, wenn sie nicht eine ausgewogene Energiebilanz fördern.

Die Zielrichtung, die Energiezufuhr der Bevölkerung durch Rezepturänderungen zu senken, wurde im Zuge des Stakeholderprozesses leider vollkommen außer Acht gelassen. Weder gab es ein eigenes Strategiefeld „Energiedichte“, noch wurde der Einfluss von Rezepturänderungen zum zentralen Ankerpunkt im Strategiefeld „Zucker“. Stattdessen war es erkennbar alleinige Zielsetzung des Prozesses, die Zuckerzufuhr per se zu begrenzen.

Klar abzulehnen sind verbindlich vorgeschriebene Höchstgrenzen für Zucker, Salz und Fett in einzelnen Lebensmittelkategorien. Ein intensiver Eingriff des Staates in die Rezepturhoheit der Lebensmittelhersteller als Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe ist kaum vorstellbar. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher stellen Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe einen besonders starken Fall von Bevormundung dar. Denn diese führen dazu, dass das Angebot kleiner wird und traditionelle Produkte und damit auch ein Teil der Esskultur verschwinden. Alle Lebensmittel können Teil einer ausgewogenen Ernährung sein und damit zu einem gesunden Lebensstil beitragen.

WERBEVERBOTE MACHEN NICHT SCHLANK

Weil der Koalitionsvertrag der Ampelregierung vorsah, dass es an Kinder gerichtete Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- und Salzgehalt in Zukunft bei Sendungen und Formaten für unter 14-Jährige nicht mehr geben darf, hatte der damalige Bundesminister Cem Özdemir Ende Februar 2023 seine Eckpunkte für weitreichende Totalverbote vorgestellt. Aufgrund der massiven Kritik der Lebensmittel-, Werbe- und Medienwirtschaft, der Länder und auch der Koalitionspartner hat es keiner der in der vergangenen Legislaturperiode erarbeiteten fünf Entwürfe des BMEL in das Bundeskabinett geschafft.

Werbeverbote sind innovationsfeindlich, ein Beispiel für Überregulierung und treffen in erster Linie die werbetreibenden Unternehmen und die

Medien. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit u. a. auch deswegen, weil es keine Belege dafür gibt, dass Werbeverbote geeignet sind, zur eigentlichen Zielsetzung, nämlich der Prävention von Übergewicht, beizutragen. Kritisch für die Zuckerwirtschaft ist in erster Linie, dass Lebensmittel durch Werbeverbote für bestimmte Lebensmittel auf Basis der Nährstoffzusammensetzung in „gut“ und „schlecht“ eingeteilt werden. Damit verbunden ist eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten wie Zucker. Mit wissenschaftlichen Erkenntnissen lassen sich derartige Differenzierungen nicht begründen. Entscheidend für einen gesunden Lebensstil ist eine ausgewogene Ernährung zusammen mit ausreichend Bewegung.

NÄHRWERTKENNZEICHNUNG

Seit November 2020 darf der Nutri-Score in Deutschland zusätzlich zur verpflichtenden Nährwertdeklaration auf Lebensmittelverpackungen abgedruckt werden. Rund 910 Unternehmen haben sich laut dem BMEL bis Oktober 2024 mit mehr als 1.350 Marken für eine Verwendung des Nutri-Scores auf dem deutschen Markt registriert. Vor allem bei den Eigenmarken der Handelskonzerne hat sich der Nutri-Score etabliert.

Hauptziel des Nutri-Scores soll sein, Übergewicht vorzubeugen und Verbraucherinnen sowie Verbraucher dazu zu animieren, die vermeintlich gesünderen Produkte zu kaufen. Zudem sollen Hersteller motiviert werden, ihre Rezepturen anzupassen, um dadurch eine bessere Nutri-Score-Bewertung zu erreichen.

Seit Anfang 2024 gilt in Deutschland ein modifizierter Nutri-Score-Algorithmus mit einer 24-monatigen Übergangsfrist. Dieser Algorithmus bringt Änderungen bei der Bewertung des Zucker-, Salz- und Ballaststoffgehalts von Lebensmitteln mit sich, insbesondere bei Getränken. Künftig werden alle trinkbaren Produkte gleichbehandelt und

nach dem Algorithmus für Getränke bewertet. Das bedeutet, dass auch Milch, Milchgetränke und Pflanzendrinks nach dem aktualisierten Getränkealgorithmus eingestuft werden und nicht mehr nach dem Algorithmus für feste Lebensmittel.

Wasser bleibt weiterhin das einzige Getränk, das eine A-Bewertung erhalten kann. Bei Milch hängt die Bewertung weiterhin vom individuellen Fettgehalt ab. Gesüßte Milchgetränke werden aufgrund ihres Zuckergehalts schlechter bewertet als ungesüßte Alternativen. Im Gegensatz zu früher werden süßstoffgesüßte Getränke nicht mehr systematisch bevorzugt. Stattdessen sollen Getränke mit künstlichen Süßstoffen abgewertet werden, um keinen zusätzlichen Anreiz zur Verwendung von Süßungsmitteln zu schaffen.

Die Anpassungen sorgen für Verdruss, weil sich der Score zahlreicher Produkte um bis zu zwei Stufen verschlechtert hat und Farbwechsel damit außer Reichweite von Rezepturanpassungen geraten. Einige Unternehmen haben sich deshalb bereits wieder vom Nutri-Score verabschiedet.

Deutschland setzt sich bislang auf europäischer Ebene dafür ein, dass der Nutri-Score verpflichtend wird. Allerdings prallen die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten in Brüssel aufeinander. Auf der einen Seite stehen die Unterstützer, zu denen auf EU-Ebene neben Deutschland auch Frankreich, die Niederlande, Belgien und Luxemburg zählen. Auf der anderen Seite gibt es von zahlreichen EU-Ländern – angeführt von Italien – massive Kritik am Nutri-Score.

Die sehr unterschiedlichen Erwartungen der Mitgliedstaaten haben dazu beigetragen, dass die EU-Kommission bislang keinen Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite präsentiert hat. Ursprünglich wollte die EU-Kommission im Rahmen der Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie bis Ende 2022 ihren „Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite“ vorlegen.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EINE ECHE VERBRAUCHERINFORMATION

Der Nutri-Score leistet keinen Beitrag, Übergewicht vorzubeugen, sondern lenkt von der Kalorienzahl ab. Er liefert Verbraucherinnen und Verbrauchern keine Entscheidungshilfe, mit der sie ihre Kalorienzufuhr senken können. Gerade die Ampelfarben können in die Irre führen.

Als Maßnahme zur Übergewichtsprävention könnte anders als der Nutri-Score vielmehr eine plakativere Auszeichnung des Kaloriengehalts dazu beitragen, dass die Kalorien bei der Zusammenstellung des Speiseplans stärker berücksichtigt werden.

Ein Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite könnte als eine prominente Kalorienkennzeichnung pro 100 Gramm bzw. 100 Milliliter zusätzlich zur Nährwerttabelle dazu beitragen, das Bewusstsein für die Kalorienbilanz und den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu schärfen und damit letztlich auch die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken. Ein Kalorienlogo wäre ein Beitrag zur Übergewichtsprävention und würde die Ursache von Überge-

wicht und Folgekrankheiten an der Wurzel packen und Verbrauchern am Supermarktregal eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung bieten.



ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

NEUE ERNÄHRUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) hat im Frühjahr letzten Jahres ihre neuen lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen (engl. *food-based dietary guidelines*) vorgestellt. Diese basieren erstmals auf einem mathematischen Optimierungsmodell, das neben Ernährungs- und Gesundheitsaspekten auch Umweltkriterien wie Landnutzung und Treibhausgasemissionen einzelner Lebensmittelgruppen berücksichtigt. Ein zentrales Ergebnis dieser Empfehlungen ist die deutlich stärkere Ausrichtung auf pflanzliche Lebensmittel: Aus Sicht der DGE sollte eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährung zu mindestens drei Vierteln aus pflanzlichen und zu maximal einem Viertel aus tierischen Lebensmitteln bestehen. Die Empfehlung zur Aufnahme freier Zuckerarten* blieb hingegen unverändert. Sie liegt weiterhin bei maximal 10 Prozent der täglichen Gesamtkalorienmenge.

Vor der Veröffentlichung der Empfehlungen gab es einen Konsultationsprozess, an dem sich auch die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) betei-

ligte. In ihren Kommentaren äußerte die WVZ Kritik an verschiedenen Aspekten der neuen Empfehlungen. Sie bemängelte insbesondere, dass die Ergebnisse des mathematischen Modells zum Verzehr einzelner Lebensmittelgruppen teilweise praxisfern wirkten und im Alltag schwer umsetzbar seien. Hinsichtlich der Zuckeraufnahme hob die WVZ hervor, dass laut den Kohlenhydratleitlinien der DGE keine Zusammenhänge zwischen Zucker und Übergewicht, Adipositas oder anderen ernährungsassoziierten Erkrankungen bestehen (abgesehen von zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken). Auch aus Sicht der Nachhaltigkeit verwies die WVZ auf die im Optimierungsmodell verwendete Datenbank, die der Zuckerproduktion einen vergleichsweise geringen Umwelteinfluss hinsichtlich Landnutzung und Treibhausgasemissionen zuschreibt.

**Als „freie Zuckerarten“ werden alle Zuckerarten verstanden, die Speisen und Getränken beigelegt werden, aber auch jener Zucker, der natürlich in Honig, Sirup, Fruchtsaftkonzentraten und Fruchtsäften vorkommt.*

ZUCKERVERZEHR IST MODERAT

Im vergangenen Jahr veröffentlichte die DGE ebenfalls den 15. Ernährungsbericht, der alle vier Jahre erscheint und die Ernährungssituation der deutschen Bevölkerung betrachtet. Diesmal wurden neue Daten aus der Bayerischen Verzehrsstudie III veröffentlicht, die auch Zahlen zum Saccharoseverzehr beinhalten. Der Verzehr von Saccharose liegt hier bei 13 bis 15 Kilogramm pro Kopf und Jahr und somit deutlich unter den letzten Zahlen, der

nun schon bald 20 Jahre alten und für Deutschland repräsentativen Nationalen Verzehrsstudie II vom Max-Rubner-Institut (18 bis 20 Kilogramm pro Kopf und Jahr). Für neue Verzehrszahlen für ganz Deutschland muss man sich allerdings noch etwas gedulden. Das Max-Rubner-Institut kündigte diese im Rahmen des Nationalen Ernährungsmonitorings für Ende 2027 an.

ENTSCHEIDEND IST DIE KALORIENBILANZ

Zucker wird in der öffentlichen Wahrnehmung häufig als Sündenbock und Hauptverursacher von Fehl- und Überernährung angesehen. Angesichts dieser Darstellung ist es entscheidend, dass die WVZ neben der öffentlichen Kommunikation auch auf wissenschaftlicher Ebene wahrgenommen wird. Daher hat sich die WVZ in der Vergangenheit intensiv mit verschiedenen wissenschaftlichen Themen auseinandergesetzt, die für die ernährungspolitische Diskussion rund um das Thema Zucker von Bedeutung sind.

Für mögliche Zusammenhänge der Zuckeraufnahme und der Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 wurden zugrundeliegende physiologische Prozesse gründlich analysiert und wissenschaftlich aufgearbeitet (Veit et al. 2022, *Eur J Clin Nutr*). Auch für die Regulation des Körpergewichts wurde die wissenschaftliche Datenlage zusammengefasst und ausgewertet (Prinz 2019, *Eur J Clin Nutr*). Besonders das Körpergewicht kann durch eine Vielzahl von Faktoren, wie Stress, Schlaf oder Alter, beeinflusst werden. Die Summe dieser Faktoren wirkt sich am Ende darauf aus, wie hoch unser täglicher Bedarf an Kalorien ist. Schlussendlich ist aber immer die Kalorienbilanz als Differenz der Kalorienmenge, die man über

die Nahrung aufnimmt, und der Kalorienmenge, die man tagtäglich verbraucht, entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wissenschaftlicher Aussagekraft belegen.

Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu einem Thema, wie dem Körpergewicht, zusammen, werten diese nach definierten Kriterien aus und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist. Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenz-basierter Medizin“. Genauso deutlich ist die Datenlage bei der Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2. Hauptrisikofaktoren sind Übergewicht und Adipositas, häufig resultierend aus Bewegungsmangel und einer positiven Kalorienbilanz. Dies lässt sich ebenfalls auf Ebene von systematischen Reviews und Metaanalysen bestätigen. Die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat somit nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun.

SÜßPRÄGUNG – NICHT MEHR ALS EINE THEORIE

Die sogenannte Süßpräferenz ist beim Menschen angeboren und beschreibt die Vorliebe für Süßes. Ein möglicher Grund, weshalb der Mensch gerade für Süßes eine Vorliebe hat, lässt sich möglicherweise auf den erhöhten Gehalt an Laktose (Milchzucker) der Muttermilch zurückführen. Ein weiterer Grund könnte der sogenannte „Sicherheitsgeschmack der Evolution“ sein. Denn ‚süß‘ bedeutet seit jeher sicher. In der Natur vorkommende süße Beeren oder Früchte sind ungiftig, wohingegen ein bitterer oder saurer Geschmack häufig signalisiert, dass etwas ungenießbar oder sogar giftig ist.

In letzter Zeit wurde zunehmend diskutiert, ob die sogenannte Süßpräferenz in Zusammenhang mit der Entstehung von Übergewicht steht. Befürwor-

ter einer Süßreduktion in Lebensmitteln suggerieren, dass die angeborene Süßpräferenz durch den Verzehr süßer Lebensmittel oder durch eine allgemein süßere Ernährungsweise weiter verstärkt werden kann („Süßprägung“) und so zu einem gesteigerten Verzehr von süßen und gleichzeitig kalorienreichen Lebensmitteln führt, die eine Gewichtszunahme begünstigen können. Nach dieser Annahme würde eine Reduktion von Zucker in Lebensmitteln ohne die Reduktion des Kaloriengehalts im Kampf gegen Übergewicht hilfreich sein.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die WVZ eine aktuelle Übersichtsarbeit, die zu dem klaren Fazit kam, dass es keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass eine Veränderung

der Süße in der Ernährung die Süßpräferenz, die Kalorienaufnahme oder das Körpergewicht beeinflusst – weder bei Kindern und Jugendlichen noch bei Erwachsenen (*Prinz 2023, Front Nutr*). Diese

Ergebnisse zeigen, dass eine Reduktion der Süße durch Zuckerreduktion in Lebensmitteln keinen Beitrag zur Prävention von Übergewicht und Adipositas leisten kann.

NATIONAL UND INTERNATIONAL SEHR GUT VERNETZT

Wissenschaft ist keine lokal begrenzte Disziplin. Neueste Erkenntnisse werden digital veröffentlicht und sind global zugänglich. Das gilt auch für aktuelle wissenschaftliche Themen im Bereich Ernährung, die die WVZ betreffen. Egal ob neueste Studienergebnisse, Verzehrzahlen oder Ernährungsempfehlungen, solche Veröffentlichungen sind oftmals auch für die Lebensmittelwirtschaft in Europa oder weltweit relevant. Da sich viele Erkenntnisse und Erfahrungen international übertragen lassen, profitiert die WVZ natürlich auch von den Erkenntnissen und Erfahrungen anderer Nationen, um mögliche Entwicklungen in Deutschland zu antizipieren und zukunftsfähige Strategien zu entwickeln. Eine herausragende Plattform hierfür bietet die World Sugar Research Organisation (WSRO), deren Mitglieder aus nahezu allen Teilen der Welt kommen. Als Teil der „Research Group“ unterstützt die WVZ die WSRO bei Forschungsfragen und bringt sich aktiv in den Austausch auf internationaler Ebene ein.

Darüber hinaus pflegt die WVZ den ständigen Austausch mit anderen Wissenschaftlern, Medizinern, Ernährungsberatern sowie Diätassistenten

und Studierenden, indem sie an verschiedenen nationalen und internationalen ernährungswissenschaftlichen Kongressen teilnimmt (mit und ohne Informationsstand). Sie beteiligt sich zudem an Workshops und bestreitet Vorträge zu Zucker und Ernährung. Die WVZ kooperiert mit verschiedenen Hochschulen und in diesem Zusammenhang wurden gemeinsame Lehrvorhaben etabliert. Seit dem Wintersemester 2022 die Lehrtätigkeit für das Fach Ernährungslehre an der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (Schwerpunkte: Bedeutung von Makronährstoffen sowie Vitaminen und Mineralstoffen, Entstehung metabolischer Erkrankungen, Datenlage zu Zucker) und bereits seit 2020 die Mitgestaltung des Studienmoduls „Ernährungsstudien lesen und interpretieren“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Schwerpunkt: Verbesserung des Verständnisses für den Umgang und die Bewertung von verschiedenen Studienarten).

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) ist es, die gemeinsamen Interessen der Zuckerwirtschaft auch öffentlich zu vertreten – gegenüber Politik, Medien, anderen Fachgruppen oder der interessierten Öffentlichkeit. Dafür werden zielgruppengerechte Formate entwickelt, mit denen die Zuckerwirtschaft ihre Argumente in die gesellschaftliche Diskussion einbringt. Die WVZ nutzt dafür Pressearbeit, Social Media sowie Kampagnen und Veranstaltungen wie Messen oder Parteitage. Grundlage dafür sind wissenschaftliche Erkenntnisse, womit die WVZ zur Versachlichung der Debatte beiträgt.

Von Januar 2024 bis April 2025 stand die Zuckerwirtschaft vor einer politisch anspruchsvollen Agenda aufgrund der Europawahl am 9. Juni 2024 sowie der vorgezogenen Bundestagswahl am 23. Februar 2025.

Für die Positionierung zu den Wahlen hat die Kommunikation herausgestellt, dass eine starke Zuckerwirtschaft Deutschland stärkt.

Denn

- » *die nachhaltige und sichere Versorgung mit regionalen Lebensmitteln,*
 - » *die Bodenfruchtbarkeit und die Artenvielfalt in der Landwirtschaft,*
 - » *Klimaschutz sowie*
 - » *eine starke Wirtschaft in ländlichen Räumen*
- gelingen besser mit der Zuckerwirtschaft als ohne sie.

Für eine nachhaltige und regionale Zuckerwirtschaft fordert die Branche entsprechende politische Weichenstellungen:

- » *Innovationen und neue Züchtungstechniken statt pauschaler Verbote,*
- » *Unterstützung der Klimatransformation der Zuckerindustrie,*
- » *Schutz des Rübenzuckers „Made in Germany“ vor Wettbewerbsverzerrungen sowie*
- » *keine Diskriminierung von Zucker in der Ernährungspolitik.*

Diese Forderungen stellt die Zuckerwirtschaft weiterhin an die neue Bundesregierung und die EU-Gremien.

ZUCKERWIRTSCHAFT IM DIALOG

Die Grüne Woche in Berlin markiert jedes Jahr im Januar den Auftakt des politischen Jahres für die Zuckerwirtschaft. In diesem Jahr standen die Gespräche mit Politikerinnen und Politikern besonders im Zeichen der Bundestagswahl.

Die Zuckerwirtschaft konnte bei vielen wichtigen Gesprächspartnern außerdem für die Problematik der Ausbreitung von SBR und Stolbur durch die Schilf-Glasflügelzikade sensibilisieren. Bei den politischen Gesprächen standen Forderungen der Zuckerwirtschaft zur Bundestagswahl,

wie zum Beispiel neue Züchtungstechniken, im Mittelpunkt. Weitere Themen waren die erforderlichen Weichenstellungen für die Klimatransformation der Zuckerindustrie, der Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen sowie keine ungegerechtfertigte Diskriminierung von Zucker in der Ernährungspolitik. Auch der Austausch mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Schülerinnen und Schülern stand im Fokus. Vertreter der Rüben- und Zuckerwirtschaft erklärten am Stand zum Beispiel, wie aus Zuckerrüben Zucker gewonnen wird oder welchen Beitrag die Rüben

für den Umweltschutz leisten. Außerdem warteten Marmeladen-Kochshows und interaktive Quizformate auf die Messebesucher. Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen Unterstützerinnen und Unterstützern für die erfolgreiche Grüne Woche 2025.

Ergänzend zur Grünen Woche waren die Zuckerverbände im Jahr 2024 als Aussteller auf verschiedenen Parteitagen.



KAMPAGNE „ZUCKER MACHT'S BESSER“

Ob es um nachhaltige Landwirtschaft, klimafreundliche Energie, faire Bedingungen, ausgewogene Ernährung oder die Stärkung ländlicher Regionen geht – Zucker steht für Innovation und Verantwortung. Diese zentrale Botschaft wurde mit der Kampagne „Zucker macht's besser“ sowohl online als auch offline platziert.

**ZUCKER
MACHT'S
BESSER.**

Kampagnemotiv „Zucker macht's besser“

Zucker macht's besser, denn:

- » **Zucker macht's zukunftsfähig:** Die Zuckerwirtschaft stärkt ländliche Regionen und liefert echte Lösungen für Mensch und Natur. Mit nachhaltiger Landwirtschaft und klimafreundlicher Energieproduktion bleibt sie so ein verlässlicher Partner – seit jeher und für die Zukunft.
- » **Zucker macht's nachhaltig:** Zuckerrüben lockern den Boden, schützen das Grundwasser und fördern eine optimale Bodenstruktur. Modernste Technologien und neue Züchtungstechniken steigern außerdem den Ertrag, während weniger Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen. So wächst Zukunft.
- » **Zucker macht's klimafreundlich:** In dieser Rübe steckt mehr als Zucker: Die Reststoffe der Zuckerverarbeitung liefern Bioenergie, die bereits jetzt schon Teile fossiler Brennstoffe

ersetzen. Mit alternativen Energien und nachhaltigen Ansätzen arbeitet die Zuckerwirtschaft daran, noch klimafreundlicher zu werden und Ressourcen zu schonen.

- » **Zucker macht's fair:** Zucker aus Zuckerrüben ist regional und nachhaltig, sichert faire Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum und erfüllt höchste Umweltstandards – vom Feld bis in die Fabrik. Unser Zucker steht für Qualität und Verantwortung. Damit das auch so bleibt, setzt sich die Zuckerwirtschaft für faire Bedingungen im internationalen Wettbewerb ein.
- » **Zucker macht's vielfältig:** Zucker ist ein echtes Multitalent. In vielen Lebensmitteln sorgt er für die richtige Konsistenz, Haltbarkeit und Struktur und erfüllt damit wichtige Funktionen. Aber ja, Zucker schmeckt auch einfach natürlich gut – und gehört zu einer vielfältigen Ernährung dazu.



LinkedIn-Beitrag

Zwei LED-Trucks am Messeeingang Süd machten die Besucher der Grünen Woche in Berlin auf die Kampagne aufmerksam. Die dazugehörige Webseite ging am ersten Messetag live. Auf der Grünen Woche wurden Videoinhalte mit Vertretern der Zuckerwirtschaft für die Social-Media-Kanäle produziert.



LED-Trucks am Messe-Eingang Süd zur Grünen Woche 2025

LOGO DER ZUCKERVERBÄNDE IN NEUEM DESIGN

Die Logos von der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker und des Vereins der Zuckerindustrie wurden modernisiert. Das überarbeitete Corporate Design wird nun für die interne und externe Kommunikation umgesetzt. Die Webseite der Zuckerverbände ist entsprechend angepasst worden. Auch die Informationsmaterialien für Verbraucherinnen und Verbraucher zum Beispiel zum Thema Zucker und Ernährung werden aktualisiert.



Das bisherige Logo der Zuckerverbände

Für die gemeinsame externe Kommunikation von WVZ und VdZ wird auch das neue Logo „Die Zuckerverbände in Deutschland“ verwendet.



Das gemeinsame Logo von WVZ und VdZ: „Die Zuckerverbände in Deutschland“ sowie das neue Logo der WVZ und das neue Logo des VdZ

Die WVZ möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sie bei der Erstellung und Verbreitung von Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit tatkräftig unterstützt haben. Nur mit diesem Engagement können wir die Vielfalt und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft glaubhaft erzählen.

DATEN UND FAKTEN



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

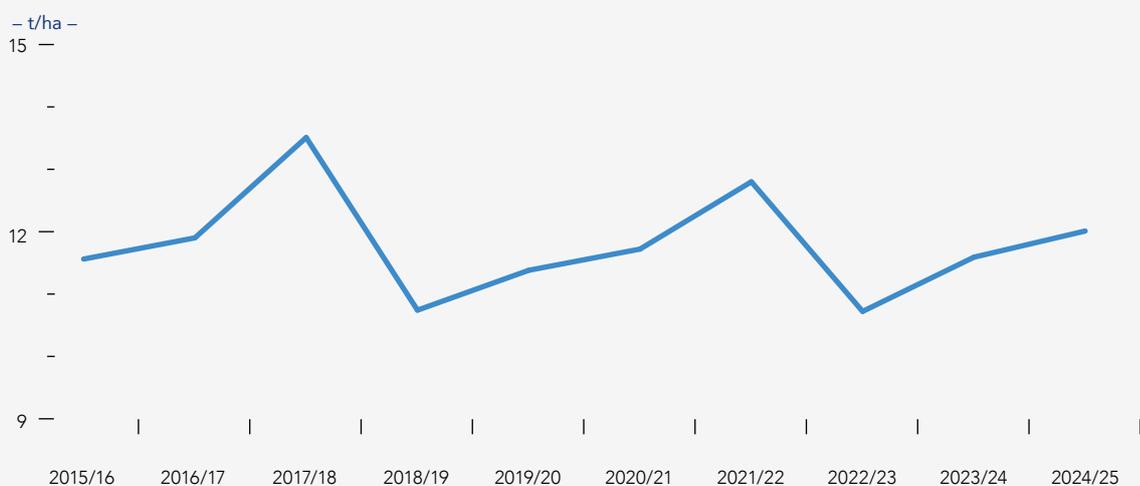
Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Naturprodukt. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2024/25 in 21.468 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 18 Zuckerfabriken u. a. Produkte wie Zucker, Düngemittel oder Futter-

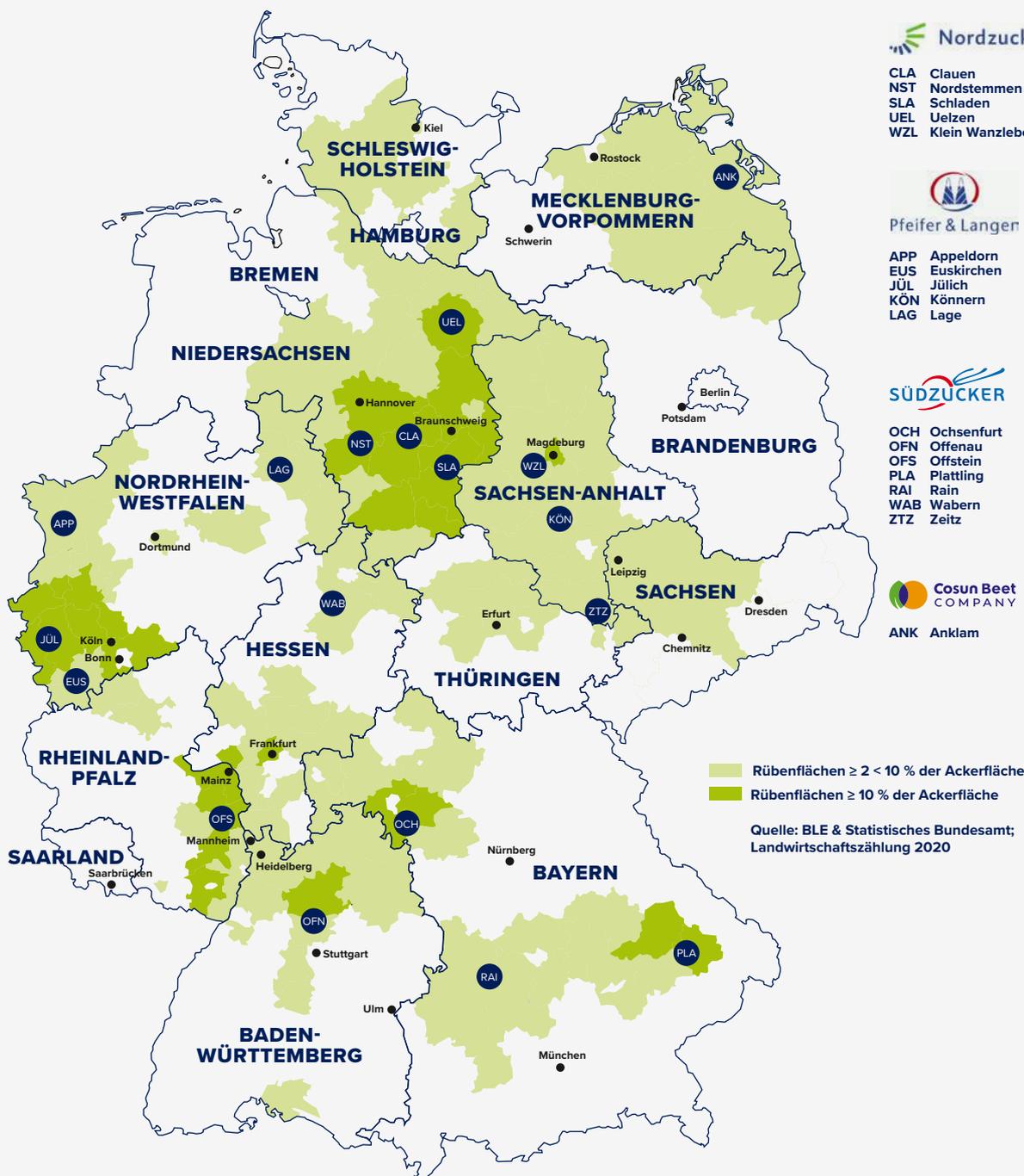
mittel gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von über 385.000 Hektar wurden gut 32,5 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2024/25 betrug insgesamt etwa 4,6 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Ertrag pro Hektar lag bei knapp 85 Tonnen Zuckerrüben.

Im Wirtschaftsjahr 2023/24 wurden in Deutschland rund 2,35 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. Fast 82 Prozent hiervon gingen an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. Rund 12 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht), Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

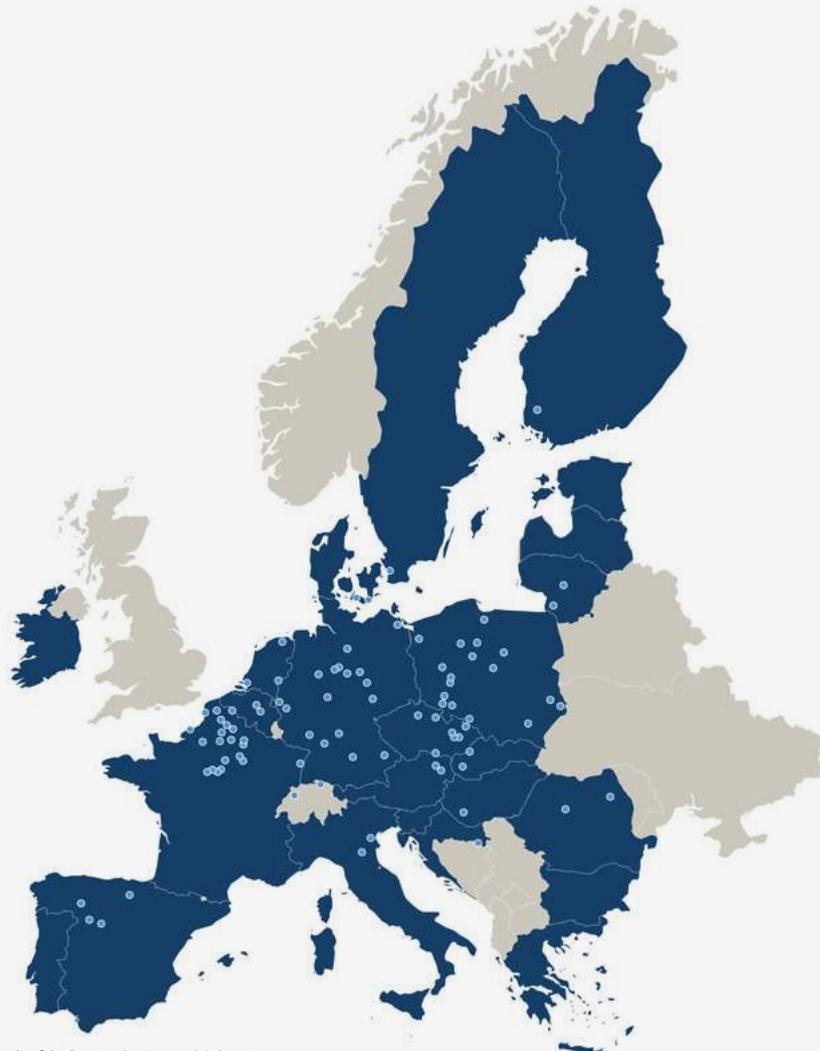


ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in mehr als 98.000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 88 Fabriken der Zucker daraus gewonnen (Stand: 2023/24). Im Wirtschaftsjahr 2023/24 wurden EU-weit über 15 Millionen Tonnen Zucker (EU-27) produziert. Die Erzeugung

von Zuckerrüben und Zucker in Europa stellt sicher, dass der zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigte Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden muss, sondern vor Ort produziert werden kann. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht hergestellt, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt wird.

Standorte der Zuckerfabriken in der EU



Quelle: CEFS (2024), Standorte der Zuckerfabriken in der EU und Schweiz

DATEN UND FAKTEN

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1.	Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung	90
2.	Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland	90
3.	Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland	91
4.	Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland	91
5.	Zuckerabsatz einschließlich Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren	91
6.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)	92
7.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2023/24	92
8.	Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert	92
9.	Melassebilanzen	93
10.	Melasse-Außenhandel	93
11.	Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf	94
12.	Außenhandel mit Rübenschnitzeln	94

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13.	Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten	95
14.	Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2024/25	95

WELTZUCKERMARKT

15.	Weltzuckerbilanzen	96
16.	Weltzuckererzeugung (Zeitreihe)	96
17.	Weltzuckererzeugung und -absatz 2024/25	97
18.	Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung	97
19.	Zuckererzeugung nach Kontinenten	98
20.	Zuckerabsatz nach Kontinenten	99
21.	Welt-Nettohandel mit Zucker	100
22.	Weltmarktpreis für Rohzucker	100

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

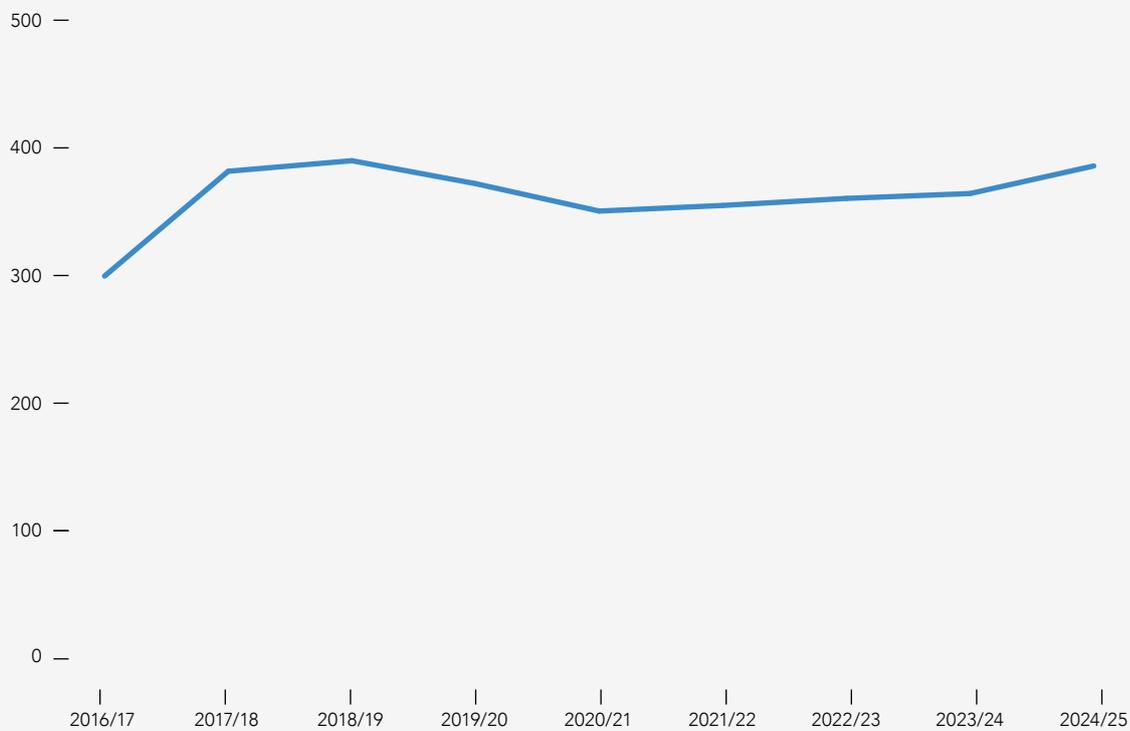
1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Rübenanbaufläche in ha	299 692	382 012	390 285	372 287	350 743	355 164	360 691	364 519	386 154
Rübenanbauer	28 509	27 142	26 571	25 832	23 638	22 822	22 302	21 730	21 468
Rübenverarbeitung in t	22 537 544	32 123 703	24 645 598	26 990 280	25 721 740	29 282 973	25 362 327	29 818 598	32 703 651
Zuckerrübenenertrag in t/ha	75,20	84,10	63,10	72,50	73,30	82,40	70,30	81,8	84,7
Zuckergehalt in %	17,85	17,89	19,00	17,59	17,86	17,58	17,53	16,35	16,33
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	15,82	16,07	17,01	15,69	15,95	15,53	15,24	14,16	14,19
Zuckerertrag in t /ha	11,90	13,51	10,74	11,38	11,70	12,80	10,72	11,59	12,01
Zuckererzeugung in t Ww	3 566 206	5 161 378	4 191 148	4 235 932	4 102 787	4 547 150	3 865 245	4 223 363	4 639 435

Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

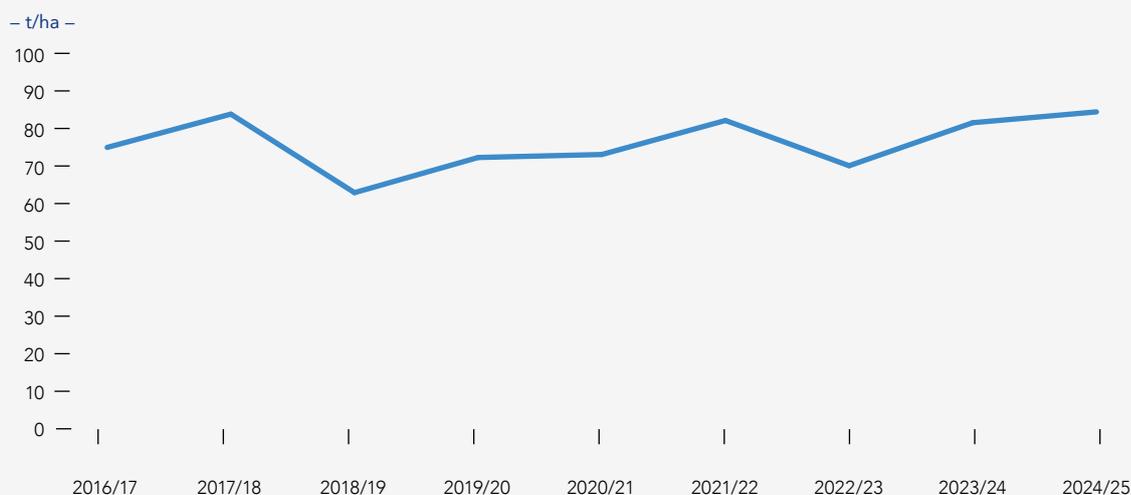
2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland

– 1 000 ha –



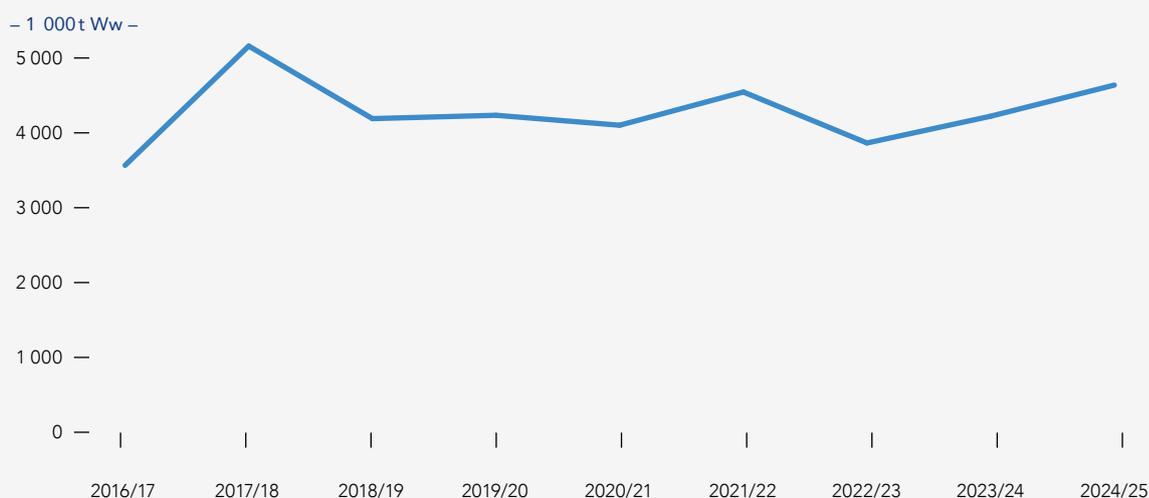
Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



Quelle: WWZ

4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



Quelle: WWZ

5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19	2 837 377	1 218 387	1 614 872	- 396 485	2 440 893
2019/20	2 803 630	1 194 254	1 568 192	- 373 938	2 429 692
2020/21	2 931 079	1 247 675	1 629 324	- 381 649	2 549 430
2021/22	3 079 837	1 252 746	1 709 234	- 456 487	2 623 350
2022/23	2 852 600	1 281 790	1 762 728	- 480 938	2 371 662
2023/24v*	2 827 813	1 279 762	1 758 753	- 478 990	2 348 823

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)

– in t Ww –

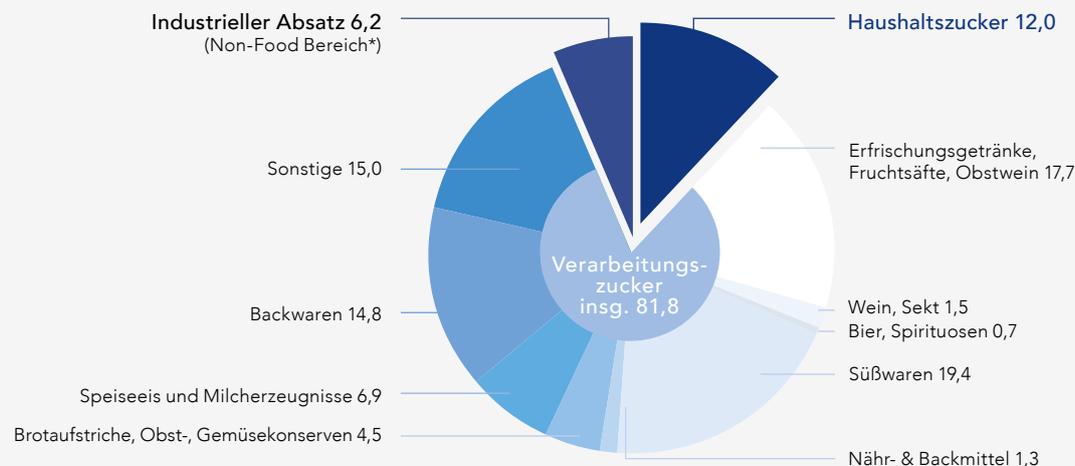
Empfängergruppen	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
1. Haushaltszucker	364 425	363 324	323 074	340 284
2. Verarbeitungszucker	2 304 142	2 502 674	2 422 196	2 313 243
davon für:				
– Süßwaren	555 164	578 076	553 341	547 706
– Backwaren	424 456	429 454	k. A. **	418 747
– Nähr-, Backmittel	35 605	36 118	31 184	36 807
– Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	167 190	154 563	146 366	128 025
– Speiseeis und Milcherzeugnisse	205 390	214 789	201 934	195 613
– Wein, Sekt	33 924	40 610	k. A.	43 780
– Bier, Spirituosen	24 366	28 871	23 736	19 002
– Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	437 502	499 323	521 568	501 876
– Sonstige Produkte	420 545	520 870	478 876	461 089
– Inlandsabsatz für Nahrung	2 648 767	2 845 818	2 724 690	2 633 127
3. Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	262 512	213 839	107 373	174 286
Gesamtabsatz	2 931 079	3 079 837	2 852 600	2 827 813

* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte
 ** keine Angabe, da keine Daten vorliegen

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2023/24

– in % –



* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

– in 1 000 t –

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24 ¹
Herstellung ²	5 197	4 222	4 330	4 212	4 666	3 951	4 223
Anfangsbestand	620	842	620	861	698	614	682
Endbestand	842	620	861	698	614	682	885
Einfuhr ³							
– als Zucker	531	533	611	475	430	473	479
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 220	1 218	1 194	1 226	1 231	1 249	1 280
Ausfuhr ³							
– als Zucker	1 829	1 495	1 303	1 475	1 596	1 015	1 356
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 661	1 615	1 568	1 616	1 686	1 663	1 692

1) Vorläufig. 2) Herstellung in Zuckerfabriken 3) Revision der Zeitreihe im August 2019 wegen geänderter Datengrundlage

Quelle: BLE

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24*v
Anfangsbestand	132 723	92 480	64 024	36 057
Erzeugung	781 702	880 144	791 786	907 943
– Antrocknung an Schnitzel	189 515	196 470	159 087	159 087
Einfuhren	56 045	39 354	42 695	52 578
Ausfuhren (kalkuliert)	302 444	367 900	295 645	286 485
Inlandsabsatz	575 546	580 054	566 803	656 238
– Landwirtschaft, Verarbeitung, Herstellung von Mischfutter	120 403	133 189	120 407	82 355
– Hefefabriken	167 631	157 878	163 741	157 378
– sonstige Abnehmer / Brennereien / Herstellung Bioethanol / Ethylalkohol / Energieerzeugung	287 512	288 987	282 655	416 505
Endbestand	92 480	64 024	36 057	53 855

*v = vorläufig

Quellen: BLE, Statistisches Bundesamt (StBA)

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24*v
Importe insgesamt:	86 123	67 030	56 045	39 354	42 695	52 578
davon aus:						
– EU ¹	59 783	59 001	43 107	38 798	41 938	52 437
– AKP und Indien	4 783	5 413	7 886	-	558	-
– sonst. europ. Staaten	126	147	225	180	170	124
– Nord- und Mittelamerika	19 763	195	1 798	359	-	-
– Südamerika	1 658	2 245	2 565	17	29	-
– Ostasien	10	29	464	-	-	17
Exporte insgesamt:	300 067	370 975	302 444	367 900	295 645	286 485
davon nach:						
– EU ¹	298 594	369 511	301 357	366 827	293 503	261 704
– sonst. europ. Staaten	1 411	1 317	978	1 047	1 997	24 530
– Nord- und Mittelamerika	10	9	7	9	5	143
– Ostasien	6	5	4	-	2	7
– sonstige Länder	46	133	98	17	138	101

*v = vorläufig

¹ EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA, Januar 2025

11. Futtermittel* aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf

– in t –

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Anfangsbestand am 1.10.	119 743	95 967	132 356	80 491
Erzeugung insgesamt:	2 878 055	3 006 707	2 705 024	3 320 246
davon				
Nassschnitzel, Trockenschnitzel, Zuckerrüben-Kleinteile	115 212	139 777	120 863	242 715
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 559 686	1 567 772	1 552 348	1 856 288
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 203 157	1 299 158	1 031 813	1 221 243
Verkauf insgesamt:	2 804 129	2 773 453	2 650 917	3 114 213
davon an				
– Landwirte	1 118 150	1 142 953	1 150 005	1 465 074
– Nicht-Landwirte	1 685 979	1 630 500	1 500 912	1 649 139
Endbestand am 30.9.	95 967	132 356	80 491	154 547

* gem. EU-Verordnung 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Importe insgesamt:	65 815	67 316	40 024	57 333	42 674	58 809
davon aus:						
– EU ²	47 629	45 389	31 962	47 292	33 112	46 847
– Drittländer	18 186	21 927	8 062	10 041	9 562	11 962
Exporte insgesamt:	415 834	402 738	479 196	719 087	759 053	829 169
davon nach:						
– EU ²	402 402	389 660	457 879	701 406	735 727	809 066
(davon: Niederlande)	(240 679)	(211 475)	(297 572)	(420 187)	(437 502)	(448 230)
– sonst. europ. Staaten	848	1 025	3 067	2 214	3 212	3 115
– sonstige Länder	12 584	12 053	18 250	15 467	20 114	16 988

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

² EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA, Stand: Januar 2025

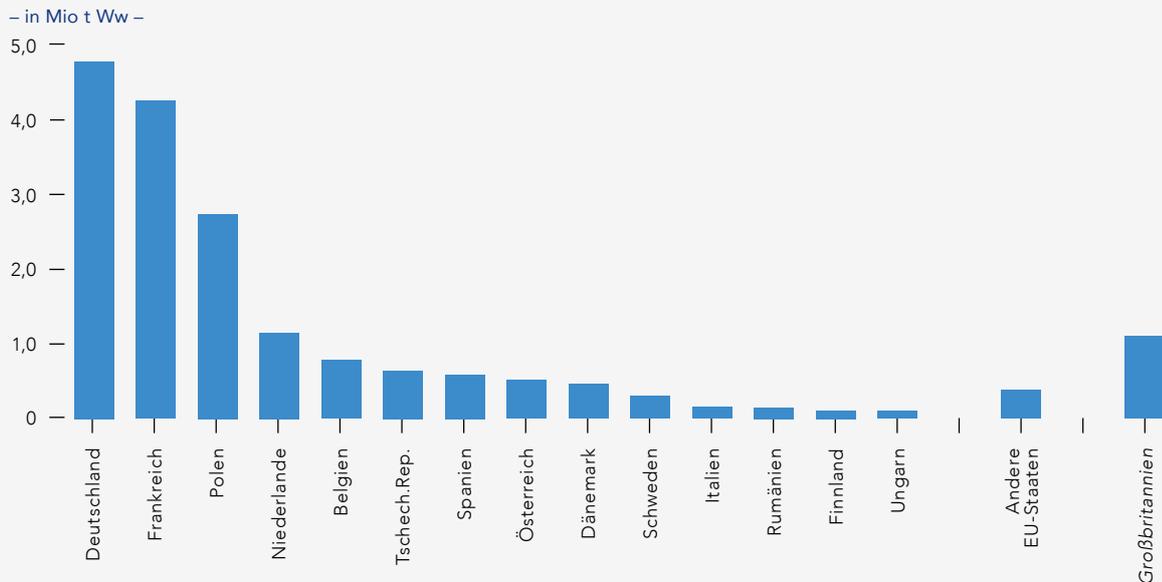
ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13. Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Anbaufläche	Zuckernerzeugung	Anbaufläche	Zuckernerzeugung
	– in 1 000 ha –	– in t Ww –	– in 1 000 ha –	– in t Ww –
	2023/24		2024/25*	
EU Region 1 (AT, CZ, DK, FI, HU, LT, PL, SE, SK)	483	4 594 157	512	4 719 347
davon:				
Polen	265	2 461 345	274	2 461 345
Tschechien	57	600 000	64	590 000
EU Region 2 (BE, DE, FR, NL)	822	10 538 131	864	11 253 258
davon:				
Deutschland	366	4 374 752	379	4 856 687
Frankreich				
– Mutterland	317	4 177 882	341	4 576 244
– DOM		174 700		166 565
EU Region 3 (BG, ES, EL, HR, IT, PT, RO)	84	705 672	108	858 363
EU-27	1 389	15 837 960	1484	16 830 968

Quelle: Europäische Kommission
Stand: Dezember 2024, * = vorläufige Zahlen

14. Rübenzuckernerzeugung in der Europäischen Union 2024/25



Quelle: S&P Global, Stand Januar 2025 (vorläufige Werte)

WELTZUCKERMARKT

15. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25v*
Anfangsbestände	71 258	69 668	65 440	66 113	68 309
Erzeugung	180 509	184 552	188 537	192 570	187 393
Einfuhr	69 981	71 817	72 552	77 546	74 687
Ausfuhr	181 370	187 237	187 200	188 993	191 017
Verbrauch	70 710	73 360	73 217	78 926	74 974
Endbestände	69 668	65 440	66 113	68 309	64 398
Endbestände in % des Verbrauchs	38,41	34,95	35,32	36,14	33,71

v* = vorläufig

Anmerkung: rechnerische Abweichungen sind auf gerundete Werte zurückzuführen

Quelle: S&P Global; Stand: April 2025

16. Weltzuckererzeugung (Zeitreihe)

in % der Gesamterzeugung

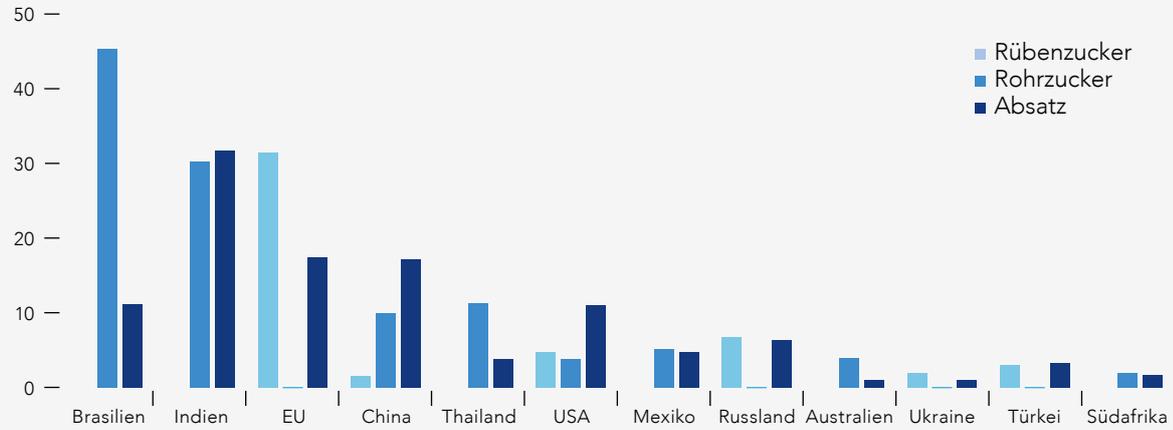
Kampagnejahr	Rübe	Rohr
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20	24,2	75,8
2020/21	20,6	79,4
2021/22	21,9	78,1
2022/23	20,6	79,4
2023/24	21,6	78,4
2024/25v*	21,9	78,1

v* = vorläufig

Quelle: S&P Global

17. Weltzuckererzeugung und -absatz 2024/25

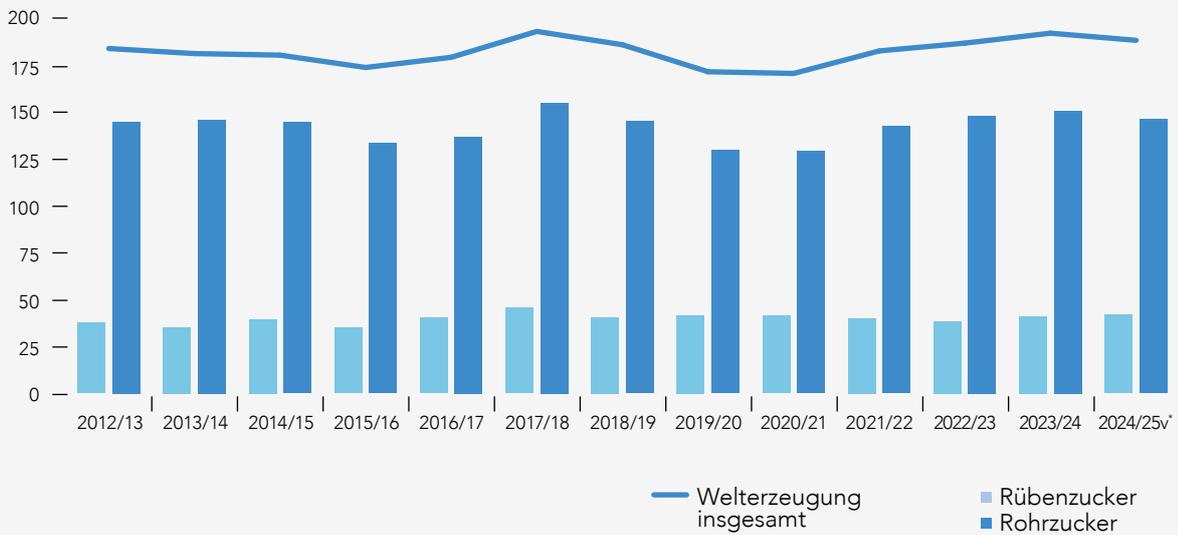
– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global, März 2025; vorläufige Zahlen

18. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung

– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global, Stand: April 2025

v* vorläufige Zahlen

19. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25v*
EU	17 794	14 771	16 774	15 222	16 239	17 194
Türkei	2 818	3 232	2 900	2 844	3 534	2 979
Russland	8 218	5 756	6 230	7 074	7 389	6 794
Ukraine	1 584	1 124	1 583	1 300	1 893	1 893
andere europ. Länder	1 353	2 242	2 246	2 211	2 402	2 490
Europa	31 767	27 125	29 733	28 651	31 457	31 350
USA	7 284	8 504	8 382	8 199	8 250	8 454
Kuba	1 300	900	750	400	290	100
Guatemala	3 150	2 800	2 900	2 900	2 542	2 705
Mexiko	5 625	6 200	6 050	6 160	4 883	5 196
andere	3 737	3 698	3 853	3 867	8 504	3 604
Nord- und Mittelamerika	21 096	22 102	21 935	21 526	19 586	20 059
Argentinien	1 893	1 900	1 872	1 786	1 711	1 952
Brasilien	35 688	38 975	36 210	41 249	48 530	46 738
Kolumbien	2 350	2 353	2 351	2 364	2 078	2 198
andere südäm. Länder	3 171	3 017	2 861	2 835	2 794	2 921
Südamerika	43 102	46 245	43 294	48 234	55 113	53 809
China, VR	11 400	11 666	11 141	10 980	10 815	11 522
Indien	28 260	32 826	33 500	37 174	35 602	28 403
Indonesien	2 322	2 291	2 517	2 483	2 519	2 525
Pakistan	5 330	6 270	6 770	7 670	7 935	6 413
Philippinen	2 049	2 209	2 082	1 796	1 741	1 756
Thailand	8 420	7 710	10 000	11 760	9 028	10 668
andere asiatische Länder	4 610	4 130	4 408	4 290	4 453	4 787
Asien	62 391	67 102	70 418	76 153	72 093	66 074
Ägypten	2 900	2 830	3 100	2 500	2 670	2 827
Südafrika	2 365	1 564	2 150	2 114	2 046	1 989
andere afrikanische Länder	7 529	7 787	7 347	7 029	6 956	7 049
Afrika	12 794	12 181	12 597	11 643	11 672	11 865
Australien	4 586	4 482	4 385	4 382	4 211	4 080
andere Länder Ozeaniens	211	186	159	181	178	155
Ozeanien	4 797	4 668	4 544	4 563	4 389	4 235
Insgesamt	175 946	179 423	182 521	190 770	194 310	187 393

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Quelle: S&P Global, Stand: April 2025

20. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23v*	2023/24	2024/25v*
EU	18 246	16 373	16 555	17 087	17 843	17 435
Türkei	3 058	2 983	3 000	3 000	1 720	3 286
Russland	6 425	6 518	6 170	6 350	6 416	6 398
Ukraine	1 478	1 450	1 450	1 205	1 055	1 062
andere europ. Länder	1 540	3 111	3 075	3 142	4 150	3 166
Europa	30 747	30 435	30 250	30 784	31 184	31 347
USA	11 095	11 095	11 163	11 435	11 329	11 061
Kuba	630	600	500	440	300	200
Guatemala	1 045	1 091	1 150	1 150	1 237	1 377
Mexiko	4 535	4 511	4 499	4 702	5 011	4 685
andere	3 693	3 594	3 691	3 720	3 791	3 807
Nord- und Mittelamerika	20 998	20 891	21 003	21 447	21 668	21 130
Argentinien	1 650	1 650	1 562	1 571	1 500	1 514
Brasilien	11 546	11 361	11 134	10 807	11 025	11 191
Kolumbien	1 871	1 873	1 835	1 853	1 745	1 681
andere süd-am. Länder	4 229	4 060	3 686	3 626	3 772	3 928
Südamerika	19 296	18 944	18 217	17 857	18 042	18 314
China, VR	16 090	16 100	17 000	16 955	17 017	17 186
Indien	28 000	28 260	29 300	29 891	30 080	31 638
Indonesien	7 783	7 883	8 283	8 483	8 001	8 724
Pakistan	6 100	6 000	6 200	7 390	6 461	6 592
Philippinen	2 400	2 255	2 202	2 052	2 422	2 362
Thailand	3 500	2 915	3 139	3 150	3 716	3 748
andere asiatische Länder	24 037	23 973	24 034	23 877	24 044	24 379
Asien	87 910	87 386	90 158	91 798	91 741	94 629
Ägypten	4 186	3 858	3 944	3 686	3 829	3 958
Südafrika	1 650	1 475	1 475	1 800	1 813	1 725
andere afrikanische Länder	17 389	17 569	17 926	18 556	18 502	18 983
Afrika	23 225	22 902	23 345	24 042	24 144	24 666
Australien	1 270	1 160	1 100	1 250	1 168	962
andere Länder Ozeaniens	365	377	364	375	380	407
Ozeanien	1 635	1 537	1 464	1 625	1 548	1 369
Insgesamt	183 811	182 095	184 437	187 552	189 026	193 412

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Stand: April 2025 | Quelle: S&P Global

21. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
EU ²	-1 067	-1 472	-1 240	-1 570	-1 860	-52
Europa*	-366	-2 037	-2 185	-2 275	-1 141	712
Nord- und Mittelamerika	459	180	222	76	-2 042	-431
Südamerika	26 028	30 558	25 623	27 284	37 692	33 305
Amerika	26 487	30 738	25 845	27 360	35 650	32 874
Asien	-15 699	-20 575	-12 049	-14 157	-25 235	-23 790
Afrika	-10 566	-11 509	-11 967	-12 489	-12 411	-12 652
Ozeanien	3 145	3 293	2 419	3 079	3 220	3 143

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.

² EU-27 (ohne UK) seit 2021/22

* Europa inkl. Russland, Ukraine und Türkei

Quelle: S&P Global
Stand: April 2025

22. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT

ORGANIGRAMM DER ZUCKERVERBÄNDE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER		VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE	
MITGLIEDER RÜBENANBAUERVERBÄNDE, ZUCKERUNTERNEHMEN, ZUCKERHANDEL		MITGLIEDER ZUCKERUNTERNEHMEN	
VORSTAND VORSITZENDER: DR. STEFAN STRENG		DIREKTORIUM VORSITZENDER: DR. LARS GORISSEN	
AUSSCHÜSSE	GESCHÄFTSSTELLE		AUSSCHÜSSE
Rübenanbau	Agrarpolitik	Energie, Umwelt und Sicherheit	Energie, Umwelt und Sicherheit
Außenhandelsrecht	Handelspolitik	Lebensmittelrecht	Lebensmittel- und Futter- mittelrecht und Ernährung
Kommunikation	Kommunikation		Institutsausschuss
	Ernährungswissenschaften		Sozialpolitischer Ausschuss

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckewirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) mit Sitz in Berlin gegründet.

Als Mitglieder gehören ihr die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt knapp 22.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) – mit Sitz in Berlin – ist der Fach- und Arbeitgeberverband der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere auf den Gebieten Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Ernährung, Energie, Umwelt und Sicherheit, Sozial- und Tarifpolitik ebenso wie Steuerrecht wahr. Auch die Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben gehört zu den Aufgaben.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Stefan Streng

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Dr. Lars Gorissen

GESCHÄFTSSTELLE WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER | VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion) Wirtschaftliche Vereinigung Zucker |
Verein der Zuckerindustrie

Geschäftsführer: RA Marcus Otto Verein der Zuckerindustrie
RA Michael Ricke-Herbig Verein der Zuckerindustrie

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V.
Verein der Zuckerindustrie e. V.
Friedrichstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

Titel	@istockphoto.com/ollo
S. 4	© WVZ/Claudius Pflug (Portraitfoto)
S. 5	© LTZ Augustenberg/Claus Schrameyer
S. 7	© DBV/ Breloer Portraitfoto
S. 8	© istockphoto.com/AscentXmedia
S. 10	© Nordzucker AG/Matthias Schulte
S. 11	© WVZ/Claudius Pflug (Portraitfoto)
S. 12	© iStock/Diana Tallun
S. 28	© WVZ/VdZ
S. 38	© Nordzucker AG
S. 72	© Getty Images/fcafotodigital
S. 81	© WVZ/VdZ
S. 83	© WVZ/VdZ
S. 84	© WVZ/VdZ
S. 85	© iStock/mescioglu

Satz und Gestaltung:
WPR COMMUNICATION, Berlin

Druck:
PRINTPRINZ GmbH, Berlin
Redaktionsschluss: Mai 2025

